2°
Bavar.
1097

2° Bavar. 1097

Bav. jur. 11. Historia bavarica pag. 405.

Gründliche Anmerckungen

Uber

Einige Schrifften

Des

Wiener-Hofes,

So

Durch die DICTATUR

Ad

ACTA IMPERII

zu bringen gesucht worden.

ANNO M DCC XLIII.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Es hat zwar der Wiener-Hof nunmehro seit drey Jahren eine Menge Schrifften in die Welt ausfliegen lassen, in welchen alles dasjenige, was man souverainen Häuptern schuldig, alle Wahrheit uud alle Reichs-Gesetze, ausser Augen gelassen, statt gegründeter Ursachen nichts als Schmähungen, Verdrehungen und fälschliche Bezüchtigungen, von deren Ungrund man doch selbst überzeuget seyn müssen, vorgebracht, und alle diejenigen, mit welchen er in Streitigkeiten befangen gewesen, besonders aber Ihro Kayserliche Majestät, auf die verächtlichste, schimpflichste und gröbste, ja unerhörteste Art angegriffen worden.

Fast alle diese Schrifften sind aus der zaumlosen Feder eines Mannes geflossen, von dem auch diejenigen, die sonst seine Parthey halten, und seine Anhänger selbst, einräumen müssen, wie er mit seiner ungeschliffenen Feder dem vorigen Kayserlichen Hofe eben so viel Schaden und Nachtheil zugezogen habe, als mit seinen hochmüthigen, chimærischen und übel zusammen hängenden Rathschlägen.

Diesem ohnerachtet haben sowohl die meisten von denjenigen Mächten und Ständen, so darinnen auf eine recht ungeziemende Art angegriffen worden, besonders aber Ihro Kayserliche Majestät, aus angestammter Großmuth, diese sich selbst widerlegende und auf ihre Urheber zurückfallende Schmähungen verachtet, und keiner Antwort gewürdiget:

Nachdem aber die Unverschämtheit so weit getrieben worden, daß man offenbare Läster- Schmäh- und Majestäts-schänderische Schrifften in die Reichs-Acta einzuschieben und unter dem fälschlich fürgespiegelten Vorwand, als ob man die, des Wiener-Hofes Meynung nach, lædirte Privat-Jura durch erlaubte Protestationes und Reservationes bloß in Sicherheit stellen wolle, Kayser und Reich selbst anzugreiffen, und dabey wider alles,

was im Römischen Reich, Teutscher Nation, heilig, was Gesetz-mässig, was der selbst redenden Billigkeit gemäß ist, auf eine noch nie erhörte Art loszuziehen sich unterfangen, auch, wo möglich, alles verwirren, und Haupt und Glieder, imgleichen diese unter sich selbst, verhetzen wollen; So hat ein redlicher Teutscher endlich länger keinen Anstand nehmen können, diesem schaamlosen Verläumder gebührend zu antworten, und das in seinen Schand-Schrifften liegende Gifft und Bosheit zu entblössen, damit ein jeder patriotisch-gesinnter Leser die in denselben liegende Unwahrheiten, Gesetz-widrige Ansinnen, Majestät-beleidigende Schmähungen, und aus allen Worten herfürleuchtende Bosheit, desto besser einsehen könne. Man ist, so viel nur immer möglich, bey der Sache selbst geblieben, und hat sich vor der groben, ungeschliffenen und ungezogenen Schreib-Art des Gegentheils gehütet, obgleich dem Verfasser an einigen Orten, sonderlich wo er Majestäts-Schändungen herfürgebracht, etwas scharffe Lauge aufgegossen werden müssen. Und er kan sich versichert halten, im Fall ihn seine Schmähsucht ferner antreiben solte, mit dergleichen Libellis famosis fortzufahren, daß sich in Teutschland noch Federn finden, so ihn gebührend abzuwürtzen, und, wie er es verdienet, schrifftlich zu züchtigen, im Stande sind, so lange, bis die Zeit kommet, da er stärckere, jedoch längst verdiente Bestraffungen erfahren wird; Das unpartheyische Publicum aber wird genugsam erkennen, daß, so offt man zu Wien eine Gefährde im Sinne hat, und damit nicht fortkommen kan, allezeit über Verletzung des Natur- und Völcker-Rechts, und alles dessen, was heilig ist, zu schreyen gewohnt sey, derer Reichs-Stände Freyheit und periclitiren sollende gemeinschafftliche Gerechtsame aber, die man doch zu Wien, wenn man hierunter die Maaß-Regeln aus dem Betragen voriger Zeiten nehmen soll, vordem weder dem Nahmen, noch der That nach, kennen wollen, zum Deckel der Bosheit gebrauche, und sich also durch dergleichen unerfindliche und ungegründete Declamationes um so weniger abwendig machen lassen, als das freventliche Vorhaben, die Stände gegen Seine Kayserliche Majestät, und sodann diese unter sich selbst, in Mißtrauen und Collision zu setzen, dabey aber im Trüben zu fischen, und das Reich seinem rechtmäßigen Oberhaupte abwendig zu machen, allzu offen am Tage lieget.

Derer

Derer

Freyherren von Plettenberg und von Palm

übergebenes

PRO MEMORIA

vom 16. Aug. 1743.

Ihro Majestät die Königin von Ungarn und Böhmen, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich, unsre allergnädigste Frau, haben mit nicht geringer Verwunderung vernommen: (1) Wie daß ohnlängst im Nahmen der Cron Franckreich sich zu Franckfurt (2) dahin geäussert werden wollen: „Daß

Antwort hierauf.

(1) Hierbey ist vor allen Dingen ratione der Formalium zu consideriren, daß wider den Stylum, so bey Reichs-Tägen gewöhnlich, diese Schrifft an niemanden gerichtet, auch von keinem zu dem gegenwärtigen Reichs-Tag behörig legitimirten und in loco Comitiorum anwesenden Ministre unterschrieben. Man kan darwider nicht einwenden, daß der Frantzösische Ministre, la Noue, auch seines Orts nur als ein Pro Memoria den Vortrag gethan; denn dieser ist bey dem Reichs-Tage ordentlich accreditiret, und die Ministri auswärtiger Cronen pflegen nicht leicht anders, als auf dergleichen Art, ihre Desideria vorzubringen. Allein wenn ein Status Imperii bey dem Reiche etwas, so er nicht in seinen Votis anbringen kan, vorträget, ist solches durch ein ordentliches Schreiben an die gesamte Reichs-Versammlung geschehen, und Chur-Mayntz würde von einem andern Reichs-Stande gewiß dergleichen Schrifft, wie die gegenwärtige ist, nicht angenommen haben, zumahl, da zugleich aus dem Scripto die Ursache, warum man diesen gantz ungewöhnlichen Modum erwählet, selbst erscheinet, nemlich weil man die Comitia nicht pro legitimis, und deren geschehene Translation nach Franckfurt, nicht für rechtmäßig erkennen will.

(2) Es ist sich im Namen der Crone Franckreich zu Franckfurt nicht bloß dergestalt geäussert worden, wie im folgenden angeführet wird, sondern dieser Cron accreditirter Ministre hat, vermittelst schrifftlicher Vorstellung, diesen Vortrag, und zwar an die Reichs-

„ Daß der Allerchristlichste König über den vom gesamten Reiche
„ der Vermittlung halber gefaßten Entschluß von darumen ein
„ nicht geringes Vergnügen geschöpffet, weilen anmit ein so
„ natürlicher und anständiger Weg eröffnet würde, die allge-
„ meine Ruhe im Reiche wieder herzustellen, und zwischen
„ denen kriegenden Theilen einen Frieden zu stifften. Mit glei-
„ chem Vergnügen hätten auch Höchstgedachten Königs Maje-
„ stät in Erfahrung gebracht, daß zwischen Ihro Majestät der
„ Königin und Chur-Bayern (3) eine Handlung obwalte, wo-
„ durch Bayerischer Seits gesuchet würde, durch gütige Mittel
„ die unter Ihnen entstandene Zwistigkeiten beyzulegen, wie
„ zumahlen um die Frantzösische Trouppen nur als Hülffs-
„ Völcker in das Reich eingerücket wären, und zwar nachdeme
„ sie vorhin von dessen Haupt mehrern dessen mächtigen Stän-
„ den eignes beruffen, seithero aber von Chur-Bayern die
„ Neutralität würcklich ergriffen worden, so hätten des Königs
„ von Franckreich Majestät keinen Anstand genommen, Ihren
„ Arméen den Befehl zu ertheilen, daß sie sich gegen des König-
„ reichs

Reichs-Versammlung, gethan. Wenn man hier diesem Auffatz glauben wolte, so würde man sich einbilden, es wären nur unter der Hand durch Privat-Personen dergleichen Aeusserungen ausgestreuet worden. Allein da solches nicht ist, sondern man dasjenige, was Mr. la Noue auf Befehl seines Hofes in der gewöhnlichen Form an das Corpus Imperii gebracht, nur als Privat-Aeusserungen ansehen wollen; so kan dieses keine andere Ursache haben, als weil der Wiener-Hof weder Kayser, noch Reich, noch Reichs-Tag zu Franckfurt, erkennen will, und wenn die beschehene Dictatur bestehen, und diese Schrifft bey denen Actis Imperii verbleiben solte, würde es kein ander Ansehen haben, als ob man von Seiten des Reichs wenigstens tacite in diese Sentimens des Wiener-Hofes eingehe.

(3) Hier zeiget sich noch mehr, wie unverantwortlich durch die erschlichene Dictatur gehandelt worden. Die Wiener Ministri qualificiren Ihro Kayserliche Majestät anders nicht, als Chur-Bayern, so gar an denjenigen Orten, wo es bloß Verba relativa sind, und Mr. la Nouens Vortrag wiederholet wird; Sie erkennen also die Wahl von Ihro Kayserlichen Majestät nicht für richtig, und dieses alles approbiret so zu sagen Chur-Mayntz, da es diese Schrifft annimmt, und selbige dictiren lässet. Denn wenn der Ertz-Cantzler weiß und überzeuget ist, er habe einen rechtmäßigen Kayser, der von ihm und dem gantzen Reiche dafür erkennet wird, und per Unanimia erwählet worden; So kan er ohnmöglich, sonderlich von einem Mit-Stande, eine Schrifft annehmen und dictiren lassen, darinnen durch Denegirung des Kayserlichen Tituls deutlich behauptet wird: der Kayser sey nicht Kayser; er sey nicht rechtmäßig erwählet; der Thron sey noch vacant. Thut er aber solches, so nimmt er Antheil, und approbiret wenigstens tacite die Denegirung des Kayserlichen Tituls. Dieses lässet sich mit seiner eigenen Agnition des Kaysers, und seinem Ertz-Cantzler-Amt, welches er ohne einen Kayser nicht exerciren kan, nicht wohl combiniren, läuffet auch an sich wider alle Reichs-Constitutiones, ja die Güldene Bulle selbst, da nur derjenige, der ein Votum über die Helffte der Chur-Fürsten für sich hat, für rechtmäßig erwählt muß erkannt werden, wie vielmehr derjenige, der von acht Chur-Fürsten einhellig erkieset worden. Und wie bestehet dieses mit der im Nahmen des Wiener-Hofes unten geschehenen, obgleich gantz unzulänglichen Declaration, daß selbiger die angenommene Eigenschafften des Reichs-Oberhauptes nicht anfechten wolle? Will die Frau Groß-
Hertzogin

„ reichs Grentzen zurück ziehen solten, massen sich Franckreich „ eine rechte Freude machte, dem gantzen Reiche in dieser Vor„ fallenheit ein unverfälschtes Zeugniß sowohl der hegenden „ rechtigsten Gesinnung, als auch des aufrichtigsten Willens, „ zu geben, denn diese Crone hätte auf den Fuß derer Tra„ ctaten des Reichs allgemeinen Wunsch mit helffen zu beför„ dern, und zur Befestigung der guten Einverständniß und „ Nachbarschafft alles beyzutragen. „ Ein Uberfluß wird es seyn, der unter dieser Aeusserung verborgen steckender Absicht sämmtlich dabey eintreffende Anmerckungen entgegen zu setzen. Sie fallen größten Theils von selbsten in die Augen, und der Sachen Hergang ruhet bey jedermann in gantz frischen Andencken. Lang vor der mit Ausschliessung der Königlichen Böhmischen Stimme, folglich gegen der Güldenen Bull klaren Verordnung, (4) vorgenommenen Wahl seynd die Ihro Maje-

Hertzogin die Eigenschafften des Reichs-Oberhauptes nicht anfechten, so kan Sie Ihro Majestät, dem Kayser, den Kayserlichen Titul, und daß Er Kayser sey, nicht streitig machen, da dieses eben die wesentliche und hauptsächlichste Eigenschafft des Reiches-Oberhauptes ist. Glaubet man aber zu Wien, daß, ohngeachtet dieser so unhinlänglichen Erklärung, man dennoch Kayserliche Majestät nicht als Kayser erkennen könne und wolle; So ist ja die unten geschehene Erklärung nicht nur protestatio facto contraria, sondern es bleibet dieser Hof in seiner vorigen Renitenz gegen dasjenige Factum, dessen sich sämmtliche Chur-Fürsten theilhafftig gemacht, und das gesammte Reich agnosciret. Wie hat also durch Annehmung und Dictirung dieser Schrifft gegen die Reichs-Gesetze, gegen eigene Facta, gegen den einhelligen Schluß des Chur-Fürstlichen Collegii, gegen des gesammten Reiches Agnitiones, und gegen das Ertz-Cantzler-Amt, zu dergleichen Nicht-Erkennung Kayserlicher Majestät als Kaysers, nicht nur stille geschwiegen, sondern auch solches alles auf gewisse Maße tacite approbiret werden können?

(4) Hier ist sogleich die erste Proposition, die nicht sowohl wider Ihro Kayserliche Majestät, als gegen das Chur-Fürstliche Collegium und Chur-Mayntz selbst, gerichtet, und mit des Mr. la Nouëns Declaration die geringste Verwandtniß nicht hat. Es würde viel zu weitläufftig fallen, dasjenige, was wegen der Böhmischen Wahl-Stimme, und ob ein Frauenzimmer deren fähig, pro und contra vorgekommen, zu wiederholen, und zu zeigen, wie ungegründet die Prætension sey, so der Wiener-Hof dieserhalben formiret. Es wird auch, eben zu Vermeydung der Weitläufftigkeit, allhier nicht angeführet, wie durch die unrechtmäßige Anmassung des Königreichs Böhmen und der Oesterreichischen Succession, ohne einem billigen Vergleich Gehör zu geben, das Kriegs-Feuer angezündet worden, da selbiges mit besten Rechts-Gründen Kayser Carls des VI. hinterlassenen weiblichen Descendenz würcklich streitig gemacht worden; sondern es ist nur genug, daß NB. das gesammte Collegium Electorale, und darunter Chur-Mayntz selbst, nach langwühriger Deliberation, geschlossen, daß, bey denen dermahligen Umständen, vor dieses mahl diese Stimme, ohne Præjudiz, cessiren oder quiesciren solle. Dieses ist der Inhalt desjenigen, was unterm 9. Nov. des 1741sten Jahres bey dem Chur-Fürstlichen Collegio feste gestellet worden. Nun besaget zwar die Capitulation Caroli VI. art. 1. §. 3. daß ohne der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, vorgehende Bewilligung kein Reichs-Stand, der Sessionem & Votum in den Reichs-Collegiis hergebracht, ausgeschlossen werden solle; Da aber dergleichen nicht geschehen, sondern weil das Chur-Fürstliche Amt, vermöge der Güldenen Bulle, nur durch Männer verwaltet werden kan, sich auch weder in den Reichs-Gesetzen, noch Herkommen, wegen

Majestät, der Königin von Ungarn und Böhmen, vom gesammten Reiche und der Cron Franckreich selbsten auf das feyerlichste und bündigste garantirte Reichs-Lande (5) feindlich überzogen, und

der Crone Böhmen, dießfalls eine Exception a regula gefunden, und allenfalls unter denen streitenden Theilen ein jedweder dieses Votum zu führen prætendiret hätte, das Reich aber ohne Oberhaupt nicht gelassen werden könte; so muste ja, aus diesen und andern wichtigen Ursachen, das Chur-Fürstliche Collegium zu der Wahl verschreiten, vor dasselbige mahl aber der Cron Böhmen Stimme ruhen, zugleich aber der Cron Böhmen und deren künfftigen Besitzern, so, vermöge der Güldenen Bulle, zu Führung der Chur-Stimme fähig seyn werden, ihre Gerechtsamen vorbehalten, so durch ein einmüthiges Conclusum feste gestellet worden. Es ist dahero entweder die jetzige vermeyntliche Protestation und das Vorgeben, daß die Königlich-Böhmische Stimme, gegen die Güldene Bulle, ausgeschlossen sey, ohne allen Nutzen und unnöthig, oder sie soll einen Effect haben. Ist das erstere, warum hat denn das Directorium diese Schrifft angenommen und dictiren lassen? Ist aber das letztere, so will man die Anno 1741. ventilirte Quæstiones, nehmlich, ob ein Frauenzimmer, wenn ihr dieses Königreich zukommen solte, die Chur-Stimme auf einem Wahl-Tage selbst, oder durch ihren Gesandten, vertretten, oder solche ihrem Gemahl, der selbst weder Böhmischer König ist, noch auch solches werden kan, auftragen könne? Oder, ob die Stände, oder auch der proximus Cognatus und näheste männliche Anverwandte, solche zu führen habe? von neuem wieder rege gemacht und aufgewärmet haben. Oder hätte das Chur-Fürstliche Collegium den völligen Succeßions-Streit decidiren und sprechen sollen, wem das Königreich Böhmen zugehöre. Wie kan aber gegen das gesammte Chur-Fürstliche Collegium verantwortet werden, ohne Communication mit demselben, und ohne nur etwas darvon wissen zu lassen, in eine so wichtige, darbey aber communi Consensu vor dieses mahl abgethane Sache einzugehen, und tacite wenigstens darein zu consentiren, daß derer sämmtlichen Herren Chur-Fürsten Facta nicht nur angegriffen, sondern auch, was von dem gesammten Collegio geschehen, als unrechtmäßig ausgeschryen werden solle. Hiernächst besaget die Capitulation Caroli VI. art. III. ausdrücklich, daß die Chur-Fürsten, ihre Nachkommen und Erben, bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit, nach Inhalt der Güldenen Bulle, verbleiben sollen, welches der neuen Wahl-Capitulation gleichfalls einverleibet: Wenn also die Frau Groß-Hertzogin würcklicher Chur-Fürst ist, und wenn die Haupt-Frage ordentlich ad discussionem kommen soll, der Ausspruch auch dahin ausfället, daß Sie, ohngeachtet Ihres Geschlechtes, bey der Wahl selbst, oder durch einen Gevollmächtigten, erscheinen könne: So ist Ihren Gerechtsamen, ratione futuri, auch genugsam prospiciret, mithin keine Protestation nöthig, weil die jüngste Wahl-Capitulation sowohl, als die vorhergehenden, ihre Rechte und Gerechtsame sodann selbst feste stellet.

(5) Garantien können niemanden seine Rechts-gegründete Ansprüche nehmen, sonsten würden sie höchst-ungerecht seyn, und allen natürlichen und Völcker-Rechten zuwider lauffen. Wer einen rechtmäßigen Anspruch zu befahren hätte, dürffte sich nur mit einigen verbinden, von ihnen Gewährung erlangen, und sodann vorgeben, dadurch wären die Prætensiones erloschen. Ein jeder siehet die Absurdität dieser Principiorum selbst ein. In gegenwärtigem Falle kommet aber noch darzu, daß weyland Ihro Kayserliche Majestät, als Sie auf die Garantie angetragen, Selbst declariret, daß Sie solche anders nicht verlangten, als in so weit Sie niemanden zum Præjudiz gereichete: Nun würde aber selbige allerdings wider weyland Ihro Kayserlichen Majestät selbst-eignes Verlangen, wider die von dem Reiche auf diese Maße und unter dieser Bedingung gethane Erklärung, ja wider die selbst-redende Billigkeit, lauffen, wenn sie dergestalt zu erklären seyn solte, daß weiter keine Rechts-gegründete Ansprüche, sie möchten fundiret seyn oder nicht, statt haben könten. Ein Tertius, der nicht Richter in einer Sache ist, kan niemanden sein Jus quæsitum entziehen, noch auch contra non auditum einen Ausspruch thun: Also können auch Garantien nicht allegiret werden, wenn weit ältere und gegründetere Ansprüche vorhanden sind. Es ist auch klar zu bewei-

und zahlreiche Frantzösische Arméen auf des Reichs Boden, zu Stöhrung dessen innerlicher Ruhe und Sicherheit, eingeführet worden, (6) und dieses zwar mit offenbahrsten Unterdruck derer nehmlichen Friedens-Tractaten, auf welche man sich nunmehro von Seiten besagter Cron vergebens zu beziehen vermeynet. Obwohln

beweisen, daß dieses des Reichs Intention niemahlen gewesen, vielmehr die Garantie bloß Suppositis supponendis gegeben worden; dann es ist ja nicht eine eintzige Haus-Urkund von denen, so in der Pragmatica angezogen, und als Fundamenta derselben dienen sollen, producirt worden. Wie hätte denn das Reich über eine solche Erbschafft auf künfftige Zeiten, ohne Ausnahme des Dritten Nachtheils, decidiren können oder wollen, da es weder die Documenta eingesehen, noch die mit-interessirte Theile vernommen. Man weise doch Wienerischer Seits, wo bey Errichtung der sogenannten Pragmatischen Sanction eine Untersuchung vorgegangen, ob solche auf wahre und in Rechten gegründete Præsupposita sich fuße, auch ob nicht dadurch unschuldiger Tertiorum ihre Jura gekränckt, oder ob sie nicht bloß aus der Ursache ersonnen worden, damit durch die überwiegende Macht allen Ansprüchen, sie mögen gegründet seyn, oder nicht, vorgebeuget werde. Ist nun das letztere, wie am hellen Tage lieget, hat Sich auch Kayser Carl der VI. selbst erkläret, er wolle Tertiis ihr Jus quæsitum dadurch nicht entziehen, noch ihnen einiges Præjudiz zufügen; So kan sich auf die Garantien eher nicht beruffen werden, als bis entweder durch einen rechtlichen Ausspruch, dergleichen aber in gegenwärtiger Sache schwerlich zu hoffen, oder durch einen gütlichen Vertrag, diejenige Condition, die nicht nur der natürlichen Billigkeit gemäß, sondern auch von Kayser Carln dem VI. ausdrücklich vorausgesetzet worden, purificiret, und dadurch von dem Wienerischen Hofe dargethan und erwiesen worden, daß öffters erwehnte sogenannte Pragmatische Sanction würcklich zu niemandes Præjudiz gereiche, und daß die gemachten Ansprüche durch rechtliche oder gütliche Wege abgethan, und die Interessenten, ihrer habenden Ansprüche halber, befriediget worden, die ihnen, ohne jemahls gehöret zu seyn, von Tertiis, so ihre Richter nicht gewesen, niemahls entzogen, oder sie deren beraubet werden können.

(6) Daß zur Stöhrung der innerlichen Ruhe und Sicherheit die Frantzösischen Arméen auf des Reichs Grund und Boden eingeführet worden, ist eine ungegründete und Bodenlose Beschuldigung. Ihro Kayserliche Majestät, als damahlige Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Bayern, haben an die Oesterreichische Succession die grösten und gegründesten Ansprüche gehabt; Sie haben selbige noch bey Lebzeiten Carls des VI. nicht verschwiegen, sondern genugsam zu erkennen gegeben, daß Sie die von weyland Ihro Kayserlichen Majestät gemachte, in sich unstatthaffte Dispositiones nicht agnosciren könten; Sie haben Sich zu gütlicher Abthuung und Vorkommung aller Weiterungen durch einen billigen Vergleich anerboten; Noch viele Monate nach des Kaysers Tode haben Sie nicht zu den Waffen gegriffen, sondern verhoffet, man werde zu Wien in sich gehen und glimpfliche Consilia ergreiffen; Dieses alles aber hat den geringsten Effect nicht gehabt; Sie haben also zu dem Krieg zu schreiten Sich genöthiget gesehen; Sie haben, vermöge der mit der Cron Franckreich gehabten Bündnisse, Hülffe von derselben verlanget, und erhalten. Das Recht, mit auswärtigen Mächten Bündnisse zu schliessen, hat dem Hohen Chur-Hause Bayern sowohl, als Oesterreich, und andern Reichs-Ständen, zugestanden. Sie haben aber die Frantzösischen Hülffs-Völcker nicht in unschuldiger Reichs-Stände Lande geführet, um darinnen ohne Entgelt zu leben, allerhand unverantwortliche Exactiones vorzunehmen, viele Dörffer auszuplündern, viele Monate Still-Lager zu machen, oder gar die Winter-Quartiere im Reich zu nehmen, wie wir dergleichen Proben eines guten Betragens von den gegenseitigen sogenannten Hülffs-Völckern erfahren müssen; Sondern nach vorhergängiger Reichs-Constitutions-mäßiger Requisition sind dieselben geraden Wegs nach Bayern, und von dar in diejenigen Lande marchiret, so der Succession halber würcklich streitig oder in Anspruch befangen waren. Sie haben die beste und selbst von den vormahligen Kayserlich-Oesterreichischen Völckern nie gehörte Mannszucht gehalten; Sie haben

Obwohln also Allerhöchstgedacht Ihro Königliche Majestät all dasjenige, was mit Ihrer Ausschliessung, mithin gegen des Reichs Grund-Verfassung widerrechtlich beschehen, vor dieserhalben erlangten zureichender Gnugthuung, und künfftiger Sicherstellung zur Handhabung Dero unschätzbarsten Gerechtsamen, für gültig nicht erkennen können, (7) sondern im Gegentheil bey dessen immer mehr und mehr sich äusserenden übergrossen

---

alles auf das richtigste bezahlt; Sie haben keinem eintzigen Stand zu klagen Gelegenheit gegeben; Sie haben sich um die innerliche Verfassung des Reichs nicht bekümmert, noch weniger solche gestöhret, und ohngeachtet die mächtigsten Stände von Teutschland sich gleichfalls gegen den Wiener-Hof declariret hatten, haben Sie doch weder das Reich in corpore, noch jemanden von den Reichs-Ständen, so neutral geblieben, in die Bayerischen Haus-Streitigkeiten zu verwickeln gesucht, noch weniger das Reich zwingen und durch allerhand Intriguen nöthigen wollen, in einen General-Krieg ohne Ursache, und ohne zu hoffen habenden Vortheil, ja vielmehr zu dessen ohnfehlbaren Schaden, zu verwickeln. Man halte dieses Betragen gegen dasjenige, was wir vor kurtzem vor Augen gesehen, und wohin selbst die Absicht dieser gegentheiligen Schrifft gerichtet ist; So wird jeder unpartheyischer leicht selbst finden, wer zu Stöhrung der innerlichen Ruhe und Sicherheit im Reiche am meisten beygetragen habe, oder wer solche in Zukunfft zu stöhren gedencke.

(7) In diesen Worten liegt ein solcher Gifft verborgen, welcher dem gantzen Reiche den Untergang drohet, woferne man zu Wien die Kräffte haben solte, die darunter verdeckt liegende Absichten auszuführen. Der Wienerische Hof declariret deutlich: alles sey widerrechtlich, und gegen des Reichs Grund-Verfassung, was mit dessen Ausschlüssung geschehen, und derselbe könne nichts für gültig erkennen, ehe er zureichende Gnugthuung und künfftige Sicherstellung erlanget. Was ist aber seit Carls des VI. Tode geschehen? Erstlich sind Ihro Kayserliche Majestät durch einhellige Stimmen des Chur-Fürstl. Collegii erwählet, und von dem gesamten Reiche agnosciret worden. Hiernächst haben Ihro Königliche Majestät von Preussen ihre habende Ansprüche auf einen Theil von Schlesien geltend gemacht, und zuletzt solches grösten theils cedirt erhalten. Endlich ist Krieg geführet worden, und es hat nicht anders seyn können, als daß solcher sowohl dem Wiener-Hofe viel gekostet, als auch daß dessen in Besitz habende Lande verschiedenes mit erdulten und ausstehen müssen: Nun will aber der Wiener-Hof ohne zureichende Gnugthuung und kräfftige Sicherstellung nichts für gültig erkennen; Also muß nach dessen Meynung dieses alles redressiret, alles in den vorigen Stand gesetzet, alles, was geschehen, cassiret, alle Schäden vergütet werden. Wobey er sich einbildet, daß nach Willkühr anderer Länder, auf welche niemand nichts zu prætendiren hat, ruiniret werden können; Also ist es mit dem Chur-Fürstenthum Bayern und der Neuburgischen Pfaltz ergangen, wo sonderlich ersteres bis auf das Blut ausgesauget, ja alles, was man immer Barbarisches sich nur einbilden kan, darinnen verübet worden, und noch wird, daß diese Länder wohl in einem halben Sæculo sich nicht mehr werden erholen können. Hier nun wird es vielmehr auf eine wahrhafftige Schadloshaltung von vielen Millionen, und da man in solche Lande von allen Seiten eingefallen ist, und allezeit einfallen kan, auch auf eine solche Sicherstellung ankommen müssen, daß dergleichen künfftighin nicht mehr zu befürchten sey. Man kan aber selbst ermessen, ob durch gegenseitige Principia für den Reichs-Ruhestand gesorgt sey? Ob Chur-Fürsten und Stände geschehen lassen können, daß ein Mit-Stand dergleichen Gesetze vorschreibe? Ob nicht, wenn diese Projecte ausgeführet werden sollen, gantz Teutschland zu Grunde und Trümmern gehen müsse, wessen sich auch die mächtigsten Stände im Reich auf diesen Fall zu versehen haben, und wie viel man auf die Beständigkeit der gemachten Vergleiche rechnen könne. Ich erinnere nochmahls, ohne Gnugthuung will man zu Wien nichts, was geschehen ist, für gültig halten, die Gnugthuung aber ist ohnmöglich zu erlangen; also ist auch nach den Wiener-Principiis nichts gültig und beständig, solte auch gantz Teutschland darüber zu Grunde gehen.

grossen in die allgemeine Reichs-Ständische Jura tief einschlagenden Mißtrauen, sich bemüßiget sehen, ihre vorhin zum öffentlichen Druck beförderte Verwahrungs-Urkunden mit und nechst der aus anschlüßigen Königlichen Schreiben an Sr. Chur-Fürstl. Gnaden zu Maynß enthaltenen Erläuterung nochmahlen zu wiederhohlen,(8) und auf dererselben einstmahlige Dictatur auf das innständigste zu dringen,(9) so haben jedoch unter einsten Ihro Königliche Majestät je und allezeit erkläret, und wiederholen sothane Erklärung nochmahlen, so klar und deutlich, als nur immer möglich ist, daß die Ihro abgedrungene gerechteste Nothwehr, und was derselben nach denen Reichs-Grund-Gesetzen, als denen unlaugbaresten Regeln des natürlichen und Völcker-Rechts nur immer anklebet, keinesweges die

(8) Der Ungrund dieser Protestationen, und die Unzulänglichkeit der in dem Schreiben an Sr. Chur-Fürstlichen Gnaden zu Maynß enthaltenen Erläuterungen, lieget am Tage. Wie stimmet aber dieses mit den geschehenen Sincerationen überein, daß man die Gemüther nicht erbittern, noch den Weg zum Frieden verschliessen wolle. Ohne von dem bodenlosen Inhalt selbst zu reden, so ist die gantze Schreib-Art so gefasset, daß man wohl siehet, der sich dadurch selbst zu erkennen gebende Verfasser habe weiter nichts gesuchet, als mit seinem ausgekünstelten, in sich aber von aller Wahrheit und gegründeten Rationen leeren Stylo die Sachen immer mehr und mehr zu des gesamten Reichs Verderben einzuleiten und zu verwirren, daß man daher gar füglich diejenigen Worte wiederholen kan, deren sich der Chur-Maynßische Hof in einem öffentlich gedruckten Scripto gegen ein Wienerisch aus eben dieser Fabrique herkommendes und unterm 2. Febr. 1742. datirtes Circular-Rescript bedienet: „ Daß nemlich das beste seyn würde, wenn endlich dem einen unglückseligen Ministerial-Meister „ immer spielenden jenseitigen Verfasser, wenn er anders dabey zu verbleiben prædestiniret sey, daß Licht aufgienge, mit so vielen Schaden seiner alles bessern Glücks „ und Rathes würdigsten Herrschafft klug zu werden, und dereinstens die Sachen „ zu nehmen, wie sie, und zwar durch sein des Verfassers selbstige Verursachung, „ würcklich wären. „

(9) Man will nicht anführen, daß der Wienerische Hof, weil er widerrechtlich weder Ihro Kayserliche Majestät, als des Reichs rechtmäßig erwähltes Oberhaupt, noch einen Reichs-Tag zu Franckfurt, und die von Cæsare & Imperio dahin geschehene Translation aus Regenspurg erkennet, eine ordentliche Reichs-Dictatur in seinen Sachen nicht verlangen könne. Man will sich auch darmit nicht lange aufhalten, daß dergleichen Reichs-Dictatur von Chur-Maynß, ohne gegen die Reichs-Gesetze zu handeln, nicht veranstaltet werden können, weil die Wahl-Capitulation Art. XIII. §. 7. mit ausgedruckten Worten besaget, daß, wenn die eingegebenen Memorialien mit behöriger Ehrerbietung und ohne unziemliche harte Worte nicht eingerichtet, selbige von dem Reichs-Directorio, ohne vorgängige Communication und Beredung mit dem Chur-Fürstlichen Collegio, nicht dictiret werden sollen. Weshalber es denn laut Art. VI. §. 2. der Wahl-Capitulation, als einer des Reichs Sicherheit und den Statum publicum angehenden Sache, nicht auf einige Singulos, sondern auf der Chur-Fürsten Collegial-Einwilligung, ankommet; Sondern man will nur erinnern, daß hierdurch einer von den Haupt-Endzwecken verrathen werde, warum gegenwärtiges Pro Memoria gefertiget und übergeben worden. Denn es wird zwar vorgegeben, als ob es eine Beantwortung desjenigen seyn solle, was Mr. la Nouë vorgestellet: Allein daran ist am wenigsten gedacht worden, sondern der eine Haupt-Endzweck ist gewesen, sub- & obreptitiè diese an sich nichtige, ungegründete, directò

 gegen

die Anfechtung der angenommenen Eigenschafften des Reichs Oberhaupts, (10) sondern eintzig und allein die Vertheidigung ihres wider die Güldene Bulle, den Land-Frieden und Westphälischen Friedens-Schluß, dann häuffige Tractaten, Garantie und Endschwüre feindlich überzogener eigenthümlicher Erblande, wie auch die Handhabung Ihrer so sehr verletzten unschätzbaresten Gerechtsamen zum Grunde habe. (11) Worzu noch kommet, daß recht unbegreifflich ist, wie die Cron Franckreich gegen dem Reich auf den letztgeschlossenen Definitiv-Friedens-Tractat sich

gegen die Güldene Bulle und die Prærogativen des Chur-Fürstlichen Collegii lauffende, und mit den bittersten Expressionen, ja ärgsten Calumnien und Lästerungen, angefüllte Schrifften gleichsam unvermerckt, und ohne daß man sehr darauf attendiren sollen, ad Acta Imperii zu bringen. Der andere Haupt-Endzweck soll sich unten zeigen.

(10) Hier siehet man recht handgreifflich, wie alles in dieser Schrifft auf Schrauben gesetzt sey. Man hat viele bereden wollen, tacite würde in diesem Pro Memoria die auf Ihro Kayserliche Majestät ausgefallene Wahl gebilliget, und Höchst-Dieselben für des Reichs Oberhaupt erkannt, weshalber sich auf gegenwärtige Passage bezogen wird. Allein wenn man solche nicht obenhin ansiehet, besaget selbige gerade das Gegentheil. Zuförderst erfrechet sich der angebliche Verfasser dieser Schrifft, die Eigenschafften des rechtmäßig und per Unanimia erwählten Oberhauptes **angenommene** Eigenschafften zu nennen, gleich als ob Kayserliche Majestät unrechtmäßiger Weise die Crone an sich gerissen, oder die Majestäts-Eigenschafften selbst angenommen, und nicht durch einhellige Wahl erlanget hätten: Dergleichen ungezähmte Feder und Bezüchtigungen wohl mit dem grösten Rechte eines Criminis læsæ Majestatis beschuldiget werden können. Hiernechst aber wird in der gantzen Passage weiter nichts gesagt, als die sogenannte Nothwehre, oder der Krieg, habe keinesweges die Anfechtung der angenommenen Eigenschafften des Reichs-Oberhaupts zum Endzweck, das ist auf gut teutsch, der Krieg werde nicht gegen Ihro Kayserliche Majestät, als Kayser, oder in Ansehung der erlangten Kayserlichen Würde geführet. Heisset aber dieses eine Anerkenntniß Ihro Kayserlichen Majestät Allerhöchsten Würde, und daß man sich gegen Dieselben Reichs-Gesetz-mäßig bezeigen, und Sie nunmehro dafür erkennen und annehmen wolle? Man kan hierbey gar füglich dem Verfasser die unten vorkommenden, allda aber sehr übel angewendeten, Worte abborgen, daß man wahrhafftig alle vernünfftige Gedancken sich ausschlagen, oder jemand sich selbst verblendet haben, oder auch besondere Neben-Absichten hegen müsse, wenn er im Ernste also gedencken könte und wolte.

(11) Dergleichen generale, an sich aber ungegründete, und der Wahrheit zuwider lauffende Beschuldigungen, ist der sich durch seinen Stylum selbst verrathende Verfasser auf allen Zeilen anzubringen, ohnedem gewohnet, wodurch er der Sachen unkundige gleichsam zu übertäuben meynet. Allein man kan sich auch hierbey derjenigen Worte erinnern, die in dem obenangeführten Chur-Mayntzischen Scripto ihn genugsam characterisiren: „Die darob erwachsende Unehre, wird allda gesagt, fället auf den mit „seinen Schreib-Arten just so, wie mit seinen Rathschlägen extravagirenden Verfas„ser, zurück.„ Ihro Kayserliche Majestät haben, da Sie ihre Gerechtsame geltend zu machen sich genöthiget gesehen, nichts als die Handhabung Ihrer durch neuerliche, denen ältern Ehe-Stifftungen und Haus-Tractaten è diametro zuwiderlauffende, Verordnungen gekränckter und verletzter unschätzbarer Jurium zum Grunde gehabt, und nachdem alles gütliche Anbieten nichts helffen wollen, weiter nichts gethan, als worzu Sie vermöge der Verfassung des Reichs, der Güldenen Bulle, des Land- und Westphälischen Friedens, auch derer ältesten Haus-Tractaten und Renunciationen berechtiget gewesen, daran Sie keine Garantie, die unter keiner andern Condition, als

sich beziehen könne, wodurch dieselbe dessen ungerechten Bruch damit ehedessen zu beschönigen gesucht, daß sothaner Friedens-Tractat vom Reich feyerlich nicht ratificiret worden wäre. Wie ist nun mit einander zu vereinbahren möglich, sich auf einen Tractat gegen jenen Theil zu steiffen, dessen solenne Ratification zu ermangeln vorgegeben worden, gleichwohln aber den andern paciscirenden Theil feindlich anzufallen, dessen Ratification auf die selbst verlangte Art ohne Anstand erfolget ist? (12)

Diese wenige Betrachtung wäre also an sich mehr dann zureichend, um den Ungrund der zu Franckfurt beschehenen Aeusserung gantz überzeugend in die Augen fallen zu machen. Es ist aber noch über das nicht nur dem gesammten Reiche, sondern auch gantz Europæ, bekannt, mit was ausnehmender Aufmercksamkeit viel besagter Friedens-Tractat von weyland Ihro in GOtt ruhenden Kayserlichen Majestät, Christ-mildesten Anden-

als unbeschadet ihres Rechtes, jemahls gefordert, oder auch versprochen worden, hindern können, noch sich auch dieser unschätzbaren Gerechtsamen jemahls durch Eyd-Schwüre, wie der gegentheilige Verfasser fabuliret, begeben worden.

(12) So viel Worte als in dieser Passage befindlich, so viel sind auch Unwahrheiten in derselben anzutreffen. Wider die Wahrheit läufft, daß Franckreich NB. mit dem Reiche gebrochen, oder selbigem den Krieg declariret, immassen es ja weder mit dem Reiche in Corpore, noch mit einem einigen Stande, Krieg angefangen, oder nur einen Erdenkloß dem Reiche entzogen. Unerweißlich ist, und wird in Ewigkeit nicht dargethan werden können, daß Franckreich den Friedens-Tractat mit dem Reiche, unter dem Prætext einer ermangelnden solennen Ratification, vor ungültig erkläret; Notorisch ist, daß Franckreich das Reich seit dem letzten Frieden feindlich nicht angefallen; Allein hier zeigt sich die zweyte Absicht, deren oben Erwehnung geschehen, nehmlich, der auf den Umsturtz des Reichs seine Gedancken richtende Verfasser will glaubend machen, Franckreich habe das Reich angefallen, Franckreich habe den Frieden mit dem Reiche vor ungültig erkläret, Franckreich sey also würcklich mit dem Reiche in einem Krieg verfangen: Daraus soll, nach seiner Meynung, folgen, das Reich müsse dieser Crone gleichfalls den Krieg ankündigen; Und hierauf zielet alles Dichten und Trachten des Verfassers. Denn dieses ist die von Sæculis her eingeführte Politic des Wiener-Hofes, das Reich in dessen Privat-Streitigkeiten zu verwickeln, ohne sich darum zu bekümmern, ob es dessen Nutzen oder Schaden sey. Niemahls wurde des Reichs Convenienz darbey beobachtet, sondern solches zuletzt sacrificiret, und muste, mit Verlust ansehnlicher Länder, Städte und Provinzien, die aufgewendete Kriegs-Kosten an Franckreich vergüten. Auf diese Maße wolte man zu Wien das alte Lied gerne wieder anstimmen, und in dieser Absicht entblödet man sich nicht, ungescheut vorzugeben, das Reich habe mit Franckreich keinen Frieden. Allein, ist dieses derer Reichs-Stände Intention? Gedencken selbige gleichfalls in einen Krieg mit Franckreich ohne Noth und darzu gegebene Ursache sich einzulassen? Können diese geschehen lassen, daß ein Mit-Stand ihnen hierunter Gesetze vorschreibe? Wie ist es zu verantworten, eine solche Schrifft ohne jemandes Communication und Einwilligung zu dictiren, die öffentlich, obgleich wider die Wahrheit, behauptet, man habe keinen Frieden mit Franckreich, und müsse man daher diese Crone, ohne gegebene Ursache, ohne zu verhoffenden Vortheil, und mit der vor Augen schwebenden Gefahr das Theatrum belli abzugeben, bekriegen, welches Gelegenheit zu höchst-beschwerlichen Folgerungen geben könte, wenn Franckreich sich selbige zu Nutze machen und Teutschland feindlich tractiren wolte.

Andenckens, Ihres Orts beobachtet worden, sogar, daß eben diese Aufmercksamkeit verschiedentlich, und zum Theil von denen nehmlichen selbsten, welche nachhero die zaghafftigste Ehrfurcht gegen Franckreich bezeuget haben, (13) getadelt werden wollen, wiewohln sie weder das mindeste Nachtheil eines Dritten, noch einige Ausserachtlassung des gemeinen Bestens, sondern lediglich die, leyder! durch die Erfahrung mehr dann zu viel nachhero bekräfftigte vorläuffige Erkänntniß derer dem werthen Vaterlande und gantzen Christenheit bevorgestandenen ungeheuren Ubels, nebst deren sorgfältigen Abwendung, zur Absicht hat. (14) In diese glorreiche väterliche Fußstapffen sind nicht minder Ihro Königliche Majestät zu Ungarn und Böhmen eingetreten. Allerhöchst-Dieselben haben Sich sicherlich nicht vorzuwerffen, etwas unterlassen zu haben, um den Frieden mit der Cron Franckreich beyzubehalten. Sie haben zu solchem Ende öfftere Zuschrifften an den Cardinal Fleury ergehen lassen, und Sich mehrmahlen anerboten, alle Anstände zu erläutern, (15) so diejenigen einzustreuen sich bemühen, denen es, aus ehrgeitzigen Privat-Absichten, um Anzündung eines General-Kriegs-Feuers zu thun wäre. (16) Sie haben Sich auch auf den geschwornen Frieden,

(13) Der Verfasser dieses Aufsatzes unterstehet sich hier, diejenigen, die er doch weiter unten des Wienerischen Hofes getreue Bunds-Genossen selbst nennet, vermessentlicher Weise einer unanständigsten Zaghafftigkeit zu beschuldigen: So ist er mit seiner extravagirenden Feder selbst denen Regeln der gesunden Vernunfft zuwider zu schreiben gewohnt. Solte es aber möglich seyn, daß ihm dieser Frevel gegen grosse Häupter und Bunds-Genossen länger vor ungenossen ausgehen werde?

(14) Man provociret auf einen jeden unpartheyischen Leser, ob hierinnen der geringste Verstand anzutreffen sey. Die Aufmercksamkeit, welche diejenigen getadelt, so selbst zaghafft worden, soll kein Nachtheil des Dritten, keine Versäumung des gemeinen Bestens, zur Absicht gehabt haben, sondern in dieser Aufmercksamkeit sey man durch die Erfahrung bekräfftiget worden, einer vorläuffigen Erkänntniß des der gantzen Christenheit bevorgestandenen ungeheuren Ubels. Der Verfasser, da er von einem Ungeheuer reden will, welches nirgends als in seinem Gehirne anzutreffen, bedienet sich einer so ungeheuren Schreib-Art, die einem jeden mehr Mitleiden über dessen zerrüttete Idéen, als einen wahren Begriff von demjenigen beybringet, was er sagen oder vielmehr erdichten wollen.

(15) Es kam nicht darauf an, die Anstände mit blossen hochtrabenden, in der That nichts importirenden Worten zu erläutern, wie des Verfassers Art und Gewohnheit ist, sondern ob man zu Wien eine würckliche Intention gehabt, diejenigen, so rechtmäßige Ansprüche hatten, billigmäßig zu satisfaciren. Da ist nun aber Welt-kündig, daß man hierzu niemahls einigen, auch nur den geringsten Schritt thun, oder denen glimpflichsten Vorstellungen nur das wenigste Gehör geben wollen, und niemand ist in demjenigen, was in diesen drey Jahren geschehen, so unerfahren, daß er nicht wissen solle, wie hier wiederum directò wider die Wahrheit geschrieben sey.

(16) Hier redet derjenige, so die Feder geführet, von Anzündung eines General-Kriegs-Feuers, und beschuldiget dessen andere Personen, die er doch zu nennen sich nicht getrauet, da doch niemanden besser, als ihm selbst, bewust, wie dieses die eintzige Absicht des

Frieden, auf Treu und Glauben, auf alles, was in der menschlichen Gesellschafft heilig ist, beständig, aber vergebens, beworffen, üble Rathschläge haben vorgedrungen, der Entschluß wurde gefaßt, Allerhöchst-Dieselbe und Dero Durchlauchtigstes Ertz-Haus zu unterdrücken, und nichts verabsäumet, um den erwünschten Ausschlag eines so ungerechten Vorhabens zu versichern, sogar, daß man auch in Norden ein Kriegs-Feuer anzuzünden, und die Ottomannische Pforte anzufrischen, sich nicht gescheuet hat. (17) Ein so unerhörtes Verfahren würde, nebst jenem, was von der ermangelnden förmlichen Reichs-Ratification (18) oberwehnet worden, zugleich mit der unstatthafften Einwendung der in Gedancken verhaltenen, und von der geleisteten Garantie heimlich ausgenommenen, an sich offenbar nichtigen Gerechtsamen eines Dritten zu bemänteln (19) gesucht. Einwendung, welche, wenn sie statt haben könte, zum Voraus alle künfftige Tractaten entkräfften, mithin das Band der menschlichen Gesellschafft völlig zerreissen würde. (20) Unter einem so unstatt-

des Wiener-Hofes sey, so auch in dieser Schmäh-Schrifft deutlich genug an den Tag gegeben wird, daß nehmlich gantz Europa, besonders aber das Reich, in einen General-Krieg verwickelt, und gegen geschworne Friedens-Tractaten, gegen Treu und Glauben, ja gegen alles, was in der menschlichen Gesellschafft heilig ist, seine von allen vernünfftigen Leuten vor chimerique angesehenen Projecte ausgeführet werden sollen.

(17) Calumniare audacter, semper aliquid hæret, ist der Wahl-Spruch des Verfassers: Dergleichen Fabeln sind der Welt schon mehr vorgebildet worden; Allein noch niemahls hat sich in Norden jemand darüber in öffentlichen Ausschreiben über solche ungeziemende Menées beschweret, als auch von einem Nordischen Hofe über die gefährliche Intriguen eines Wienerischen Ministers geschehen, welcher, ob er dergleichen für sich unternommen haben könne, man einen jeden selbst urtheilen läßt. Der Nahme der Ottomannischen Pforte ist ein alter Kunstgriff der Oesterreichischen Ministrorum, die Gemüther zu erhitzen; Allein eben, weil er alt, so ist er auch allzu sehr abgenutzet, und wird des Verfassers unwahren Erdichtungen ohnedem wohl niemand Glauben beymessen.

(18) Die ermangelnde Reichs-Ratification hat ja mit denen an den Wiener-Hof zu machenden Prætensionen nichts zu thun, also hat diese nicht allegiret werden können. So weiß man auch nicht, daß sich jemahls auctoritate publica hierauf beruffen worden, denn Discurse eines oder andern Privati kommen hierunter in keine Consideration.

(19) Wie kan der Verfasser sagen, daß die Gerechtsamen eines Dritten in Gedancken verhalten, und heimlich von der geleisteten Garantie ausgeschlossen worden, da ja weyland Kayser Carl der VI. mit dürren und ausgedruckten Worten diese Garantie anders nicht, als in so weit sie keinem Dritten etwas schade, verlanget, solche auch unter keiner andern Condition, als wie der Antrag geschehen, versprochen worden? Es brauchet keiner Bemäntelung, wo die Acta und vorige Kayserliche Commissions-Decreta selbst reden.

(20) Wenn zwey oder drey, so die Stärcke in Händen haben, zusammen treten, und, ohne jemahls untersucht zu haben, ob eines Dritten Ansprüche gegründet oder nicht, auch, ohne Richter in der Sache zu seyn, unter dem Nahmen einer Garantie aussprechen und decidiren wollen, daß ein Dritter seines Rechts verlustig seyn, und darmit, weil sie es ihrer Convenienz nicht gemäß befinden, schlechterdings nicht gehöret werden solle, alsdann kan man mit Wahrheit sagen, daß alle künfftige Tractaten entkräfftet, mithin das Band der menschlichen Gesellschafft zerrissen werde.

unstatthafften Vorwand nun würde Ihro Majestät, der Königin, und Dero Unterthanen, alles Unheil, so man gegen Sie ausüben können, nebst äusserlichem Schaden, zugefüget, und, so lange nur immer die Hoffnung, das Durchlauchtigste Ertz-Haus gäntzlich zu unterdrücken, fürgedauert, Thür und Thor allen friedfertigen Oeffnungen verschlossen, (21) so lange die Frantzösischen Kriegs-Völcker sich auf Teutschem Boden zu unterhalten vermögend, hat man, an statt sich so, wie nunmehro geschiehet, zu verstellen, sothanen Teutschen Boden mit einem Frantzösischen Kriegs-Heere nach dem andern zu überschwemmen beeiffert. (22) Allein der gerechte GOtt hat das Durchlauchtigste Ertz-Haus just zur Zeit zu erheben wieder angefangen, als die meisten es gäntzlich unterdrückt zu seyn geglaubet. Und müßte man nicht nur alle Christliche, sondern auch sogar alle vernünfftige Gedancken sich ausschlagen, wenn man in denen sich nach und nach ereignenden grossen Begebenheiten dessen Finger mißkennen wolte,

---

(21) Ist gegen die Welt-kündige Wahrheit, da ja vor und unter den Waffen sich jederzeit erkläret worden, einen billigmäßigen Vergleich statt finden zu lassen. Es zeugen auch hiervon die bekannte Kayserliche Commissions-Decreta in den Zeiten, da sich die Sachen bey weitem nicht in dem Stande, wie anjetzo, befunden. Allein, hat man denn zu Wien allen friedfertigen Anerbietungen das geringste Gehör gegeben? Ist man in einen Vorschlag zu Wiederherstellung des Friedens eingegangen? Hat man nicht allezeit die Consilia daselbst geführet, die Sache auf das äusserste zu pouſſiren, solte auch gantz Teutschland, welches doch dieser Streit an und vor sich selbst nichts angehet, darüber zu Grund und Trümmern gehen?

(22) Den Teutschen Boden ist sich mit einem Frantzösischen Kriegs-Heere nach dem andern zu überschwemmen nicht beeiffert, sondern diese Hülffs-Völcker sind gerade nach Bayern, und in die in Anspruch befindliche Lande geführet worden, weil sonst, wegen Härte des Wienerischen Hofes, und weil man allda von keinen Expedientien etwas wissen wolte, kein Mittel übrig blieben, zu der gebührenden Satisfaction zu gelangen; Kein eintziger Stand kan sagen, daß ihm dadurch Schaden zugezogen worden; Alles ist richtig, und bis auf den letzten Heller, bezahlet: Dieses aber heisset sich beeiffern, das Reich mit fremden Kriegs-Völckern zu überschwemmen, wenn man in die ausser allem Anspruch stehende, gantz neutrale und an der Sache keinen Antheil nehmende Lande grosse Kriegs-Heere, und noch darzu größten Theils von undisciplinirten Völckern, einführet, wenn man darinnen viele Monate Still-Lager machet, die Reichs-Stände, gleich als ob sie Unterthanen wären, zusammen verschreibet, ihnen beschwerliche Liefferungen anmuthet, sie mit militarischer Execution bedrohet, weder Holtz noch Stroh, noch, wo man fouragiret und campiret, im geringsten etwas bezahlet, bey den Hin- und Her-Marchen das Land und Weinberge ruiniret, und die Fuhren und Vorspannen ohne Entgelt erpresset, darbey denen Trouppen allen Muthwillen gestattet, gantze Dörffer und Flecken ausplündern lässet, und zuletzt das Reich noch darzu veranlassen und nöthigen will, zu seinem größten Schaden, in einen General-Krieg einzugehen. Ob dieses Franckreich oder Oesterrrich gethan, darff man nicht fragen, weil alles nur mehr als zu bekannt ist, und sich die Nach-Welt über die Verwegenheit des Verfassers nicht genugsam wird verwundern können, da er nehmlich allhier, wie an unzählichen andern Orten, so dreuste gegen die Wahrheit zu schreiben sich unterfangen, da doch das Gegentheil jedermann wissend ist, und viel tausend Personen, wegen ihres erlittenen Schadens, gegen ihn zu zeugen genöthiget sind.

wolte, (23) zumahlen, da ein grosser Theil der Frantzösischen Nation selbsten ihn nicht zu mißkennen bezeiget. Wird also nicht gleich bey jemanden, so nicht sich selbsten verblenden will, oder besondere Neben-Absichten heget, den mindesten Eindruck machen, daß die Cron Franckreich, nachdeme, ungehindert der angewandten äussersten Bemühung, ihr ungerechtes Vorhaben mißlungen ist, auf den nemlichen Friedens-Tractat, den sie kurtz nach dessen Schluß gebrochen, (24) anjetzo zurückgehen will, indem, wenn ein solches ihr gelingte, sothane Crone zu mehrern derley nie zu ihrem Schaden, wohl aber eines anderen, zur gäntzlichen Unterdrückung der allgemeinen Freyheit ausschlagen mögenden Unterfangungen für das künfftige vielmehr angefrischet, als davon abgehalten würde. (25) Von darumen jedoch seynd Jhro Majestät die Königin nicht unversöhnlich, führen auch all obiges nicht zu mehrerer Verbitterung derer Gemüther, sondern zur behörigen Erhebung Jhrer ungemeinen Mäßigung, wie auch zur vollständigen Darthuung der ohnumgänglichen Nothwendigkeit lediglich an, (26) daß keinem ver-

(23) Man müste mit dem Verfasser gewiß nicht nur alle Christliche, sondern auch sogar alle vernünfftige, Gedancken sich ausschlagen, wenn man aus dem blossen Event der Sache von deren Justiz urtheilen wolte. Es muß also der letzte auf des Verfassers Mitveranlassung angefangene Krieg gegen die Ottomannische Pforte auf der Oesterreichischen Seite höchst ungerecht, und wider Treu und Glauben unternommen worden seyn, weil er so unglücklich abgelauffen. Kinder wissen, daß GOtt nach seiner Providenz uns unbegreiffliche Dinge verhänget, sonst würde wahrhafftig der Verfasser auch nicht mit seinen Land-verderblichen Consiliis so hoch gestiegen seyn, und so lange in den Tag hinein haben schreiben können; Jnzwischen ist die Sache noch nicht geendiget, und insgemein heisset es erst: In fine videbitur, cujus toni.

(24) Die Cron Franckreich hat den mit dem Reich habenden Frieden nicht gebrochen, solches nicht angefallen, selbigem nicht einen Erdenklos entzogen, keinen neutralen Reichs-Stand in demselben bekrieget, und das Reich würde unglücklich seyn, wenn es selbst den Frieden brechen, und, um des Verfassers Vorgeben willen, einen Krieg hazardiren wolte. Allein solte es nicht ein Friedens-Bruch heissen, wenn ein Stand des Reichs sich alles desjenigen unterfänget, was in der Nota 22. angeführet worden, und Weltkündig ist?

(25) Die Beantwortung dieses Puncts überlässet man Franckreich. Es ist aber eine alte Politic des Wienerischen Hofes, so dem Reiche schon so viel Blut, Geld und Provinzien gekostet, letzteres in seine Privat-Händel einzuverwickeln, da denn die Frantzösische Macht bald so groß und fürchterlich vorgestellet worden, als ob solche gantz Europa bezwingen würde, bald aber hat man selbige wieder so klein und verächtlich vorgespiegelt, als ob es nur den blossen Willen kosten würde, Franckreich gäntzlich über den Hauffen zu werffen. Zum grösten Nachtheile Teutschlandes wolte man es anjetzo gerne wieder also machen. Denn was bekümmert man sich zu Wien um das Reich und dessen Stände, wenn man nur seine Privat-Absichten erreichen kan?

(26) Zum Zeugniß, daß der Wiener-Hof die Gemüther nicht mehr verbittern wolle, muß freylich wohl dienen, daß er weder Kayser noch Reichs-Tag erkennen will, daß er auswärtige Mächte und vornehme Reichs-Stände einer ohnanständigsten Zaghafftig-

 keit

verkleisterten, sondern dauerhafften Frieden die Hände geboten werden mögen, mehr dann nie wäre unverantwortlich, wenn gegenwärtige Gelegenheit ausser Acht gelassen werden solte, eintzig und allein die derley Aussöhnungs-Mittel hervor zu suchen, nach deren Festsetzung gleiches Unheil als für das vergangene, für das künfftige nicht mehr zu befahren stünde. (27) Wenn jemahlen das aut nunc aut nunquam statt gehabt, so muß es anjetzo statt haben, und wie wenig mit Tractaten, Garantien und Eyd-Schwüren, wann selbe durch reale Sicherheit sich nicht unterstützt befinden, dem Durchl. Ertz-Hause, dem Reiche, der Christenheit geholffen sey, hat die Erfahrung mehr dann zu viel bewiesen. (28) Ihro Majestät die Königin verlangen ohnedas in dermahligen glücklichen Stande ein mehrers nicht, als worauf Sie auch in denen mißlichsten Umständen (29) bestanden, ein mehrers nicht, als was der Güldenen Bulle, dem Land-Frieden, denen Tractaten gemäß ist, und die unläugbare Grund-Sätze des natürlichen und Völcker-Rechts, allerdings erheischen, (30) nemlich für das vergangene

keit beschuldiget, daß er mit den verbittersten Expressionen Sachen, die unanimiter im Reiche abgethan, und darbey ratione futuri seine Jura, wenn er deren hat, ohnedem salviret, wieder rege machet, und von Violirung aller natürlichen, göttlichen und Völcker-Rechte redet. Und wer wolte an dessen ungemeiner Mäßigung zweiffeln, da er ja nichts mehr verlanget, als gantz Europa in einen etwa nur zehen- oder zwantzigjährigen General-Krieg zu verwickeln, die von dem Westphälischen Frieden angeschlossene sämtliche Tractaten über den Hauffen zu werffen, und sich zu seiner Privat-Satisfaction mit Elsaß, Lothringen, denen drey Bißthümern, Franche-Comte, und etwa noch ein Paar Provintzien von Francreich, begnügen lassen will?

(27) Bey denen Gertruydischen Præliminarien führte der Wiener-Hof eben diese Sprache, die aber Teutschland gar theuer bezahlen müssen.

(28) Will man nach der Erfahrung urtheilen, so hat der Wiener-Hof allezeit, wenn er das Reich um seines Privat-Interesse halber in einen Krieg gegen Franckreich verwickeln wollen, eben also geredet; So bald er aber diesen Endzweck erlanget, kaum einen Mann zur Reichs-Armée mehr gestellet, ausserhalb desselben um seines Privat-Nutzens den Krieg hauptsächlich zu poussiren gesucht, hingegen das Reich denen feindlichen Anfällen und Contributionen Preiß gegeben, und wenn er sich weiter solchen auszuhalten nicht mehr getrauet, das Reich sacrificiret, und mit dessen Verlust, einen diesem am meisten præjudicirlichen Frieden gemacht. Dieses hat die bisherige Erfahrung mehr als zu viel erwiesen, und die zukünfftige, woferne, welches GOtt verhüten wird, das Reich wieder in dergleichen Umstände verwickelt werden solte, wird es noch mehr bestätigen.

(29) Also muß man zu Wien in denen mißlichsten Umständen schon verlanget haben, Elsaß, Lotharingen, und die übrigen Provintzien, Franckreich abzunehmen, den Westphälischen, und darauf mit dieser Crone weiter geschlossene, Friedens-Tractaten zu cassiren, und zu Ausführung dieser chimeriquen Projecte das Reich in einen höchstgefährlichen Krieg zu verwickeln.

(30) Es müssen also auch die Güldene Bulle, der Land-Frieden, die Tractaten und die unläugbaren Grund-Sätze des natürlichen und Völcker-Rechtes erheischen, daß ein

Mit-

gene schadlos gehalten / und für das künfftige sicher gestellt zu werden / so von niemand, bey welchem die mindeste redliche Gesinnung annoch übrig verblieben / für eine der Reichs-Verfassung, dem Gleichgewichte von Europa, der Gerechtigkeit abbrüchige Vergrösserungs-Begierde, ausgetheilet werden kan. (31)

Hierumen ist es Jhro Majestät der Königin nicht, sondern lediglich um die Befestigung ihres und des allgemeinen Wohlseyns und Wiederherstellung des so sehr zerrütteten Reichs-Wesens, sein des Reichs Ansehen, auch innerlich und äusserliche Freyheit, um die Sicherheit dessen gesamter Stände, ohne Unterschied der Religion, nach deren mehrere oder mittlere Macht, um das Beste von Europa, um das Heil der gantzen Christenheit zu thun. (32) Diese grosse Objecta hat man bey dem Reichs-Schluß vom 11. Jan. 1732. wie aus dessen Inhalt klar erhel-

Mit-Stand, ohne Kayser und Reich darum zu fragen, über Reichs-Lehne disponiren, solche dem einen, ohnerachtet er solche so gar von den vorigen Kaysern justo & oneroso titulo erhalten, entziehen, und um sich von der sonst schuldigen Privat-Satisfaction zu befreyen, dem andern zutheilen zu können, oder der Verfasser muß einräumen, daß dasjenige, was man sich in dem jetzigen Tractat mit Sardinien unterfangen, diesem allen directò zuwider lauffe, mithin niemand mehr, als der Wiener-Hof, wider die unläugbaren Grund-Sätze des natürlichen- und Völcker-Rechtes zu handeln gewohnet sey.

(31) Anders will der Wiener-Hof keinen Frieden, als wenn er für das vergangene schadlos gehalten, und für das zukünfftige sicher gestellet worden. Unter der Schadloshaltung verstehet er alles, was er seit Carl des VI. Tode abgetreten, und was ihm der Krieg gekostet, daraus folget, daß ihm das Reich diese Schadloshaltung procuriren, oder selbst dafür hafften, oder daß diese Tractaten so wenig, als der mit Franckreich geschlossene Westphälische und folgende Friedens-Schlüsse, ihn binden sollen, um die Avulsa nicht recuperiren zu können. Die Sicherstellung auf das künfftige hat die gäntzliche Unterdrückung von Franckreich und dessen Verheerung, auch Entreissung der meisten Provintzien dieses Reichs, zum Endzweck. Hier siehet man dessen ungemeine Mäßigung, und wessen sich das Reich, die Puissancen, so mit dem Wiener-Hof Frieden geschlossen, und für ihre Prætensiones Satisfaction erhalten, ja in der Consequenz alle Mächte von Europa, zu versprechen haben. Gewiß, demjenigen muß, um sich der Expressionen des Verfassers zu bedienen, keine redliche Gesinnung übrig geblieben seyn, oder es ihm an aller, auch nur der geringsten, Einsicht mangeln, der hier eine der Reichs-Verfassung, dem Gleichgewichte von Europa und der Gerechtigkeit selbst, abbrüchige Vergrösserungs-Begierde, darbey aber auch höchstchimerique Idéen, so kaum einem, der das hitzige Fieber hat, im Schlafe vorkommen, mißkennen wolte.

(32) Daß dieses alles Protestationes facto contrariæ sind, lieget am hellen Tage, und wenn das Glück dem Wiener-Hofe nur noch einige Zeit lang favorisiren solte, werden wir bald die Principia, die man zu Philippi II. und Ferdinandii II. Zeiten von Seiten Oesterreich geführet, zur Zerrüttung des Vaterlandes, Unterdrückung der Reichs-Freyheit, Ruinirung der Stände, ohne Unterscheid der Religion, nach deren mehrern oder mittlern Macht, auch zum Schaden von gantz Europa, wieder eingeführet sehen, und wiewohl zu spat, deren Härte und Unbilligkeit beklagen.

erhellet, vor Augen gehabt, und was sich seithero ergeben, setzet die Nothwendigkeit zulänglicher Sorge für deren vollständige Erreichung zu tragen ausser allen Zweifel, mithin kan sich einiger mit sothanen Schluß zu vereinbaren nicht möglichen Vermittelungen um so weniger gefugt werden. (33)

Da nun Ihro Majestät der Königin Sache so gerecht, und der Endzweck, den Sie Sich vorgesetzt haben, so heilsam ist, und da, was Ihrer großmüthigen Standhafftigkeit das Reich und sämtliche um die Beybehaltung der allgemeinen Freyheit rühmlich beeiferte Europäischen Mächte zu dancken haben, so klar vor Augen lieget, so setzen Allerhöchst-Dieselben zuförderst forthin Ihr uneingeschräncktes Christliches Vertrauen auf GOtt, leben auch der gäntzlichen Zuversicht, daß Ihro der Beystand Ihrer getreuen Bunds-Genossen und aller thunliche Vorschub sämtlicher wahren teutschen Patrioten nicht ermangeln, ja am Ende Ihre Feinde selbsten die Einigkeit Dero Gesinnung in voller Masse erkennen werden. (34)

Regenspurg den 16. Aug. 1743.

Erste

(33) Hochmüthiger und geringschätziger ist das Reich wohl niemahlen, als hier, tractiret worden. Letzteres hat die Vermittelung übernommen, und die See-Mächte ersuchet, solcher mit beyzutreten; Diese haben es auf Oesterreichs Veranlassen nicht einmahl einer Antwort gewürdiget; Oesterreich hingegen lässet hier, um dessen Verachtung destomehr zu bezeigen, mit zwey Worten, gleichsam nur im Vorbeygehen, erklären, mit dessen vorhabenden grossen Absichten lasse sich diese Vermittelung nicht vereinbaren. Also will der Wiener-Hof weder Friede noch einige darzu abzielende Tractaten leiden, wenn ihm nicht erst geholffen worden, Franckreich, seiner Meynung nach, ausser Stand zu setzen, in Zukunfft mehr etwas thun zu können, und bis er eine völlige Genugthuung erlanget. Gesetzt aber auch, der Reichs-Schluß vom 11. Jan. 1732. solle, und zwar nach der eigenen, obgleich ungegründeten, Intention des Wiener-Hofes in das Werck gesetzet werden; So gründet sich ja selbiger auf das Kayserliche Commissions-Decret, welches ausdrücklich im Munde führet, daß man durch den damahligen Antrag keinen Dritten an seinen etwa habenden Rechten verkürtzen wolle; Nun sind aber seit der Zeit diese Ansprüche der Dritten bekannt worden. Ich will hier nicht sagen, ob solche gegründet oder nicht? sondern es ist genug, daß sie würcklich vorhanden. Da nun das damahlige Commissions-Decret deutlich zeiget, daß einem Dritten nicht præjudiciret werden solle, und unter dieser von dem Kayser selbst an Hand gegebenen Condition der Reichs-Schluß erfolget: So ist ja nichts natürlichers, nichts allen Rechten gemässer, nichts billiger, als daß durch eine Vermittelung beyderseitige Gründe überleget, und ein Mittel ausfindig zu machen gesucht werde, wie man auf billige Conditiones die Streitigkeiten aus dem Grunde heben und abthun könne. Hierwider schreyet nun der Verfasser wider die Wahrheit, diese Vermittelung sey mit sothanem Schlusse nicht zu vereinbaren, da selbige doch vielmehr eine natürliche und nothwendige Folgerung desselben ist. Warum? Weil der Wiener-Hof fürchtet, wenn die Sache unpartheyisch untersucht werden soll, daß sich die Blösse seiner Rechts-Gründe zeigen werde, und weil man zu Wien schon längst gewohnt gewesen, in keiner Sache billige Temperamenten Platz finden zu lassen, sondern durch die überwiegende Macht via facti alles zu entscheiden.

(34) Hier ist endlich der Schluß dieses hochtrabenden an wahren Gründen aber leeren Scripti, ohne daß man weiß, was der Verfasser desselben damit eigentlich habe sagen wollen. Im Eingang hatte er des Mr. la Nouëns Vortrag inseriret, nirgends aber auf dessen

Haupt-

Erste
sogenannte
PROTESTATIONS-Urkund.

Ihro Majestät, die Königin zu Hungarn und Böheim, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich, meine Allergnädigste Frau Frau, haben durch häuffige Schrifften, auch gedruckte Vorstellungen und Verwahrungs-Urkunden, dem gesammten Reich, wie ingleichen denen mehristen Europäischen

---

Haupt-Propositiones geantwortet. Nach des Verfassers eigenem Auszuge haben diese in folgenden bestanden: 1) Die Vermittlung, so das Reich übernommen, sey der Cron Franckreich angenehm, 2) noch mehr aber, daß zwischen Kayserlicher Majestät und dem Wiener-Hofe eine Handlung obsey, die zu dem Frieden Hoffnung mache, wie nun 3) die Frantzösischen Trouppen nur als Hülffs-Völcker in das Reich, und zwar, nachdem sie geruffen worden, gekommen; Also, da 4) solche als Hülffs-Völcker, bey so bewandten Umständen, nicht mehr nöthig, wären sie an die Frantzösische Grentzen zurück beordret, wodurch 5) die Cron Franckreich zeigen wolle, daß selbige das Reich nicht zu bekriegen, sondern mit selbigem alles gute Einverständniß und Nachbarschafft beybehalten wolle: Auf alles dieses wird nicht ein Wort geantwortet. Der Vermittlung des Reichs wird nur im Vorbeygehen auf eine höchst-verächtliche Art zwar gedacht, solche aber, ohne eine Ursache zu geben, hochmüthig verworffen, daß eine Handlung zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und dem Wiener-Hofe obgewesen, weder geläugnet, noch bejahet, weil man das erste, wegen desjenigen, was durch Vermittelung von Engelland aufs Tapet gekommen, wider die Wahrheit zu thun sich nicht unterstehen dürffen, letzteres aber darum nicht einräumen wollen, weil zugleich mit an den Tag gekommen seyn würde, daß es lediglich an der Härte und an den weit aussehenden Absichten des Wiener-Hofes liege, daß keine gütliche Abhandlung zu Stande kommen können. Daß die Frantzösischen Völcker nur als Hülffs-Trouppen, und, nachdem sie geruffen worden, in Bayern, und in die in Streit befangene Lande, eingerückt, in dem Reiche selbst aber niemanden Uberlast zugezogen, noch weniger aber jemand bekrieget, ist man contra notorietatem zu läugnen nicht vermögend gewesen, und die Moderation der Cron Franckreich, die Trouppen, sobald als sie damahls selbe als Hülffs-Völcker nicht mehr nöthig geglaubet, wieder zurück zu beruffen, hat dem Wiener-Hofe, der gerne Gelegenheit hätte, um seine herrschsüchtige Rache auszuführen, das Reich in einen General-Krieg zu verwickeln, nicht angestanden; Also hat man auf alles, was Mr. la Nouë, im Nahmen der Cron Franckreich, vorgetragen, nicht das geringste geantwortet, dagegen aber hat man geglaubet, eine bequeme Gelegenheit gefunden zu haben, die an sich unstatthaffte, gegen Kayserliche Majestät, das Chur-Fürstliche Collegium, und das gantze Reich, directò gerichtete vermeyntliche Protestationes und Declarationes nullitatis, in der That aber libellos famosos, gleichsam unvermerckt, ad Dictaturam zu bringen, denjenigen, so von den Sachen nicht informiret, als ob man zu Wien friedfertige Gedancken habe, und Ihro Kayserliche Majestät gleichsam tacitè erkenne, weiß zu machen, dargegen aber sich den Weg zu bahnen, Gesandten zum Reichs-Tage, ohne Kayserliche Majestät und den Reichs-Tag selbst zu agnosciren, schicken zu können, dem Reiche vorzuspiegeln, als ob Franckreich an einen Krieg mit dem Reiche würcklich gedacht, und die Friedens-Tractaten vor ungültig erkläret habe, dadurch aber die Sachen zu einem abermahligen Reichs-Kriege gegen Franckreich einzuleiten, und auf diese Maße endlich gantz Europa in die größte Verwirrung zu setzen, in der Hoffnung, durch einen allgemeinen Krieg und Verheerung aller Länder seinen Privat-Nutzen zu suchen, und die bey dem Hause Oesterreich angestammete weit-

päischen Mächten überzeugend (35) zu erkennen gegeben, wie gar nichtig alle und jede an Dero Väterliche, eben vom gesammten Reich und denen mehristen Europäischen Mächten, auf das feyerlichste und bündigste gewährte Erb-Folge (36) gemacht werden wollende Ansprüche seynd; wie sothanen Ansprüchen vielfältige Tractaten, Garantien, Eydschwüre, im Wege stehen; (37) wie durch gewaltthätige Uberziehung Dero Reichs-Landen alle Reichs-Satzungen, zumahlen die Güldene Bull, der so hoch verpönte Land-Frieden, auch Westphälische Friedens-Schluß, offenbahrist verletzet worden; was grosser Gefahr,

---

weit-aussehende Hoheits- und Machts-Projecta auszuführen, darbey der unter dem Nahmen derer Freyherren von Plettenberg und von Palm sich versteckende wahre Verfasser von der ihm so sehr gefallenden, dem Wiener-Hofe aber bey so vielen Gelegenheiten selbst so nachtheilig befundenen hochtrabenden und verworrenen Schreib-Art eine abermahlige Probe ablegen, auch durch Schändung gecrönter Häupter, und Anbringung allerhand unwahrer Beschuldigungen, sein Müthlein kühlen, diejenigen, so der Sachen nicht genugsam erfahren, irre machen, und von patriotischen, auf eine wahre Beruhigung Teutschlandes und auf einen dauerhafften Frieden abzielenden Gedancken abwenden wollen. Ob aber dergleichen Unternehmen ohngeahndet dahin gehen könne? Ob Kayserliche Majestät und das Reich zu so einem kühnen und Reichs-Gesetz-widrigen Unternehmen stille schweigen, es auch bloß generoso contemptu verachten können? Ob es zu verantworten möglich, dergleichen Dictatur einer Schrifft heimlich, und ohne jemandes Vorwissen oder Einwilligung, zu veranlassen, die nicht allein wegen der Cron Franckreich, von der in facie Imperii behauptet wird, sie habe mit dem Reiche keinen Frieden, sondern auch in andern Puncten, die gefährlichsten Folgerungen nach sich ziehen kan? Und ob nicht die beschehene Dictatur ohnumgänglich wieder zu caßiren, und diese unförmliche Schrifft ab Actis zu removiren sey? Darüber lässet man billig jeden wahren Teutschen Patrioten ohnpartheyisch urtheilen.

Antwort.

(35) Wie der Wienerische Hof bloß mit ausgesuchten Worten und leeren Declamationen, seine ungegründete Anforderungen zu bekleistern gewohnet; Also ist nicht allein der Anfang, sondern auch durch und durch diese gantze Verwahrungs-Urkunde damit angefüllet. Daß derselbe durch häuffige Schrifften, auch gedruckte Vorstellungen und Verwahrungs-Urkunden, jedermann gleichsam zu übertäuben gemeynet gewesen, wird nicht in Zweiffel gezogen. Daß er aber überzeugend zu erkennen gegeben, wie alle gemachte rechtmäßige Ansprüche nichtig wären, wird ihm zu Gefallen niemand glauben, der die Sache mit unpartheyischen Augen ansiehet, und die unumstößliche Chur-Bayerische Rechts-Gründe dargegen hält.

(36) Warum lässet der Verfasser hierbey weg, daß die sogenannte feyerlichste und billigste Gewährung von weyland Ihro Kayserlichen Majestät, glorwürdigster Gedächtniß, anders nicht, als mit dieser ausdrücklichen Bedingung, gesuchet und verlanget worden, in so weit solche denen Rechten eines Dritten unschädlich sey. Woraus denn natürlicher Weise folget, daß, wenn ein Dritter einiges Nachtheil, so ihm dadurch zugezogen werde, vorschützet, die Gewährung nicht Platz greiffen könne, als bis vorher auf rechtmäßige Art untersuchet worden, ob diese Ansprüche gegründet sind, oder nicht, und über diese Frage kan unmöglich der Wienerische Hof selbst urtheilen.

(37) Alles dieses sind nichtige Petitiones Principii, und mit weit mehrerm Grunde kan man von der famosen Pragmatic sagen, daß selbige gegen vielfältige Tractaten, Pacta Domûs, Kayserliche Belehnungen, Eydschwüre, und gegen die gegründeste Jura Tertiorum, errichtet worden.

Gefahr, durch Einführung fremder zu einem so ungerechten Vorhaben gewiedmeter Hülffs-Völcker, (38) die gantze Reichs-Verfassung, eines jeden Sicherheit und Freyheit, ja die gantze Christenheit, (39) sich ausgesetzt befinden; wie wenig mit der Landfried-brüchigen Uberziehung Ihrer Lande die nachhero erst erfolgte, (40) obschon von Allerhöchst-Deroselben für gültig nicht gehalten werden mögende Wahl (41) einige Verknüpffung habe; wie es Ihro auch hierunter nicht um den Wahl-Ausschlag, (42) sondern eintzig und allein um Beybehaltung Dero

(38) Mit diesem Glaucomate von der Gefahr der fremden Hülffs-Völcker, hat man sich zu der Zeit, da dieses Scriptum verfertiget worden, noch einiger Massen behelffen können. Zu der Zeit aber, da man solche ad Acta Imperii widerrechtlich zu bringen gesuchet, wird sich wohl niemand mehr ein Blendwerck dadurch vormachen lassen, weilen nunmehro notorisch, daß diese so fürchterlich vorgebildete Frantzösische Hülffs-Völcker des Reichs Grund und Boden verlassen, in der Zeit aber, da sie darauf gestanden, die gröste, denen Oesterreichischen Völckern unbekannte Mannszucht gehalten, niemand beleidiget, und was sie genossen auf das richtigste bezahlet. Dahingegen die Oesterreichische sowohl, als ihre Hülffs-Völcker, mit denen an der Sache den geringsten Theil nicht nehmenden Reichs-Ständen, und ihren Unterthanen, wie mit Feinden umgegangen, und unerzwingliche Liefferungen an Holtz, Stroh und andern Sachen, erpresset, nichts bezahlet, viele Dörffer ausgeplündert, zu vielen Monaten lang, zu Beschwerung des Landes, stille stehen geblieben, und das Reich auf das äusserste belästiget.

(39) Dieses soll wiederum auf die Gefahr von den Türcken gehen, womit man in vorigen Zeiten Teutschland zu Oesterreichs Privat-Nutzen auszusaugen gewohnt gewesen. Anjetzo aber ist diese Politic eben so bekannt und abgenutzet, als des Englischen Hofes Verfahren bey dessen Parlament, da man der Furcht vor dem Prætendenten sich zu bedienen gewußt, wenn man die Nation in Bewegung zu bringen sich vorgesetzt gehabt.

(40) Wann die declamatorisch also benannte Landfried-brüchige Uberziehung, oder vielmehr der abgezwungene Krieg, mit der nachhero erst erfolgten Kayser-Wahl keine Verknüpffung hat, wozu ist denn dieses alles anhero nicht gehörige angeführet worden? Und ersiehet man nicht daraus klar, daß es bloß zu mehrerer Verbitterung der Gemüther beygebracht worden?

(41) Hier erfrechet sich der Verfasser, die per Unanimia geschehene Wahl eine für gültig nicht gehalten werden mögende Wahl zu erklären, mithin das Chur-Fürstliche Collegium, so selbige einhellig unternommen, das gesammte Reich, welches solcher Wahl als rechtmäßig beygepflichtet, und alle auswärtige Mächte, so Ihro Kayserliche Majestät als legitim erwählten Kayser erkannt, freventlich anzutasten, woraus folget, daß dergleichen Schmäh-Schrifft eine gebührende Ahndung verdiene.

(42) Wie ist es möglich, daß der Verfasser so unverschämt dahin schreibe, es sey der Frau Groß-Hertzogin nicht um den Wahl-Ausschlag zu thun, da er nur in der vorhergehenden Zeile gesagt, daß Sie NB. die Wahl, und also deren Ausschlag, für gültig nicht halten könne? Wie bestehet denn dieses zusammen, den Ausschlag der Wahl nicht anzufechten, und dennoch die Wahl selbst für ungültig zu erklären? Das ausgekünstelte Vorgeben, als ob es nur bloß auf das, dem Königreich Böhmen anklebende Stimm-Recht, und die durch dessen Ubergehung begangene Verletzung der Ständischen Rechte und Freyheiten, angesehen gewesen, wird bey Unpartheyischen um so weniger Glauben finden, als eines Theils, vorgezeigter Massen, die Jura Statuum communia hiebey nicht interessirt, und andern Theils dem Königreich Böhmen an seinem Stimm-Recht niemand etwas zu entziehen begehret, hingegen der Wiener-Hof seine vermeyntliche Verwahrungen directò gegen die Wahl selbst, folglich auch gegen deren Ausschlag, richtet.

F 2

Dero in der Güldenen Bulle, und des Königreichs Böheim besondern Rechten so klar gegründeter unschätzbarer Gerechtsamen zu thun seye, (43) wie ohne Verletzung nicht nur derer Reichs-Satzungen, sondern auch aller Göttlicher und weltlicher Rechten, ihre öffentliche Feinde (44) sich zu Richtern über sothane Gerechtsame ohnmöglich aufwerffen können; (45) wie

(43) Des Königreichs Böhmen besondere Rechte und Gerechtsame sind durch die Wahl nicht verletzet worden. Sowohl Ihro Kayserliche Majestät als jederman geben zu, daß diesem Königreich, gleich andern Chur-Fürstenthümern, vermöge der Güldenen Bulle, das Wahl-Recht, als ein Jus terræ & glebæ adscriptum, ankleben, und selbigem per Majora Electoralia nicht entzogen werden könne; Allein davon ist nicht die Frage gewesen. Es hat auch diese Sache mit denen Prætensionen des Chur-Bayerischen Hauses, davon vorhin geredet worden, keine Verwandniß. Denn wenn gleich nach dem Todesfall Kaysers Caroli VI. in Streit kam, wer rechtmäßiger Erbe von Böhmen wäre, und wem also dieses Land mit seinem ihm anklebenden Wahl-Recht gebühre? So gab doch dieses zur Quiescenz sothanen Voti nicht die alleinige Gelegenheit, sintemahlen die Gerechtsame des Königreichs Böhmen von dem Chur-Fürstlichen Collegio solchem selbst reserviret worden; Hingegen kam die in keinen Reichs-Gesetzen entschiedene Frage vor: Ob eine Frau Chur-Fürst sey, und das Chur-Fürstliche Amt in ihrem Nahmen verwalten lassen könne, oder sich darüber von dem nächsten männlichen Chur-Successore vertreten zu lassen gehalten sey? Niemahls hatte sich dergleichen Casus zugetragen, dahero konte man sich auf vorige Exempel nicht beruffen. Weder die Güldene Bulle, noch andere Reichs-Gesetze, hatten diesen Vorfall vorausgesehen, mithin auch nicht erlediget. Zu einem neuen Gesetze, oder Interpretation der vorigen, war bey fortdaurendem Interregno zu gelangen nicht möglich, und sonder Zweifel würde der Hof zu Wien sein hierunter vorgebendes Jus singularissimum selbst dem Reichs-Deciso nicht haben heimstellen, und selbiges zwischen sich und dem Durchlauchtigsten Chur-Hause Bayern pro Judice, weder über die Erbfolge in Böhmen, noch sonst haben erkennen wollen; Ohne dieser Frage Erörterung und Entscheidung aber das Böhmische Votum im Wahl-Collegio activ zu sehen, gehörte unter die von Natur selbst unmögliche Dinge: Ohne Haupt konte das Teutsche Reich nicht bleiben: Was war also für ein Mittel übrig, den Kayser-Thron rechtmäßig besetzen zu können? War es nicht bloß dieser eintzige Weg, salvo Jure und unbeschadet der Böhmischen Gerechtsamen, auf Art und Weise, wie bey der Wahl Ferdinandi III. geschehen, da Chur-Trier nicht darbey erscheinen können, per Unanimia fortzufahren? Gesetzt aber auch der Wienerische Hof hätte sich dabey noch nicht beruhigen können, sondern seine vermeyntliche Jura reserviren wollen; So erhellet ja daraus klar, daß solches weiter nicht geschehen mögen, als daß diese von dem Chur-Fürstlichen Collegio für nöthig befundene Quiescenz des Böhmischen Voti in andern Fällen zu keiner Consequenz gereichen solle. Allein ein wider alle Reichs-Gesetze lauffendes Unternehmen ist es, dieserhalben die Wahl selbst für null und nichtig erklären zu wollen, zumahl da die Güldene Bulle deutlich besaget, daß wenn nur eine Stimme über die Helffte vorhanden, die Wahl rechtmäßig sey, gegenwärtige aber per Unanimia geschehen.

(44) Hier declariret der Autor das gantze Chur-Fürstliche Collegium, keinen ausgenommen, für Feinde der Frau Groß-Hertzogin, weil das gantze Collegium die Quiescenz der Böhmischen Stimme auf diesesmahl für nöthig angesehen. Kan etwas unverschämteres wohl erdacht werden?

(45) Man kan hier nicht unbillig fragen: Wer denn, so viel die Quiescenz dieses streitigen Voti bey dem damahligen Wahl-Actu anbetrifft, Richter in dieser Sache seyn sollen, wenn es die gesamten Chur-Fürsten nicht seynd? Ihnen lage ob, mit einem würdigsten Oberhaupte das verwaysete Reich zu versehen. Der Streit: ob eine Frau Chur-

wie solchergestalten sogar das Band der menschlichen Gemein-schafft zerrissen, das Faust-Recht in Teutschland wieder ein-geführ-

---

Chur-Fürst seyn könne? war offenbar; wie vorhin erwehnet, war zu einer Haupt-Decision weder pro noch contra zu gelangen nicht möglich; Was war also für ein andres Mittel übrig, als dieses, ohne sich zu Richtern über sothane Gerechtsame auf-zuwerffen, mithin ohnbeschadet derselben, zu einer einmüthigen Wahl fortzuschreiten? Gesetzt also, daß wenn diese Frage hätte sollen entschieden werden, solche für das gesamte Reich gehöret hätte; Gesetzt auch, daß bey dieser Entscheidung ein Jus singulorum, welches durch die Mehrheit der Stimmen nicht auszumachen, jedoch mit dem Umstande vorhanden gewesen, daß es nicht allein auf Seiten des Wiener-Hofes, sondern auch auf dem Gegentheil obgewaltet hätte; So ist doch diese Entscheidung nicht vorgenommen, sondern ausgesetzt gelassen worden. Man kan also auch nicht sagen, daß eine Erklärung, der Güldenen Bulle zum Nachtheil, der Stände vorgegangen, noch behaupten, daß ein Jus Singulorum, dem Westphälischen Frieden zuwider, durch die Mehrheit der Stimmen im Chur-Fürstlichen Collegio ausgemacht worden sey; Es fällt dahero das vorgebliche Gravamen commune gantz weg. Mit der Quiescenz aber des Böhmischen Voti hat es diese Bewandniß, daß wenn solches gar ausfallen, mithin die Zahl der Chur-Fürsten vermindert werden solte, allerdings eine Abände-rung der Güldenen Bulle obhanden wäre; Da es aber nur darauf angekommen, daß die Wohlfahrt des gemeinen Wesens, welche das vornehmste Gesetz ist, die Be-förderung der Kayser-Wahl unumgänglich erforderte, zu solcher aber nicht gelanget werden konte, als entweder zuvor die wegen der Böhmischen Stimme entstandene Streitigkeit mit dem grösten Zeit-Verlust, zum Schaden des Vaterlandes, zu erörtern, und dadurch das Interregnum auf eine kaum abzusehende Zeit zu verlängern, oder diese Stimme in der vorseyenden Wahl quiesciren zu lassen; So kan daraus un-möglich eine Abänderung der Güldenen Bulle, oder Gravamen commune, vielwe-niger aber ein Jus Singulorum, erzwungen werden. Nicht nur bey der Wahl Ferdinandi III. hat man eben dergleichen Weg erwählen müssen, da Chur-Trier bey derselben nicht erscheinen können, sondern es ist auch die Regul im Reich, daß, was einem Reichs-Collegio erlaubt und recht ist, auch dem andern billig sey. Im Fürstl. Colle-gio sind verschiedene Exempel vorhanden, daß wenn unter mehrern Interessenten über die Führung einer Stimme Streit entstanden, welcher die Berathschlagungen des Collegii hemmen können, dessen Quiescenz bis zu ausgemachter Sache vom Collegio beschlos-sen worden, ohne daß jemand daraus eine Abänderung oder Ubertretung der Gesetze gemacht, wovon ein gantz gleiches Beyspiel sich unter andern bey der Pfaltz-Veldentzi-schen Erbfolge findet, da ein jeder der Prætendenten das Votum im Fürsten-Rathe führen wollen, mithin wegen dießfalls zu besorgender Unordnung durch einen Colle-gial-Schluß beliebet worden, daß keiner damit zugelassen, sondern das Votum ausser dem Aufruff gehalten werden solte, bis die Sache ausgemacht sey. Darauf auch selbiges bey viertzig Jahre bis 1737. in suspenso geblieben. Nun hat aber weder das Chur-Fürstliche noch Städtische Collegium diesem Fürstlichen Concluso widersprochen, sondern geschehen lassen, daß das Fürstliche Collegium alleine diese Sache also eingerichtet: Warum solte denn das Chur-Fürstliche Collegium nicht gleiches Recht haben, und zu Vermeidung grössern Ubels, auch bey dieser oder jener Handlung, sowohl als das Fürstliche Collegium, beschliessen können, daß eine Stimme auf eine beniemte Zeit, oder bey einer gewissen keinen Aufschub leidenden Sache ruhen solle, zumahl eine solche Ruhe eben so wenig pro Suspensione Voti ausgegeben werden mag, als sie eine Veränderung der Güldenen Bulle mit sich brin-get, oder den übrigen Ständen ein Gravamen commune daraus erwächset, oder gar die Wahl null machet, welches letztere, nachdem zumahl gesamte Stände Ihro Kayserliche Majestät als ihr Allerhöchstes und Allerwürdigstes Oberhaupt einhellig erkannt, und sich Allerhöchst-Deroselben unterworffen, noch ferner vorzugeben, eine das gesamte Reich angreiffende Schmähung ist. Eine solche Quiescenz-Erklärung, wovon allhier die Rede, und eine würckliche Suspensio Voti, sind weit von einan-der unterschieden; wenn man aber zwey von einander entfernte Dinge Wienerischer

geführet,(46) auch fremder Vorschrifft und Gewalt(47) alles, was bis nun zu darinnen für noch so heilig gehalten worden, lediglich unterworffen werde; Und wie endlichen, ungehindert dieses nie erhörten Verfahrens, Allerhöchst-Dieselbe forthin bey

---

Seits für einerley ausgeben will, geschiehet solches aus blosser Gefährde. Die Quiescenz der Stimme gehet nur auf eine gewisse und benannte Handlung, und in keinem Reichs-Gesetze ist zu finden, daß sie eine gemeinschafftliche Einwilligung sämtlicher Stände erfordere, sowohl aber bestätiget die Erfahrung und das Gesetz-gleichgültige Herkommen des Reichs durch vielfältige Beyspiele, welcheraestalt in jedem Collegio, nach dessen Beschaffenheit und Erforderniß, in dergleichen Fällen verfahren worden; Eine Suspensio hingegen erstrecket sich auf alle Actus: Jene, nemlich die Quiescenz, kan sich ereignen, wenn weder über das Votum selbst, noch den, der es zu führen hat, der geringste Streit oder einiges Bedencken vorhanden, als wenn z. E. eine Sache vorkommt, die einen Stand ins besondere angehet, und er Abtritt nehmen muß; Da hingegen diese, nemlich die Suspensio Voti, allezeit voraussetzt, daß entweder über die Stimme und deren Würcklichkeit selbst, ob sie nemlich noch unter der Zahl der Stimmen sey, oder nicht? eine Frage obhanden, oder daß doch sonst eine solche Hinderung im Wege seyn müsse, die denjenigen, der die Stimme führet, von der Ausübung seines Rechts abhalte, als z. E. wenn er sich entweder nicht so beträgt, wie einem, der Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag ausüben will, gebühret, oder mit seinen Landen in feindliche Botmäßigkeit gerathen. Diese letztere Fälle: nemlich ob eine Stimme noch mit unter die würcklichen zu rechnen, oder nicht? ingleichen, ob eine Stimme, so zwar sowohl an sich, als in Ansehung der Person, so sie führet, ausser Widerspruch stehet, um dieser oder jener Ursache willen auf einige Zeit von den Reichs-Berathschlagungen auszuschliessen, und ausser dem Aufruff zu halten sey? Und was solchem gleich ist, sind diejenigen Fälle, wovon die Reichs-Gesetze und Capitulationes handeln, und feste setzen, daß sie ohne Einwilligung aller Stände nicht geschehen können, nicht aber wenn dieses oder jenes Collegium bey einem keinen Aufschub leidenden Falle, in nöthigen und dem Vaterlande heilsamen Berathschlagungen, zu welchen auf andere Art zu gelangen nicht möglich ist, eine Stimme auf gegenwärtige Handlung ruhen zu lassen sich genöthiget findet.

(46) Hier siehet man recht, daß der Verfasser alles in den Tag hinein schreibe, es mag sich zu der Sache reimen oder nicht. Welcher vernünfftiger Mensch wird ihm doch zu Gefallen glauben, daß darum, weil man zur Decision dieser Streit-Fragen nicht gelangen können, sondern ohnbeschadet der Böhmischen Gerechtsamen zu einer einmüthigen Wahl verschreiten müssen, darum werde das Band der menschlichen Gesellschafft zerrissen, und das Faust-Recht in Teutschland wieder eingeführet? Mit mehrerm Grunde kan man sagen, das Band der menschlichen Gesellschafft werde zerrissen, und das Faust-Recht in Teutschland wieder eingeführet, wenn ein eintziger Stand sich unterstehen kan, um seiner Privat-Convenienz willen, seinem rechtmäßig erwählten Oberhaupte, nach eigenen Gefallen, allen Gehorsam aufzusagen, und eine einmüthig ausgefallene Wahl als eine für gültig nicht gehalten werden mögende Wahl unverschämt auszuschreyen.

(47) Das gesammte Chur-Fürstliche Collegium wird wiederum freventlich beschuldiget, daß es fremder Vorschrifft und Gewalt alles, was bis nun im Reiche für noch so heilig gehalten worden, lediglich unterworffen habe. Ist wohl jemahls eine härtere und vermessentlichere, darbey aber auch ungegründetere Beschuldigung erdacht worden? Man mag nun gleich voraus setzen, der Verfasser wolle nur von der Quiescenz des Böhmischen Voti, oder gar von der Wahl selbst, reden; so kan man doch nicht anders glauben, als die Hohen Herren Chur-Fürsten werden diese entsetzliche Beschuldigung, und dieses nie erhörte Unternehmen, ohngeahndet nicht dahin gehen lassen können.

bey Dero friedfertigsten Gesinnung verbleiben, (48) sobald nur ab Seiten Ihrer Feinde deme statt gegeben werden will, was des Reichs Grund-Verfassung, Ehr, Hoheit, und Ansehen, auch bündigste Schlüsse, dann Tractaten, Garantien, Eyd-Schwüre, die allgemeine Freyheit, gleiche Waag-Schaale in Europa: Sicherheit und Wohlseyn der Christenheit, unlaugbar erheischen. (49) Weder so gegründete Vorstellungen, noch die ausnehmenste im Nahmen Ihro Majestät, der Königin zu Hungarn und Böhmen, ertheilte Versicherungen, haben Ihre auf den Untergang Dero Durchlauchtigsten Ertz-Hauses versessene Feinde zu billigeren Gedancken zu bewegen, oder auch nur selbe von Ausübung weiterer Ungerechtigkeiten abzuhalten vermöget. (50) Um, nach denen Frantzösischen Absichten, der Teutschen und allgemeinen Freyheit, mit Beyhülffe verblendeter oder gewonnener Teutschen Höfe, den Garaus zu machen, das Reich durch seine eigene Mit-Glieder vollends zu entkräfften,

---

(48) Die besten Proben von der friedfertigen Gesinnung des Wienerischen Hofes liegen dadurch öffentlich am Tage, daß selbiger weder Kayser, noch Reichs-Tag erkennen, der Reichs-Versammlung eine Protestationem nullitatis insinuiren, das Reich um seines Privat-Interesse willen in einen Krieg mit Franckreich verwickeln, von des Reichs Juribus, besonders in Italien, gleich als von seinem Eigenthum, disponiren, die billigsten Vorschläge, so zu einem Vergleich wegen der Chur-Bayrischen Haus-Rechte geschehen, hochmüthig verworffen, von keiner Mediation etwas hören, und gantz Teutschland in Feuer und Flammen setzen will. Dieses sind die selbst redenden Proben der friedfertigsten Gesinnung des Wiener-Hofes.

(49) Alles dieses hat in Thesi seine Richtigkeit, nur daß auch der Wiener-Hof in seiner eignen Sache nicht Richter seyn, noch auf eine dictatorische Weise, bloß um seines Privat-Nutzens halber, vorschreiben kan, was des Reichs Grund-Verfassung, Ehre, Hoheit und Ansehen, auch bündigste Schlüsse, dann Tractaten, Garantien, Eyd-Schwüre, die allgemeine Freyheit, gleiche Waagschaale in Europa, Sicherheit und Wohlseyn der Christenheit, erheischen; Denn wie leicht würde fallen, aus denen Geschichten beyzubringen, daß, nach der Sprache und Aufführung des Wiener-Hofes, hierunter sonst nichts, als dessen eigenes Interesse, unersättliche Vergrösserungs-Begierde und Privat-Convenienz, verstanden werden.

(50) Man gibt einem jeden zu überlegen, ob, wie in diesen gantzen Scriptis, also auch in dieser Passage, diejenige Moderation beobachtet worden sey, die auch im würcklichen Kriege befangene Mächte, nach allen Völcker-Rechten, und nach demjenigen, was man der GOtt-geheiligten Majestät auch bey seinen Feinden schuldig, beobachtet worden. Wozu noch kommt, daß hier wiederum überhaupt von denen auf den Untergang des Ertz-Hauses versessenen Feinden geredet wird, da kurtz vorher das gesammte Chur-Fürstliche Collegium, keinen eintzigen ausgenommen, vor der Frau Groß-Hertzogin öffentliche Feinde vermessentlich declariret worden, welches also auch mit hierunter zu verstehen seyn wird. Daß aber das Haus Oesterreich ab- und unter gegangen, ist keinen diesem Hause versessenen Feinden, sondern dem Willen GOttes, zuzuschreiben: Ein schon erloschenes Haus aber durch eine Metamorpholin wieder lebendig zu machen, ist ein solches Miracle, welches kein Mensch bewürcken, ja GOtt selbst bis auf den Jüngsten Gerichts-Tag nicht zugeben wird.

kräfften, und dieser fremden Crone die bereits in Reichs-Sachen angemaßte Dictatur auf ewig zu versichern, (51) solle eine **vorgebliche Reichs-Versammlung** / auf eine noch nie erhörte Art, (52) mit Ausschliessung Ihro Majestät, der Königin, sowohl als Königin von Boheim, als quà Ertz-Hertzogin von Oesterreich, und Hertzogin zu Burgund, (53) nach dem Gutbe-

---

(51) Da Teutsche Höfe hier beschuldiget werden, 1) daß sie verblendet, 2) daß sie gewonnen gewesen, 3) nach denen Frantzösischen Absichten, 4) der Teutschen und allgemeinen Freyheit den Garaus zu machen, sowohl 5) das Reich durch seine eigene Mitglieder vollends zu entkräfften, und 6) der Crone Franckreich die bereits in Reichs-Sachen angemaßte Dictatur auf ewig zu versichern: So kan wohl auf der Welt keine härtere und der Pflicht eines Reichs-Standes mehr zuwider lauffende Anklage erdacht werden. Dergleichen Beschuldigungen nun fallen zwar, denen Rechten nach, wenn sie unerwiesen, auf deren Urheber zurück; Im gegenwärtigen Falle aber sind sie in eine Schrifft eingeflossen, welche man ad Acta Imperii bringen will. Wären die Höfe genennet, denen dergleichen aller patriotischen Reichs-Standes-mäßigen Obliegenheit entgegen seyende Mißhandlungen zur Last geleget werden, könten sich dieselbigen im Angesichte des gesammten Reichs entweder entschuldigen, oder den Beweis dieser Afterredungen verlangen; Da aber dieses nicht geschehen, so gehen diese Anklagen alle Teutsche Höfe ohne Ausnahme an, und es scheinet, daß keiner so groß oder so klein sey, dessen gemeinschafftliches Interesse nicht erfordere, darauf zu dringen, daß diese im Nahmen eines Mit-Standes gemachte unerhörte Beschuldigungen erweislich gemacht, oder diejenigen, so solche anzubringen, und dem Reiche, ja gantz Europa, vorzulegen sich unterstanden, zur gebührenden Bestraffung gezogen werden mögen. Denn wie kan wohl ein grösseres Majestäts-Verbrechen erdacht werden, als wann ein Stand in einer fremden Crone angeschuldigte Absichten, das Reich um seine Freyheit zu bringen, eingehet, und demselben eine Dictatur in Reichs-Sachen auf ewig versichern will? Dieses grossen Majestäts-Verbrechens aber beschuldigen die Freyherren von Plettenberg und von Palm, im Nahmen der Frau Groß-Hertzogin, so ein Reichs-Stand seyn will, andere Teutsche Höfe, und suchen diese Schrifft bey den Actis Imperii beyzubehalten. Ist es nun wohl möglich, daß ein Teutscher Hof glauben möge, man könne der Teutschen Nation diesen Schandfleck anthun lassen, daß eine dergleichen Anklage und Bezüchtigung, so, wie obgedacht, wenigstens per indirectum, alle Teutsche Höfe angehet, bey den Reichs-Actis bleibe? Solte man nicht vielmehr glauben, eines jeden redlichen Teutschen und patriotisch-gesinnten Reichs-Standes Ehre, Würde und Gewissen, erforderten, daß entweder diese angeklagte Majestäts-Verbrechen erweislich gemacht, oder gegen die fälschliche Anklagen die gebührende Ahndung vorgekehret werde?

(52) Dieses mag wohl etwas unerhörtes genennet werden, wenn ein angeblicher Reichs-Mit-Stand sich unterstehet, eine vom Kayser Leopoldo vor achtzig Jahren ausgeschriebene, von denen Kaysern Josepho, Carolo VI. und Carolo VII. in die Activität wieder gesetzte, von dem gesammten Reich anerkannte, und so lange Jahre rechtmäßig bestandene Reichs-Versammlung eine **vorgebliche** Reichs-Versammlung zu nennen. Und könte wohl dem Reiche angemuthet werden, dergleichen Schrifft, so den Reichs-Tag für einen vorgeblichen Reichs-Tag erkläret, durch deren Beybehaltung bey den Actis gleichsam tacitè zu authorisiren?

(53) Der Ungrund und die Unwahrheit dieser Bezüchtigung, daß die Frau Groß-Hertzogin von dem Reichs-Tage zu Franckfurt von Ihro Majestät, dem Kayser, quà tali, ausgeschlossen werden sollen, hat man in dem folgenden selbst einräumen müssen. Es verstehet sich aber allezeit von selbst, daß, ohne der Chur-Bayrischen Haus-Rechte hiebey zu gedencken, die Frau Groß-Hertzogin Sich eigenwillig Selbst davon ausschliesse, so lange als Sie weder Kayser noch Reichs-Tag erkennet. Die Geschichte des

Gutbefinden Ihrer öffentlichen Feinde, (54) und nach der Vorschrifft offterwehnter fremden Crone, (55) zu Franckfurt angestellet, und daselbsten durch diese, wie oberwehnet, im Chur-

des Teutschen Reichs geben mehr als ein Exempel an die Hand, daß, wann nach beschehener rechtmäßigen Kayser-Wahl und Crönung sich ein und anderer Stand gegen den neuen Kayser seiner Schuldigkeit zu entziehen und ihn nicht zu erkennen sich unterfangen wollen, man gegen selbigen eine Reichs-Versammlung angeordnet, und ihn dahin, nicht als ein Glied, sondern als einen Beklagten, citiret, mithin seinen Consens gar nicht erfordert. Der Wiener-Hof setzet sich muthwillig in solchen Fall, und widerspricht der vom gantzen Reich mit Freuden angenommenen Kayser-Wahl, könte also weder fremd noch unrecht finden, wenn man ihn als einen widerspenstigen angesehen, und nicht allein von der Translation der Reichs-Versammlung keine Nachricht gegeben, sondern gar daselbst zu erscheinen, und von dieser seiner unrechtsamen Widersetzlichkeit Red und Antwort zu geben, citiret hätte, ist auch schuldig, ein eintziges Exemplum aufzubringen, da ein Stand des Reichs, der den Kayser nicht erkennen wollen, ad Comitia als ein Condeliberans beschrieben, und zugelassen worden, ehe er sich beschweren kan, daß ihm, wann er von dem jetzigen Reichs-Tag ausgeschlossen würde, unrecht geschähe; Noch viel weniger aber hat er Fug zu klagen, da Sr. Kayserlichen Majestät Langmuth so weit gegangen, selbigen hierunter andern Ihro zupflichtenden Ständen gleich zu halten, massen es hierinn auf das reale, nemlich die gegebene Kundschafft von der Translation der Reichs-Versammlung, und die verstattete Vollmacht, daselbst per Legatos zu erscheinen, nicht aber auf die Titulatur, ankommt. Gesetzt aber, Ihro Kayserliche Majestät hätten die Frau Groß-Hertzogin ausgeschlossen, gesetzt auch, es wäre daran unrecht geschehen, es wären des Wiener-Hofes Rechte und Gerechtsame, wie doch nicht geschehen, beleidiget worden, und wegen dieses Juris singuli Status sey ein Gravamen commune daher erwachsen, was könte denn endlich daraus folgen? Nichts anders, als daß Ihro Kayserlichen Majestät zu Redressirung dieses vermeynten Gravaminis Vorstellung geschehe: Allein, kan denn dieserhalben die gantze Reichs-Versammlung eine vorgebliche, ingleichen null und nichtige Reichs-Versammlung werden? Welcher vernünfftiger Mensch wird dieses urtheilen? Wahr ist es, daß sich Oesterreich Anno 1735. bey Gelegenheit der damahls vorgewesenen Moderations-Geschäffte der Reichs-Städte Rothenburg, Windsheim und Dortmund, wider dasjenige, was bey dessen Abwesenheit vorgefallen, zu protestiren, und als ob hierunter dem consueto modo tractandi & Stylo Comitiali zuwider gehandelt worden, vorzugeben sich unterstanden. Es ist aber auch nicht unbekannt, wie gründlich und nachdrücklich dieser ungegründeten Prætension in verschiedenen Fürstlichen Votis, sonderlich von Magdeburg und Bremen, begegnet worden, und wo würde es mit der Freyheit der Teutschen Stände hinkommen, wenn diese bloß von den Votis Austriacis abhangen, und ohne deren dictatorischen Beytritt, sub pœna nullitatis, in Reichs-Sachen nichts geschlossen oder ausgemachet werden könte.

(54) Diese sogenannte öffentliche Feinde können wiederum niemand anders, als das gesammte Chur-Fürstliche Collegium, seyn, dessen Gutbefinden der beschehenen Translation des Reichs-Tages beygetreten.

(55) So viel in diesem Satz harte, à crimine læsæ Majestatis Cæsareæ nicht weit entfernte Beschuldigungen sich cumuliren; Eben so viel treffen auch Unwahrheiten darin zusammen. Eine falsche, anzügliche, und höchst-ungegründete Bezüchtigung ist es, die aber auf Kayser und das gesammte Reich redundiret, daß die Translation des Reichs-Tages nach der Vorschrifft der Cron Franckreich geschehen, welches alles geflissentlich erdichtet worden. Denn hätte der Hof zu Wien nicht die

Chur-Fürstlichen Collegio erworbene Majora, denen übrigen Ständen lauter, zu ihrem eigenen Nachtheil, Beschwerung, Unterdruckung und Untergang gereichende Schlüsse und Gesetze aufgedrungen werden; (56) um willen nehmlichen Franckreich mit

---

Gegend von Regenspurg, wo bisher der Sitz der Reichs-Versammlung gewesen, durch seine alle Maße überschreitende Kriegs-Pressuren unsicher, und durch seine Verheerungen unbrauchbar gemacht, besonders die in keinen Anspruch verfallene Chur-Bayrische Lande unrechtmäßiger Weise zu überziehen unterlassen; So würde schwerlich jemahlen an eine Translocation der Reichs-Versammlung gedacht, und selbige von Seiner Kayserlichen Majestät eben so gerne in Regenspurg gelassen worden seyn, als wenig jemand wird absehen können, was diese Differentia Loci für einen Unterschied, oder Influenz in die Affairen, haben könne, nachdem eben die Personen, die zu Regenspurg die Comitia würden ausgemacht haben, solche auch in Franckfurt ausmachen, Berathschlagungen und Schlüsse aber durch menschliche Köpffe und Gedancken, und nicht durch Mauren und Gegenden, gemacht werden. Von alten Zeiten her ist es res meræ facultatis, wo ein Reichs-Tag seyn, wie lange er an einem Orte bleiben, und ob und wohin er transferiret werden soll, und ist weder Gesetz noch Gewohnheit obhanden, so hierunter, bey Anordnung eines neuen Reichs-Tages, demjenigen, so Seine Kayserliche Majestät und Major pars Electorum, gleichwie bey Translation eines stehenden, dem, so Cæsar & major pars Statuum gutfindenden, Ziel und Maas setzet, oder aber etwas anders, und daß Comitia an einem Orte beständig bleiben müßten, vorschreiben; Es ist auch eine Rechts-bekannte Sache, daß alles dieses von Kayserlicher Majestät, und den mehresten Ständen, eben so unwidersprechlich abhange, als die Gegenwart des Kaysers und der meisten Stände nicht vorgebliche, sondern wahrhafftige, Comitia ausmachen, deren Schluß auch die nicht erscheinenden bindet, und gegen welche dem geringern Theil der Stände, geschweige dann einem eintzigen, Quæstionem Status zu formiren, kein Recht noch Befugniß zustehet. Es lieget vor des Publici Augen, daß Seine Kayserliche Majestät über die Art und Weise, die Comitia zu transferiren, mit denen in Franckfurt anwesenden Chur- und Fürstlichen Ministris durch die Ihrigen communiciren lassen, und deren Gutfinden eingeholet, und da nun solche à potiori auf denjenigen Modum gefallen, der hierunter gebraucht worden, so kan wohl nichts, als eine unzeitige Tadelsucht, und Begierde, alles übel auszulegen, an dem, was darunter beschehen, etwas auszusetzen finden, dahingegen ebenfalls jedermann von selbst in die Augen fallen muß, was daraus vor üble Folgerungen entstehen, wann eines eintzigen Standes Widerspruch die Reichs-Versammlung hindern, und derselbigen quæstionem Status, an vera Comitia sint, vel non, zu formiren fähig seyn solte.

(56) Wann nicht der bisherige Verlauff von nunmehro zwey Jahren schon selbst das Gegentheil erwiesen; So könte man wohl den Schrifftsteller fragen, was denn durch die, seinem Vorgeben nach, erworbene Majora im Chur-Fürstlichen Collegio denen übrigen Ständen für Schlüsse und Gesetze durch die Versetzung des Reichs-Tags nach Franckfurt, so zu ihrem eigenen Nachtheil, Beschwerung, Unterdrückung und Untergang gereichet, aufgedrungen worden? Ist wohl irgendswo ein Beyspiel einer anzüglichern und ungegründeteren Beschuldigung gegen Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, in denen Geschichten zu finden? Dahero sie eben so billig ihrer wohlverdienten Ahndung vorbehalten bleibt, als sicher sie sich von selbsten widerleget. Bekannter Massen können nicht einmahl im Chur-Fürstlichen Collegio bey allen und jeden Fällen die Majora einen Schluß machen: Die Conclusa Electoralia verbinden auch die übrigen Collegia nicht: Zu einem allgemeinen Reichs-Schluß gehöret die

mit allem, was zu Ausführung seines gemeinschädlichen grossen Vorhabens noch erforderlich seyn mag, zu Franckfurt besser, als an dem für die gewöhnliche Reichs-Versammlung bestimmten Ort, auszulangen sich schmeichelt. (57)

Gleichwie nun andurch Ihro Majestät der Königin abermahlen auf das Reichs-Satzungs-widrigste und ungerechteste begegnet wird, zugleich aber Allerhöchst-Deroselben nicht verborgen ist, durch was für Kunstgriffe andere, auch Teutsch-patriotisch-gesinnte, Reichs-Mit-Stände zur Beförderung und Unterstützung obiger Frantzösischer Absichten verleitet werden wollen; (58) Also haben Ihro Majestät der Nothdurfft ermessen, durch gegenwärtige dem Chur-Mayntzischen Reichs-

die Vergleichung der Conclusorum trium Collegiorum. Ein jedes macht die seinigen für sich, und wird sich hernach unter allen dreyen des gemeinsamen verglichen. Wie kan man denn also nur vermuthen, daß es möglich, per majora Electoralia den übrigen Ständen in Comitiis Gesetze vorzuschreiben, oder, wie ist eine menschliche Apparenz zu finden, daß der Ort Franckfurt hierzu vor andern etwas thun oder würcken könne? Selbst die von Seiten Seiner Kayserlichen Majestät sofort zu bewürcken getrachtete Wiederbelebung des Reichs-Tags widerlegt von sich selbst dergleichen damit durchaus nicht zu vereinbarende Sätze. Niemahls hat jemand dafür gehalten, daß plena Comitia der Weg wären, die Oligarchie einzuführen: Das Haus Oesterreich hat andere Wege dazu gesucht, und keine Comitia haben wollen, von welchen Gravaminibus die Geschichte Ferdinandi II. und die Acta Pacis Westphalicæ ziemlich voll sind. Seine Kayserliche Majestät wandeln gerade den Gegen-Weg: Alle Chur-Fürsten haben nicht minder auf baldige Herstellung der Comitial-Deliberationen gedrungen: Man hat jederzeit die Comitia für eine Vormauer der allgemeinen Freyheit angesehen; Alles dieses aber soll sich jetzo umkehren, und eine widrige Bedeutung haben, weil der Hof zu Wien mit seinen unrechtmäßigen Begehren seine Rechnung bey dem Reichs-Tage zu finden zweiffelt.

(57) Wann sich Franckreich geschmeichelt, zu Franckfurt besser, als an dem für die gewöhnliche Reichs-Versammlung bestimmten Orte, zu Ausführung seines gemeinschädlichen grossen Vorhabens zu gelangen; So möchte man wohl belehret seyn, warum denn nach einmahl geschehener Translation nunmehro in zweyen Jahren von diesen so grossen gemeinschädlichen Vorhaben im geringsten nichts zum Vorschein gekommen. Es muß also wohl in einem blossen Hirngespinste des Verfassers dieses alles bestanden haben, dem im übrigen nicht unbekannt kan gewesen seyn, was für gegründete und wichtige Ursachen Ihro Kayserliche Majestät hierzu bewogen haben, da die um Regenspurg damahls gewesene Unruhen und vorgefallene Theurung, imgleichen das Reichs-väterliche Verlangen, nebst denen Comitiis, zugleich für die baldige Beruhigung des Vaterlandes zu sorgen, notorisch ist.

(58) Eine neue Beschuldigung, so gar gegen die Teutsch-patriotisch-gesinnte Mit-Stände, daß sie sich durch Frantzösische Kunstgriffe zur Beförderung und Unterstützung der Absichten dieser Crone verleiten lassen. Man muß sich aber hier billig über die unver-

Reichs-Directorio, um selbe zur öffentlichen Dictatur zu bringen, (59) und ad Acta Imperii zu legen, (als warumen hiermit das geziemende Ersuchen beschiehet) behörig intimirte feyerlichste Erklärungs- und Protestations-Urkund nicht nur Dero samentliche Gerechtsame auf das kräfftigste zu verwahren, sondern auch dem gesamten Reich und später Nachkommenschafft ein ewiges Denckmahl zu hinterlassen, wie sich Ihrer Seits zu allem, was nur recht und billig ist, oder auch nur scheinen

muthete Bescheidenheit des Schrifftstellers verwundern, daß er diese Kunstgriffe, von welchen er, als ob sie ihm nicht verborgen, vorgibt, dennoch verschwiegen, und nicht entdecket.

(59) Chur-Maynz hat um die Dictatur dieser Schmähschrifft unmöglich ersuchet werden können, weil 1) selbige nicht in der Formalität dergestalt eingerichtet, wie bey Reichs-Ständischen Protestationen, und wenn dieselbe etwas ad Comitia bringen wollen, gewöhnlich; 2) Weiln sie von einem Stande herrühret, der weder Kayser noch Reichs-Tag, mithin auch kein Reichs-Directorium erkennet. 3) Weiln in derselben das gesamte Chur-Fürstliche Collegium, und also auch Chur-Maynz selbst, für öffentliche Feinde erkläret werden. 4) Weilen diese Schrifft mit derjenigen Moderation und Ehrerbietung nicht eingerichtet, welche sich von einem Reichs-Stande gegen dessen Oberhaupt und das gesamte Corpus gebühret. Und endlich 5) weil es keine erlaubte Reservationem eines Juris Singulorum, sondern in effectu eine das Reichs-Systema über den Hauffen werffende Declarationem Nullitatis, dadurch Wahl und Reichs-Tag für null und nichtig erkläret wird, abgiebt. Ihro Kayserliche Majestät werden demjenigen, was die Stände von Wien aus, in Verhinderung der Dictatur ihrer Anliegen geraume Zeit her unbilligst erleiden müssen, niemahls nachfolgen; Haben aber übrigens in gegenwärtigem Fall gar nicht unrecht, und treten auch der Ständischen Freyheit gar nicht zu nahe, wann sie sich der Dictaturæ Comitiali einer Schrifft, die ihnen Quæstionem Status macht, und sie nicht für Kayser erkennen, ja gar zur Verwahrung dagegen dienen soll, widersetzen, und selbige nicht ad Acta Imperii gelegt wissen wollen. Da sie aber noch dazu bisher keinen Passum prohibitivum diesfalls gethan; So ist die Beschwerde, soferne sie Se. Kayserliche Majestät betreffen soll, so frühzeitig, als unerfindlich; So weit sie aber gegen das Chur-Maynzische Directorium gehet, möchte man wohl fragen: Was dann der Hof zu Wien für Ursachen zu klagen hat, wenn ihm, da er die zu Franckfurt befindliche Reichs-Versammlung nicht rechtmäßig erkennen will, das Jus Talionis wiederfahren, und auch dasjenige nicht gestattet werden wollen, dessen sich sonst ein Stand des Reichs, der gegen Kayserliche Majestät und die Reichs-Versammlung seine Schuldigkeit observiret, zu erfreuen hat? Oder aber, was er sich dann für einen Rechts-beständigen Nutzen von dem versprechen kan, so in Comitiis non veris, sed putativis, wofür er die zu Franckfurt befindliche Reichs-Versammlung auszugeben sich nicht zu viel seyn lässet, geschiehet. Vorgebliche Reichs-Täge haben keine Acta Imperii, und machen keine Reichs-Schlüsse, können also weder helffen noch schaden. Ist nun also der Reichs-Tag zu Franckfurt, der Wienerischen Meynung nach, nur **vorgeblich**, so kan er ja nichts thun noch helffen, oder man müste dann zu Wien, wie es fast scheinet, dafür halten, daß diese Versammlung ihre Natur und Gestalt nach dem verändere, wie eine Sache dortigem Hofe günstig oder widrig ist, folglich im erstern Fall der Reichs-Tag nur vorgeblich, im andern aber gültig wäre; Ist er aber rechtmäßig, so muß man ihn und den Kayser, ohne welchen, so bald einer im Reich ist, keine vera Comitia seyn können, erst pro talibus erkennen, ehe man etwas von ihnen begeh-

scheinen kan, in Ubermaß anerboten, und die allgemeine Wohlfahrt aufmercksamst und angelegentlichst beherzigет worden. (60)

Und zuförderst zwar seynd Ihro Majestät die Königin zu Ungarn und Böheim, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich, meine Allergnädigste Frau Frau, dahin jederzeit verstanden, daß bey sich ergebenden Erledigungs-Fällen des Allerhöchsten Reichs-Oberhaupts dem hohen Chur-Fürstlichen Collegio die besondere Prærogativ der freyen Wahl eines Römischen Königs oder Kaysers, nach ausdrücklicher Maßgebung des ersten und vornehmsten Grund-Gesetzes der Güldenen Bulle, zustehe. (61)

Aller-

begehren und erwarten kan. So bald ein Kayser erwählet und gecrönet ist, können ohne seine Einwilligung keine Comitia seyn, bis er sich (massen zwar ein Kayser dergleichen zu halten verbunden, keinesweges aber Ihm oblieget, solche als immerwährend oder je und zu allen Zeiten zu halten) erkläret, ob Ihm deren Fortsetzung dermahlen beliebig sey, oder nicht; oder Er sich allenfalls darüber mit denen Ständen vernommen hat. Wann aber ein Kayser diesen seinen Assensum giebt, so stehet unstreitig bey Ihm, den Terminum Prorogationis zu bestimmen, da dann erst mit diesem Termino die Activität des Reichs-Tages, keinesweges aber vorhero ihren neuen Anfang nimmt, und ist also am Tage, daß die, wegen Privat-Angelegenheiten zu Regenspurg gewesene Chur-Mayntzische Gesandschafft bey dem von Kayserlicher Majestät anberaumt gewesenen Termino Prorogationis Comitiorum keinen Actum directorialem zu Regenspurg anticipiren, und also keine Reichs-Dictatur vornehmen können, überhaupt aber sonderbar, daß der Hof zu Wien die Sache selbst, nemlich den Reichs-Tag, und also auch dessen Directorium, nicht erkennen, noch für wahrhafftig und legal halten, doch aber die Effectus, die doch à sua causa unzertrennlich sind, prætendiren will, welche Begriffe aber in der That und Wahrheit zu vergleichen er eben so gewiß allein fähig seyn wird, als wenig jemand wird begreiffen können, wie er doch zu Regenspurg eine Existentiam Collegii Electoralis zusammen bringen, oder aber von Seiner Kayserlichen Majestät will begehren können, daß Sie solches durch Ihre eigene und Ihrer nächsten Bluts-Verwandten Gesandten selbst zu dem Ende formiren helffen sollen, damit man von Wien aus gegen ihre Kayser-Wahl protestiren, und den darunter hegenden Unfug ad Formam bringen könne. Wann man zu Wien die Kayser-Crone hätte, und ein anderer Stand machte dergleichen Ansprüche, was für Lermen würde man nicht anfangen; Allein ihnen ist nach ihren Grund-Sätzen alles, und allen andern nichts, erlaubt, das Publicum auch solcherley Anmassungen an ihnen schon gewohnt.

(60) Das der späten Nachkommenschafft hinterlassene ewige Denckmahl von dem Anerbieten des Wiener-Hofes zu allem, was recht und billig ist, bestehet in demjenigen, was in der Note 48. angeführet worden.

(61) Wann die Frau Groß-Hertzogin zugestehet, welchergestalt die besondere Prærogativ der freyen Wahl eines Römischen Königs, oder Kaysers, dem hohen Chur-Fürstlichen Collegio, nach ausdrücklicher Maßgebung des ersten und vornehmsten Grund-Gesetzes der Güldenen Bulle, zustehe, wie kan denn hiermit vereiniget werden, daß sie eine von dem gesamten Chur-Fürstlichen Collegio einmüthiglich vorgenommene rechtmäßige Wahl für null und nichtig erklären lassen?

Allerhöchst-Dieselbe seynd auch sonsten so weit entfernet, denen vorzüglichen Rechten sothanen hohen Collegii das allermindeste benehmen zu wollen, daß Sie vielmehr Sich für eine Ehre halten, nach des Königreichs Böheim gantz besondern von vielen Sæculis her, durch häuffige bündigste Urkunden, und zumahlen nach klarer Verordnung besagter Güldenen Bulle selbsten, auf das kräfftigste fest gesetzt- und versicherter Gerechtsamen, ein Mit-Glied ermeldten hohen Collegii zu seyn. (62)

Ihro

---

(62) Vermöge derer Chur-Bayerischen-Ansprüche ist wenigstens sehr zweiffelhafft, ob der Frau Groß-Hertzogin das Königreich Böhmen gehöre? Hiervon aber ist anjetzo nicht die Rede, sondern nur, ob Sie, als ein Frauenzimmer, sonderlich bey dem Wahl-Actu und Exercirung derer Chur-Fürstlichen Functionen, selbst, oder durch ihren Gevollmächtigten, als ein Mit-Glied des Chur-Fürstlichen Collegii angesehen werden könne? Hierbey findet sich nun 1) daß die Regel in der Güldenen Bulle festgesetzet, das Officium Electorale könne bloß per Masculos exerciret werden. 2) Findet sich wegen der Cron Böhmen zwar die besondere Exception, daß dieses Königreich auf weibliche Linie verfallen könne; Daß aber auch ein Frauenzimmer Chur-Fürst seyn, und per exceptionem à regula die Chur-Fürstliche Functiones verrichten lassen könne, davon ist nichts darinnen enthalten. Wie also 3) nach der bekannten Rechts-Regul gesaget werden kan, quod exceptio confirmet regulam in casibus non exceptis; Also ist Ihr auch 4) des Reichs Herkommen zuwider, weil so offte die Crone Böhmen auf die weibliche Descendenz verfallen, nicht die Erb-Tochter, sondern ihr Gemahl, der selbst zum König angenommen worden, vi Regni, die Chur-Fürstliche Functiones exerciret, welches aber 5) nach der eigengemachten Disposition Caroli VI. in gegenwärtigem Falle bekannter Massen nicht angegangen. Woraus denn von selbst folget, daß die Frau Groß-Hertzogin, wenn auch gleich gar keine Chur-Bayerische Prætensiones wären gemacht worden, ein Mit-Glied ermeldten hohen Collegii bey der Wahl zu seyn nicht verlangen können. Ohne ist es zwar nicht, daß dem Hof zu Wien angenehmer seyn müssen, wenn alles bloß nach seinem Willen gegangen, diese Quæstion sogleich affirmativè entschieden, niemand mit denen darwider gemachten wichtigen Einwürffen gehöret, und durch Annehmung der von dort aus abgeschickten Gesandschafft alle dessen Ansprüche auf Böhmen sowohl vom gantzen Wahl-Collegio, als dem Durchlauchtigsten Chur-Hause Bayern selbst, wären eingeräumet und anerkannt worden. Allein so wenig man zu Wien Seiner Kayserlichen Majestät, wenn man in gleichem Casu gestanden, etwas dergleichen würde haben einräumen wollen, eben so gut muß man auch auf das brocardicum juris, non injustum videri debet in alio, quod in nobis justum esse putamus, zurück dencken, und hätte also der Hof zu Wien, da eine gäntzliche Suspensionem Voti Bohemici einseitig vorzunehmen, dem hohen Chur-Fürstlichen Collegio nicht beygegangen, er sich auch zugleich ohne Zweiffel zuviel geschmeichelt, wenn er geglaubet, selbiges werde sothanes Votum bey denen vorwaltenden wichtigen Ursachen in die völlige Activität setzen. Man begreiffet gar wohl den Unwillen, daß man nicht gewohnet werden kan, die Kayserliche Würde in andern Händen zu sehen, daher man, weil keine andere und bessere Beweis-Gründe ausfindig zu machen gewesen, noch etwas ersonnen werden mögen, so Seiner Kayserlichen Majestät zu der auf Sie würdigst gefallenen Wahl im Wege stehen können, durch solche überkleisterte Gründe, die den Stich nicht halten, seinen Verdruß so unnützlich verrathen;

Inmas-

Ihro Königliche Majestät bedauren noch über das, zu Folge Dero jederzeit gehegten, und forthin hegen werdender Teutsch-patriotischer Gesinnung gar höchlich, daß es der Zeit, leider! dahin gekommen, daß fremde Mächte (wie die Proben dessen in Dero Händen sich befinden) (63) mit vielbesagtem ersten und vornehmsten Reichs-Grund-Gesetz, mit dessen Schlüssen, gantzer Verfassung, und allem, was bis nun zu in Teutschland für höchst-heilig gehalten worden, so gar auch dem Westphälischen Friedens-Schlusse, ein lauteres Gespötte treiben, und sich über der Verblendung derer, so daran Schuld tragen, nicht wenig selbsten ärgern. (64)

An

Jnmassen denn auch das Jus Singulorum nirgends weniger, als auf diesen Fall, gezogen werden kan: Erstlich weil die Güldene Bulle das Wahl-Geschäffte, und was dem anhängig, besonders auf Majora determiniret, und dann, weil bekannter Massen in allen Sachen, welche das gantze Reich, oder ein Collegium quà Corpus, und quà Collegium, betreffen, und in welchen also die Membra Imperii, vel Collegii conjunctim, & quà Corpus, angesehen werden müssen, kein Jus Singulorum statt haben kan, dabey aber unmöglich zu läugnen ist, daß das Wahl-Geschäffte die Chur-Fürsten nicht ut Singulos, sondern quà Collegium, angehe, sie auch dabey als unum Corpus betrachtet werden, und also, da dieserwegen bey der Wahl selbst, als dem Haupt-Werck, lediglich die Majora entscheiden, solche auch dermahlen den Weg und die Mittel, ohne weitern Aufenthalt zur Wahl zu kommen, machen können und müssen, ohne daß dabey von Juribus Singulorum gefraget werden mögen. Wann man von Juribus Singulorum reden will, so hat es mit besserm Recht bey der von dem Reich auf allerhand Wege erschlichenen Garantie der sogenannten Pragmatischen Sanction geschehen können; Hierbey war kein Respectus zu erfinden, der diese Sache, als die Stände quà Corpus angehend, vorbilden können; Es betraff Jura duarum Partium, und also manifestè Singulorum, und wann also von Nullitäten soll gehandelt werden, so ist dieser Vorgang, nicht aber die von acht Chur-Fürsten beliebte einhellige Wahl Seiner Kayserlichen Majestät das rechte Theatrum dazu.

(63) Das Publicum ist versichert, daß, wenn man dergleichen Proben in Händen gehabt, man solche gewiß nicht geheim gehalten haben würde; Dahero es nur als eine leere Großsprecherey anzusehen.

(64) Fremde Mächte sollen mit der Güldenen Bulle, mit denen Reichs-Schlüssen, gantzer Verfassnng, und allem, was bis nun zu in Teutschland für höchst-heilig gehalten worden, sogar auch dem Westphälischen Frieden, ein lauteres Gespötte treiben, und sich doch zugleich über die Verblendung derer, so daran Schuld tragen, nicht wenig selbsten ärgern; Dieses lautet sehr contradictorisch, daß diejenigen, die ein lauteres Gespött über eine Sache treiben, sich auch darüber ärgern sollen. Man siehet also wohl, daß nur declamatorisch dahin geschrieben werden sollen, was weder Grund noch Verstand hat.

An Ihro Majestät, der Königin, wird inzwischen, wie bis anhero, also auch fürohin, nie hafften, daß sowohl die Praerogativen des Hohen Chur-Fürstlichen Collegii insbesondere, als auch überhaupt des Teutschen Reichs, und jeden dessen Mit-Stands, Würde, Gerechtsame und Ruhe, wieder hergestellet, (65) und, nach deutlicher Maßgab derer Reichs-Grund-Gesetze, sowohl gegen fremde, als einheimische, (66) mehr als zu viel am Tage liegende Beeinträchtigungen und Bedrängnissen auf ewig befestiget werden.

Ohne mindester anderer Neben-Absicht, als die Ihro vom gesammten Reich auf das feyerlichste und bündigste gewährte Erb-Folge beyzubehalten, (67) wird dieses jederzeit der

(65) Zum Zeugniß, daß der Wiener-Hof die Prærogativen des Hohen Chur-Fürstlichen Collegii insbesondere, als auch überhaupt des Teutschen Reichs, und jeden dessen Standes, Würde, Gerechtsame und Ruhe, herstellen wolle, kan ja freylich und unzweiffentlich dienen, daß das Chur-Fürstliche Collegium in Corpore für der Frau Groß-Hertzogin öffentliche Feinde erkläret, die Wahl zu vernichten, die Legalität eines achtzig Jahr lang legitimè bestandenen Reichs-Tags anzufechten, alles, was das Reich thun wird, im Voraus für null zu erklären, und das Systema Imperii, so viel an Ihr ist, sowohl, als das Band zwischen Haupt und Gliedern, nach Ihrer Intention, gäntzlich aufzulösen gesucht wird.

(66) Weilen hier auch von einheimischen, mehr als zu viel am Tage liegenden Beeinträchtigungen und Bedrängnissen, welche sowohl die Prærogativen des Hohen Chur-Fürstlichen Collegii insbesondere, als auch überhaupt das Teutsche Reich, und jeden dessen Mit-Stands Würde und Gerechtsame, erfahren müssen, geredet wird; So können diese einheimische Beeinträchtigungen von niemand anders, als von Reichs-Mit-Ständen, herrühren. Da nun dieses wiederum eine harte Beschuldigung ist, welche kein Reichs-Stand auf sich wird kommen lassen wollen: So schiene wohl nicht unbillig zu seyn, wenn das gesammte Reich den Wiener-Hof zum Beweis dieser Anklage anhielte. Wenigstens ist nicht zu vermuthen, daß eine dergleichen fälschliche, gegen die Reichs-Stände selbst gerichtete Anschuldigungen in sich haltende Schrifft bey den Reichs-Actis werde behalten werden können.

(67) Was bey der sogenannten feyerlichst- und bündigst-gewährten Erb-Folge zu erinnern sey, ist schon mehrmahls angeführt. Allein es hat sich nur allzudeutlich gezeiget, daß, neben deren Beybehaltung, noch andere Neben-Absichten dabey geführet worden. Weme ist unbekannt, daß dieses Jahr die Absichten dahingegangen, Franckreich die wichtigsten Provinzien abzunehmen, wo möglich, das Teutsche Reich in einen gefährlichen Krieg mit dieser Crone zu verwickeln, und unter dem Vorwand der Rettung der allgemeinen Freyheit seine eigene Rach und Vergrösserungs-Begierde auszuüben? Hat gleich der Ausgang mit diesen chimærischen Projecten nicht übereingestimmet; So haben doch so viele Teutsche Provinzien mit ihrem Schaden erfahren müssen, daß der Wiener-Hof, neben der Beybehaltung seiner verlangten Erb-Folge, noch mehrere und dem Reich gefährliche Neben-Absichten habe.

der alleinige heilsame Endzweck Ihro Majestät, der Königin, Bemühungen und der Zeit Ihres Orts zur Rettung der allgemeinen Freyheit sich alleinig anthuenden äussersten Ge- Gewalt seyn. Kan auch nach denen in gegenwärtigem Jahre sich ergebenen Vorfallenheiten nicht wohl von jemanden in mindesten Zweiffel gezogen werden, daß, wenn sothane Bemühung und äusserste Gewalt von andern, so hierbey, ihrer eigenen Erhaltung halber, gleiches Interesse haben, ohne sich durch die im Werck selbsten sogar offenbar widersprochene falsche fremde Anlockungen bethören zu lassen, mit unterstützet worden wären, dem durch Verzögerung dessen so sehr überhand genommenen Ubel längstens hätte Rath geschaffet werden können. (68)

Nachdem aber, ungehindert dieser Ihro Majestät, der Königin, für das werthe Teutsche Vaterland, dessen Ruhe und Wohlstand, auch Würde und Ansehen, so gemein-nützlicher Bemühung, und ungehindert der von Allerhöchst-Deroselben beständig bezeigter, und forthin aufrichtigst hegender Friedfertigkeit, viel-erwehnter Güldnen Bulle schnur-stracks zuwider, daß Allerhöchst-Ihro Majestät, der Königin zu Hungarn und Böheim, als unstreitiger Erb-Folgerin des Königreichs Böheim, virtute Regni zustehendes Wahl-Recht eines neuen Römischen Königs und Kaysers, von einigen sothane Erb-Folge zum Theil, oder gantz, selbst ansprechen wollenden interessirten Herren Mit-Chur-Fürsten Anfangs hat

(68) Kein patriotischer Teutscher wird hierunter die gewöhnliche Oesterreichische Anlockungen, so zuweilen von Fremden, um ihres eigenen Nutzens willen, unterstützet worden, mißkennen, die dahin abzielen, zu Ausführung der Oesterreichischen Privat-Absichten das Reich in allgemeine Kriege zu verwickeln, durch Teutschlands Schätze und Völcker sich groß zu machen, sobald sich aber das Glück nicht günstig erweisen will, selbiges im Stich zu lassen, und einige Provincien davon zu sacrificiren.

hat streitig gemacht, auch nachgehends von Ihren Feinden, als selbst aufgeworffenen Richtern, diese Königlich-Chur-Böhmische Wahl-Stimme für dießmahlen ausgeschlossen, oder quiescirend gehalten, und ein solches im Reich, so lange dasselbe stehet, noch nie erhörtes Verfahren, (69) durch den Gewalt derer zum Abbruch des Land-Friedens, und der tempore Interregni für die Sicherheit und Ruhe derer Chur-Fürstenthümer, wofür Böhmen allerseits erkannt wird, so sehr besorgter Güldnen Bulle darein einzuführen höchst-verbotener zahlreicher fremder Trouppen unterstützet, und durchgedrungen werden wollen, (70) als bewirfft Sich anfor-

---

(69) Alles dieses sind blosse Wiederholungen desjenigen, was schon so vielmahl gesagt worden, und siehet man wohl, wie des Verfassers Absicht dahin gerichtet seye, da es ihm an wahren Gründen fehlet, durch leere Worte und vieles Geschwätze den Leser nicht zu überzeugen, sondern nur irre zu machen und zu übertäuben.

(70) In diesen Worten sind wiederum zwo gantz unterschiedene Sachen geflissentlich unter einander geworffen, um nur zuförderst Kayserliche Majestät, und denn das gesammte Chur-Fürstliche Collegium, höchst ungebührlich anzutasten: 1) Wird dahin geschrieben, durch die Gewalt der fremden Trouppen sey die Wahl unterstützet. 2) Wären diese Völcker, zum Abbruch des Land-Friedens und der Güldnen Bulle, in das Königreich Böhmen geführet worden. Ersteres ist eine grobe Unwahrheit, da ja notorisch, daß der Krieg zwischen dem Hause Bayern und der Frau Groß-Hertzogin mit dem Wahl-Geschäffte keine Verwandtniß habe. Es ist auch ferner bekannt, daß die Frantzösischen Hülffs-Trouppen weder bey dem Wahl-Orte sich befunden, noch die geringsten Drohungen geschehen. Inzwischen gereichet diese Unwahrheit zur größten Beschimpffung des gesammten Chur-Fürstlichen Collegii, welches alle Liebe für sein Vaterland, für seine eigene Ehre, und für die Conservation seiner Prærogativen, müßte verlohren, auch seine eigene Stärcke mißkennet haben, wenn es sich, aus Furcht einer fremden und doch nicht vorhanden gewesenen Gewalt, also weich bezeiget, und sich schrecken lassen. Was den andern Punct anbelanget, so trägt die Güldne Bulle zwar mit Recht alle diejenige Obsorge für die Sicherheit und Inviolabilität der Chur-Lande, die der Hof zu Wien so hoch ausgibt; Allein eben dieselbige setzet auch voraus, daß ein jeder Chur-Fürst des Reichs, und zwar der König von Böhmen sowohl, als die übrigen, wann ein anderer Stand des Reichs Forderung und Anspruch an ihn hat, darüber den im Reich üblichen Weg Rechtens erkenne und eingehe. Sie statuiret nicht, daß, wann er dieses verweigert, mithin demjenigen, der Anspruch und Forderung an ihn hat, sonst nichts übrig lässet, als seine Forderungen, sie mögen auch so gerecht seyn, als sie wollen, gantz fahren zu lassen, oder mit den Waffen auszuführen, daß

anforderist meine Allergnädigste Königin auf alle und jede von Ihrem nach Franckfurt abgeschickten dritten Wahl-Bothschaffter, dem Freyherrn von Brandau, abgedrungene Reservationes

---

daß auch sodann in einem solchen von Ihm selbst veranlaßten Casu extremæ Necessitatis, worin sowohl Vergleich, als rechtliche Entscheidungen, aufhören und ermangeln, auch nicht ad Arma, als dem sodann einzig- und allein übrigen Richter, geschritten werden dürffe. Ein solcher Satz würde selbst gegen das allgemeine Natur- und Völcker-Recht streiten, dem doch kein Lex specialis derogiren mag, mithin auch die Güldene Bulle nicht entgegen sprechen wollen, oder können. Nun ist aber bekannt, wie das Haus Oesterreich sich zum grösten Nachtheil des Reichs durch vorgebliche Privilegia gantz und gar von aller Jurisdiction des Reichs seithero loszureissen, alle seine Possessiones, und unter diesen auch Böhmen, unter solche vermeyntliche Befreyungen zu ziehen gesucht, auch allen Ständen des Reichs, die Anspruch und Forderungen an selbiges gehabt, so wenig vor den höchsten Reichs-Gerichten, als denen Austregis, obschon die Crone Böhmen ins besondere mit verschiedenen Ständen Austregas Conventionales hat, zu Recht stehen wollen, worüber die Exempel anzuführen keine Mühe machen kan, und, anderer zu geschweigen, nur angesehen werden darff, wie es den Hoch-Stifftern Bamberg, Trient und Brixen, ergangen, und wie wenig selbige, obschon sowohl das Chur-Fürstliche Collegium, als das gantze Reich, sich ihrer angenommen, und begehret, daß das Haus Oesterreich sich vor dem Cammer-Gericht, oder den Austregis, einlassen möge, zu einer rechtlichen Erörterung ihrer Streitigkeiten gelangen können.

Da nun also das Haus Oesterreich, durch die seit der Güldenen Bulle angenommene neuerliche Principia, zwischen sich und andern Ständen keine im Reich sonst übliche Jurisdiction noch Richter zu erkennen, und solches auch auf das Königreich Böhmen zu extendiren sich selbst ausser dem Præsupposito gesetzet, worauf sich die in A. B. festgesetzte Inviolabilität der Chur-Lande gründet, Se. Kayserliche Majestät aber dadurch selbst in die Nothwendigkeit gestellet, in Ermangelung der ordentlichen Rechts-Mittel, auch entstehenden Vergleich, die Hülffe der Waffen, als des sodann einzigen übrigen Schied-Richters zur Hand zu nehmen; So kan auch der Hof zu Wien die Sätze der Güldenen Bulle in Casu præsenti nicht auf sich appliciren, noch Se. Kayserlichen Majestät einer Ubertretung gedachter Reichs-Gesetze anschuldigen; Gleiche Bewandniß hat es mit dem Land-Frieden, als der für alle die, so den Weg Rechtens ausschlagen, und dadurch ihren Gegentheil selbst zu den Waffen nöthigen, keineswegs gemacht ist; Fällt auch übrigens alles dasjenige, so besonders gegen die Frantzösische Hülffs-Völcker ad commovendam invidiam eingeworffen wird, aus vorstehendem von selbst dahin, weil nach festgestelltem Satze, daß in Ermangelung anderer Rechts-Mittel zu den Waffen geschritten werden dürffe und könne, nicht zu erfinden ist, was dann eigentlich für ein plus vel minus justi & æqui in dem beruhen solle, ob die Trouppen, die darzu gebraucht werden, Frantzosen oder von einer andern Nation seynd. Man hat ja unter den vorigen Kaysern Frantzösische Trouppen durch das Reich nach Hungarn, und Rußische an den Rhein, führen sehen. Ja als Chur-Mayntz Erfurth mit Frantzösischen Trouppen weggenommen, und einige Stände dagegen sprechen wollen, wurde das Chur-Mayntzische Verfahren vom Kayser Leopoldo selbst gebilliget, und dafür ge-

 halten,

vationes und Proteſtationes, als welche man durch die hierbey verwahrte Anlagen, und weiters ausgeführten gedruckten Acten-mäßigen Unterricht, hiermit feyerlichſt wiederholet. (71)

Und

halten, daß der Chur-Fürſt die dazu nöthige Mannſchafft übernehmen können, wo es ſeine Convenienz geweſen. Nun iſt aber nicht zu erfinden, daß Seine Kayſerliche Majeſtät etwas anders gethan, als vorbeſagte Exempla Auſtriaca in ſich halten, warum ſolte Ihnen denn nicht die Regel: Nullam diſparitatem rationis eſſe, ubi nulla diſparitas facti adeſt, ebenmäßig zu ſtatten kommen? Denn es iſt ja notoriſch, daß Höchſt-Dieſelbige, als damahlige Chur-Fürſtliche Durchlaucht von Bayern, gleich nach weyland Ihro Kayſerlichen Majeſtät Carl des VI. glorwürdigſter Gedächtniß, Ableben, Dero rechtmäßige Anſprüche nicht geheim gehalten, gegen die einſeitige Beſitznehmung ſogleich proteſtirt, zu gütlicher Abthuung dieſer Differenzien ſich anerboten, ohngeachtet alle billige Compoſitions-Mittel ausgeſchlagen worden, dennoch viele Monate, ehe Sie den Krieg declariret, nachgewartet, und da fraget man denn billig: Was zwiſchen ſouverainen Herren für ein anderes Mittel übrig geblieben, als ſich durch die Waffen das gäntzlich verſagte Recht zu verſchaffen? Ingleichen: Wo denn das, allen Reichs-Ständen zuſtehende, Jus Fœderum dem Chur-Hauſe Bayern benommen ſey, um ſich bey Ermangelung hinlänglicher Kräffte durch Hülffe ſeiner Alliirten unterſtützen zu laſſen? Dieſe Hülffs-Völcker aber haben das Reich nicht beläſtiget, bloß einen Reichs-Conſtitutions-mäßigen Durchzug genommen, alles baar und richtig bezahlet, und ſind ohne Still-Läger gerade gegen diejenigen Lande marchiret, ſo per rerum naturam von dieſem Kriege nicht verſchonet bleiben konten. Allein was ſoll man wohl von denenjenigen Hülcks-Völckern ſagen, welche die Frau Groß-Hertzogin zu Unterſtützung Ihrer ſo weit ausſehenden Abſichten, und zur Bekriegung der Cron Franckreich in deren eigenen Grentzen, nicht aber zu ihrer eigenen Beſchützung, deren ſie nicht mehr nöthig gehabt, in das Reich geführet, die darinnen ſo viele Monate lang ſtille gelegen, groſſe Liefferungen, ohne alles Entgeld, von den unſchuldigen Reichs-Ständen erpreſſet, unzählige Exceſſe begangen, weniger Manns-Zucht, als bey regulairen Kriegen, ſo gar in Feindes Landen gewöhnlich, gehalten, die Sauvegardes wie von Feinden ſich bezahlen laſſen, ſelbige aber dennoch nicht reſpectiret, und gantze Dörffer ausgeplündert, die tragbaren Obſt-Bäume weggehauen, die Weinberg ruiniret, und in Teutſchland ſo gehauſet, als man kaum in denen Geſchichten ein Beyſpiel finden wird. Wolte jemand an dieſen Factis zweiffeln, darff er ſich nur die Mühe nehmen, längſt des Mayn- und Rhein-Strohms ſich zu erkundigen, wo ihm die noch ſeuffzende, gröſtentheils aber im Grund verdorbene Landleute mehrere Nachricht davon ertheilen werden.

(71) Die zu Franckfurt durch den Freyherrn von Brandau übergebene Reſervationes und Proteſtationes ſind eben, wie die jetzigen, mit ſo ungeziemenden, allen Reichs-Geſetzen zuwiderlauffenden Expreſſionen angefüllt geweſen, daß das Chur-Fürſtliche Collegium per Unanimia ſolche zurück zu geben ſich nicht entbrechen können, dahero wohl die jetzigen eben dergleichen Fatum haben werden, weil ſie noch weniger zu denen Reichs-Actis qualificiret.

Und gleichwie hieraus sattsam erhellet, wie nichtig und widerrechtlich die Ausschliessung oder quiescenz des Königlich-Chur-Böhmischen Voti um so mehrers seye, als die Güldne Bulle, daß dasselbe beständig ausgeübet, mithin nie ausgeschlossen werden, noch quiesciren solle, sub clausula nullitatis alles desjenigen, was anderst beschehen möchte, ausdrücklich vermag, (72) und über das, super hoc jure singularissimo, denen Majoribus des Churfürstlichen Collegii, und am wenigsten Ihro Königlichen Majestät öffentlichen Feinden, die Erkäntniß nicht zugestanden werden kan; (73) Also beruft sich nochmahls mehr allerhöchst-genannt meine allergnädigste Königin zu Hungarn und Böheim, auf sammentliche Churfürsten, Fürsten und Stände (74) des Reichs, folglich auf dasselbe insgesamt, sobald es ruhig, und von denen zum Unterbruch der Güldnen Bulle, des Land-Friedens, des Westphälischen und anderer Friedens-Schlüsse widerrechtlich eingeführten fremden so genannten Hülffs-Völckeren befreyt seyn wird. (75) Welche provocation denn in gegenwärtiger Vorfallenheit um so mehr ihre vollständige Würckung haben muß, als nach des Reichs Grund-Ver-

---

(72) Eben diese Güldne Bulle besaget auch, daß eine Frau nicht könne Churfürst seyn, und machet wegen Böhmen, so viel das Exercitium Officii Electoralis anbelanget, keine exception. Da also kein unstreitiger Churfürst von Böhmen vorhanden gewesen, das Reich aber ohne Oberhaupt nicht bleiben können; So muste zur Wahl geschritten werden, jedoch cum reservatione jurium regni. Man fragt billig jeden unpartheyischen, ob ein anderer Weg war aus der Sache zu kommen, zumahl da den bekannten Umständen nach zu einer interpretatione authentica aureæ Bullæ in dem Interregno nicht zu gelangen möglich wäre?

(73) Wem sollte denn sonst wohl die Erkänntniß zustehen? Vielleicht dem Wiener-Hofe selbst? Vielleicht gehöret dieses auch zu denen grossen Privilegiis austriacis, in einer Sache pars und judex zu seyn? Es waren auch nicht die Majora des Chur fürstlichen Collegii, sondern unanimia, vorhanden, und hat sich kein eintziges membrum dieses hohen Collegii dem Schlusse widersetzet. In dem gantzen Collegio aber ist niemand, als Ihro Königl. Majestät von Pohlen und Preussen, und Ihro damahlige Churfürstl. Durchl. von Bayern mit der Frau Groß-Hertzogin in Krieg verwickelt gewesen. Da nun alle diejenigen, so den Absichten des Wiener-Hofes nicht blindlings beygestimmet, für der Frau Groß-Hertzogin öffentliche Feinde hier wiederum erkläret werden; So fällt diese Beschuldigung abermahl auf dieses gesamte hohe Collegium in Corpore.

(74) Wie kan sich die Frau Groß-Hertzogin auf sämtliche Churfürsten, Fürsten und Stände, beruffen, da Sie die erstere zu so wiederhohlten mahlen für Dero öffentliche Feinde gescholten, die übrigen aber ebenmäßig nicht nur einer zaghafften Ehrfurcht beschuldiget, sondern auch vorgiebt, daß die Reichs-Versammlung null und nichtig sey, und das gantze Systema Imperii über den Hauffen werffen will.

(75) Weil dieses abermahls eine blose Wiederhohlung der vorigen Lästerungen ist; so brauchet es keiner weiteren Beantwortung.

Verfassung, sobald als nur von einer authentischen Auslegung eines Reichs-Grund-Gesetzes die Frage ist, dieselbe anderst nicht, als vom gesamten Reich beschehen kan, (76) folglich nebst Ihro Königlichen Majestät die unpartheyischen Herren Mit-Churfürsten, das gantze Hoch-löbliche Fürstliche Collegium, wie auch das Reichs-Städtische ein offenbahres grosses Interesse haben, sich von dieser best-gegründeten Befügnis durch die Obermacht derer Frantzösischen Waffen nicht verdringen zu lassen. (77) Was nun in Ansehung einer bloswärtigen authentischen Auslegung statt zu finden hat, das muß leicht begreifflicher maßen, noch weit mehr alsdann statt finden, wenn es, wie im gegenwärtigen Falle, um die förmliche Abänderung derer Grund-Gesetze, und absonderlich des erstern Fundamental-Reichs-Gesetzes, nehmlich der güldnen Bulle zu thun ist. (78) Wornebst nicht minder klar in die Augen fällt, von was Ungeheuer schädlicher Consequenz für jeden treu und patriotisch gesinnten, folglich nicht just des Reichs Hoheit und Wohlfarth einer fremden Crone Willkuhr aufopffernden (79) Stand des Reichs seyn würde, wenn dessen Stimme auf gleiche Weise, als die Königl. Chur-Böhmische Wahl-Stimme, ausgeschlossen, oder nach fremden, und fünff vereinigter Feinde Gutdüncken zur Quiescenz angewiesen werden könnte. (80) Keine Gerechtsame, kein Besitz, wäre solcher gestalten mehr sicher, und die

(76) Wer hat dieses jemahls in Zweiffel gezogen?

(77) Was haben denn die Frantzösischen Waffen dem juri interpretandi leges Imperii vor Eintrag gethan? Wo ist eine Interpretatio derer Reichs-Gesetze von jemand geschehen? Man glaubet zwar wohl, es solle damit so viel gesaget werden, als ob durch die nothdringliche quiescenz des Böhmischen Voti das Churfürstliche Collegium sich einer alleinigen Interpretation eines Reichs-Gesetzes angemasset habe. Hier ist ncht der Ort zu untersuchen, ob es solches hätte thun können, oder nicht, sondern ob es solches gethan habe. Dessen nun zu geschweigen, daß sich hierdurch die böse Absicht des Wiener-Hofes Chur-Fürsten und Stände gegen einander aufzuhetzen genugsam an den Tag leget; so ist ja die eintzige Haupt-Frage, worauf es in dieser Sache lediglich angekommen, nehmlich ob eine Frau per exceptionem a regula, so viel die Cron Böhmen anbetrifft, Churfürst seyn könne? Noch zur Zeit im geringsten nicht entschieden, mithin keine Interpretatio des Legis Imperii geschehen. Daß man aber die Wahl so lang, biß diese Quæstion aus dem Grunde erörtert, nicht aufschieben können, ist vorhin gnugsam gezeiget worden.

(78) Alles dieses Geschwätze fällt dahin, weilen keine Abänderung der güldnen Bulle geschehen.

(79) Die abermahlige vermessentliche Lästerungen gegen das Hohe Chur-Fürstliche Collegium von einem seyn wollenden Reichs-Mit-Stande, daß selbiges des Reichs Hoheit und Wohlfahrt einer fremden Cron Willkuhr aufgeopffert, wird wiederum in keinen Geschichten einen Vorgang finden.

(80) Hier werden nur fünff vereinigte Feinde genennet, da oben das gantze Chur-Fürstl. Collegium vor Feinde declariret worden. Allein nicht diese fünff vereinigte, sondern

die gantze Reichs-Verfassung ein leeres non ens, (81) welches so gar die eigne Feinde Ihro Majestät der Königin erkennt zu haben scheinen, indem sie um diese bestgegründete Beysorge, andere Herren Stände vermeintlich zu beruhigen, in der mit Ausschliessung der beständig fürdauren, mithin nie quiesciren, sollender Königl. Chur-Böhmischen-Stimme, folglich nichtig-errichteten sogenannten Wahl-Capitulation, art. 1. §. 3. ausdrücklich mit einfliessen lassen, daß allen und jeden Ständen des Reichs ihr freyer Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen aufrecht erhalten, und ohne derer Chur-Fürsten, Fürsten und Stände vorhergehende Bewilligung kein Reichs-Stand, der Sessionem & Votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht, davon provisorié noch in sonstige Weise suspendiret und ausgeschlossen werden möge. (82) Gleich als ob was in keiner Reichs-Be-

dern alle Hohe Herren Chur-Fürsten, haben die Quiescenz des Böhmischen Voti gebilliget, gut geheissen, und sind denen übrigen accediret, mithin ist ein commune Conclusum Collegii daraus geworden. So heißt auch bey Souverainen Häuptern nicht derjenige ein Feind des andern, der über ein oder andern Punct andere Gedancken führet, sondern derjenige der in öffentlichem Krieg mit dem andern verwickelt. Man möchte also wohl wissen, wenn, wo, und wie Chur-Maynz, Chur-Cölln, und Chur-Pfaltz der Frau Groß-Hertzogin den Krieg angekündiget? Vielmehr zeiget sich hieraus abermahls, daß der Wiener-Hof alle diejenigen als öffentliche Feinde ansehe, und wenn es in seinen Kräfften wäre, gewiß auch also mit ihnen handeln würde, die sich dessen dictatorischen Aussprüchen blindlings nicht zu unterwerffen gefallen lassen wollen.

(81) So dann würde die Reichs-Verfassung ein leeres non-ens werden, wann einem Mit-Stande dasjenige freystehen sollte, was der Wiener-Hof intendiret, nehmlich Kayser und Reichs-Tag vor null und nichtig zu erklähren, rechtmäßig errichtete Reichs-Gesetze, nichtig errichtete sogenannte Reichs-Gesetze zu nennen, Kayser und Reich nicht etwan wegen einer vermeintlichen læsion juris singuli einige Vorstellungen und reservationes zu übergeben, sondern Protestationes nullitatis zu obtrudiren, und also die Reichs-Verfassung selbst zu annulliren.

(82) Der allegirte §. aus Ihro Kayser. Majestät Wahl-Capitulation quadriret auf den gegenwärtigen Fall, nach dem gemeinen Sprüch-Wort, wie eine Faust aufs Auge. Die Böhmische Stimme ist weder provisorié, noch in sonstige Weise, suspendiret und ausgeschlossen worden, sondern weil keine persona habilis dazu vorhanden gewesen, hat sich diese Stimme selbst suspendiret und ausgeschlossen, oder vielmehr hat sich mit der Wahl, bis zur Erörterung der darüber entstandenen Haupt-Frage, die aus dem Grunde in dem Interregno zu decidiren nicht möglich gewesen, nicht warten lassen. Dieser passus ist auch, wie der Verfasser uns glaubend machen will, nicht etwan neuerlich in die jetzige Capitulation eingeflossen, sondern selbiger hat schon in denen vorherigen, quoad passus principales, gestanden, und so viel dasjenige anbelanget, so neu hinzu gekommen, wird niemand in dem Teutschen Staats-Rechte so unwissend seyn, daß er ignoriren sollte, wie keinesweges die Quiescenz des Voti Bohemici,

Berathschlagung gestattet wird, in dessen wichtigsten Geschäfft, nehmlich der Wahl des Allerhöchsten Ober-Haupts, zugelassen und gültig, (83) oder Ihro Majestät die Königin deterioris Conditionis, als jeder anderer Stand des Reichs seyn, (84) und respectu ihrer, das, was sonsten ungerecht, für Rechts-beständig angesehen werden, oder auch andre Stände des Reichs, nach so offenbar in allerhöchst-Deroselben Persohn verletzten Reichs-Grund-Gesetzen, und unlaugbarsten Regeln des natürlichen, und all anderer gött-und weltlicher Rechten, als vermög welcher die Feinde sich nie zu Richtern aufwerffen können, bey dieser in der nichtigen Wahl-Capitulation beschehener Vorsehung die allergeringste Sicherheit finden könnten. (85) Bey welchen Reichs-Kündiger maßen obwaltenden Umständen, mithin die obangezogener massen einseitig vorgenommene Ausschlies-

---

hemici, sondern diejenigen Unternehmungen, so der vorige Kayserl. Hof wegen Suspendirung eines gewißen Fürstl. Hauses intendiret, denen Hohen Herren Chur-Fürsten die Ursache gegeben, eine neue præcaution zu nehmen nnd auch von der Suspensione provisionali zu gedencken.

(83) Keinesweges, weil hier von keiner Suspension a sessione & Voto, weder totali noch provisionali, die Rede gewesen, sondern die incapacitæt a parte personæ die Quiescenz veranlasset.

(84) Die Frau Groß-Hertzogin kan nicht deterioris conditionis als jeder anderer Stand des Reichs seyn, wenn sie anders, wie Ihr zu thun oblieget, Kayser und Reich gebührend erkennet, aber auch nicht melioris, weil in ihren Favor, so wenig als in dieser, unmögliche Dinge möglich, und aus einer persona inhabili eine persona habilis gemacht werden kan.

(85) Was hier abermahls declamatorisch angeführet wird, sind leere Wiederhohlungen und petitiones principii um die Gemüther derer Reichs-Stände gegen Dero rechtmäßiges Ober-Haupt auf eine unerlaubte Art zu verbittern. Mit mehrerm Grunde kan man sagen, allen unlaugbarsten Regeln des natürlichen und all anderer göttlich- und weltlicher Rechte lauffe zu wider, daß ein Reichs-Stand in seiner eigenen Sache sich zum Richter aufwerffen wolle, und sich noch darzu so weit vergehe, eine von dem gesamten Chur-Fürstl. Collegio vorgeschriebene und errichtete Wahl-Capitulation eine nichtige Wahl-Capitulation zu nennen, nicht etwan wegen seiner vermeintlich lædirten Rechte das behörige sich zu reserviren, sondern sich wider alle gött- und weltliche Gesetze so weit zu verliehren, und die aller der GOtt-geheiligten Majestät, auch von den verbittersten Feinden schuldige Ehrerbietung dergestalt aus Augen zu setzen, daß man im voraus, und ohne die geringste darzu gegebene Veranlassung alle Stände des Reichs von der Treue und Vertrauen gegen dessen geheiligtes Ober-Haupt abziehen, ihnen, wie sie bey demjenigen, was Ihro Kayserl. Majestät feyerlichst und vermittelst cörperlichen Eydes zugesaget, die allergeringste Sicherheit nicht finden würden, versichern, mithin in der That Ihro Kayserl. Majestät im voraus einer Eydbrüchigkeit beschuldigen will. Könnte wohl etwas unerhörteres, etwas gottloseres und etwas Majestäts-schänderischeres erdacht werden? und kan wohl ein patriotisches teutsches Gemüth im gantzen Reich gefunden werden, welches über diese Calumnien und Majestäts-schänderische Verleumdungen nicht in die gröste indignation gerathen, und so wenig Liebe vor die Ehre und Würde der teutschen Nation hegen sollte, dessen Gesetz-mäßige Ahndung nicht nur zu wünschen, sondern auch nach seinen äussersten Kräfften dazu zu concurriren.

schliessung oder Quiescenz der Königl. Chur-Böhmischen Wahl-Stimme mit dem klaren Buchstaben der güldnen Bulle nicht bestehet, folglich die gegen alle eingewendete bündigste und Rechts-begründete Königliche Böhmische reservationen und protestationen gleichwohlen durch Gesetze und auf Ihro Chur-Fürstl. Durchlaucht zu Bayern ausgefallen seyn sollende Wahl, so wohl aus diesen höchst-trifftigen Beweg-Ursachen, als auch weilen selbe ohne das von wegen derer in das Reich in hundert tausend Mann eingeführter fremder Kriegs-Völcker für keine freye Wahl nach der Sachen selbst redender Natur möglicher Dinge angesehen werden kan, gantz null und nichtig ist, und bleibt, ohne daß ausser diesen Umständen, und daraus erwachsenden unheilbaren nullitæten, wie hiemit nochmahlen auf das feyerlichste und bündigste erkläret wird, (86) Ihro Majestät die Königin gegen der Wahl-Ausschlag, wie er sich gleich immer ergeben haben möchte, das allergeringste eingewandt haben würden.

Wann

---

(86) Man hätte vermeynet in dem vorhergehenden hätte der alle Scham und Schande verlohrne Verfasser dieser Schand- und Schmäh-Schrifft allen Geifer seiner Zaumlosen Schmäh-Begierde dergestalt ausgegossen, daß seine der härtesten Bestraffung würdigsten Begünstigungen weiter nicht getrieben werden können. Allein mit Grausen muß man lesen, daß seine Bosheit noch weiter gehen könne. Die auf Ihro Kayserl. Majestät ausgefallene rechtmäsige und allen von dem Verfasser und seines gleichen ausgespiener Lästerungen ohnerachtet rechtmäsig bleibende Wahl, wird eine durchgesetzte / und eine seyn sollende Wahl benahmset; hundert tausend Mann fremder Kriegs-Völcker sollen solche erzwungen haben; diese Wahl soll gantz null und nichtig seyn und bleiben / ja sie soll auch dieser Umstände / und der daraus erwachsenen / straffbahr angedichteten unheilbahren nullitæten halber nochmahlen für null und nichtig erklähret werden; also beschuldiget der Lästerer Ihro Kayserl. Majestät wider die Pflicht eines so vornehmen Reichs-Churfürstens, und wider dero eigene weltbekannte Großmuth gehandelt, und sich mit Gewalt auf den Kayserlichen Thron unrechtmäßiger weise geschwungen, und solchen an sich gerissen zu haben: Er beschuldiget das gesamte Churfürstliche Collegium, daß es mit vergessung seines Amts, Ehre, Würde, und Kräffte sich zwingen lassen, und eine gezwungene Wahl vorgenommen: Er beschuldiget das gesamte Reich, daß es des teutschen Namens vergessen, und denjenigen vor ein rechtmäßiges und würdigstes Oberhaupt liebe, ehre, und beypflichte, der unrechtmäßiger weise des Thrones sich bemächtiget: Er beschuldiget alle patriotisch-gesinnte Teutsche, daß, wenn Sie Ihro Kayserl. Majestät als Dero rechtmäßigem Oberhaupte, Treue, Gehorsam, und Ehrerbitung, erweisen, Sie wider die geheiligte Grund-Gesetze dadurch handeln, weilen sie nach einer, nicht blos zu verabscheuenden sondern nach allen gött- und weltlichen Gesetzen zu verfluchenden Meynung, einem eingedrungenen Kayser gehorsamen. Auf dergleichen, sich selbst widersprechende und Welt-kundig falsche Lästerungen zu antworten, wäre viel zu gelinde. Die Reichs-Gesetze schreiben hierunter andere Mittel und Wege vor, und man kan nimmermehr von der mit Ihro Kayserl. Majestät so nahe Verwandten, von einem so hohen Geblüte abstammenden, und wegen ihrer eigenen grossen qualitæten Welt-berühmten Fürstin, und

Dero

Wann nun, wie bis anhero überzeugend dargethan worden, alles, was mit Ausschliessung, oder so benahmster Quiescenz der Königl. Chur-Böhmischen Wahl-Stimme in dem Wahl-Geschäffte zu Franckfurt ehedessen vorbeygegangen, für Reichs-Satzungs widrig null und nichtig anzusehen ist, und wenn nebst Ihro Majest. der Königin, die unpartheyische Herren Mit-Churfürsten, das gesamte Hoch-löbliche Fürstliche Collegium, wie auch das Reichs-Städtische, ein Gravamen commune Imperii daraus zu formiren allerdings befugt seynd; so muß alles dieses noch weit mehr in gegenwärtiger Vorfallenheit statt finden, (87) wozu denen, dem äusserlichen Vernehmen nach zu Franckfurt vorgenommen werden wollenden anderwärtigen Reichs-Berathschlagungen, Ihro Majestät die Königin, als Königin in Böheim, nicht zugezogen werden will. (88) Noch häuffigere der Nach-Welt kaum glaubliche Illegalitæten und Nullitæten thun sich in dermahligen, als in der

Dero Christlichem, einsehenden und tugendhafftesten Gemüthe vermuthen, daß Deroselben dergleichen entsetzliche Lästerungen, und Majestäts-Schändungen, deren sich diejenige, so Ihr hierunter dienen, unterfangen, bekannt seyn können, weil auch unter barbarischen Völckern dergleichen Verfahren nicht gefunden wird, großmüthige Gemüther auch in denen Feinden die Tugend ehren, und kein Krieg, keine Feindschafft, kein Haß, noch andere Considerationen, diejenige Ehrerbietung aufheben kan, und soll, so ein Souverain dem andern, und der von GOtt selbst geheiligten Majestät schuldig.

(87) Abermahlige leere Wiederhohlungen der vorigen Unwahrheiten, und Calumnien, ausser, daß man gerne die drey Hohen und ansehnliche Reichs-Collegia unter sich selbst, und gegen ihr gemeinschafftliches Ober-Haupt, aufhetzen wollte, unter dem erdichteten prætext eines communis gravaminis Imperii. Denn bey der Verwirrung des Teutschen Reichs hoffen die Wienerische Ministri ihre Privat-Convenienz zu finden. Wie vielmahl haben Sie schon in vorigen Zeiten, das Reich ohne Noth in ihre Sachen verwickelt, und hernach gäntzlich sacrificiret? Besonders wird sich der mit seiner Schreib-Art, so wie mit seinen Rathschlägen, alles verwirrende Schrifft-Steller wenig darum bekümmern, ob in Teutschland alles darüber und drunter gehe, wenn er nur mit seiner ungeziemten Feder Cronen und Majestäten lästern kan.

(88) Wie ist es möglich, daß man sich unterstehe eine so grobe Unwahrheit dahin zu schreiben, daß die Frau Groß-Hertzogin zu denen Reichs-Berathschlagungen in Franckfurt nicht zugezogen werden wollen, da man unten selbst einraumen muß, daß das Schreiben dieserhalben von Ihro Kayserl. Majestät ergangen. Wendet man ein, bey Abfassung dieser Schmäh-Schrifft habe man solches noch nicht gewußt, noch es in Händen gehabt, so weiß man nicht, was darauf geantwortet werden könne, warum man denn diese nichtige Protestations-Urkunde, da man so viele Monathe darnach solche ad Dictaturam zu bringen sich unterstanden, nicht vorher geändert, und dergleichen offenbare, und in den folgenden selbst anerkannte, Unwahrheiten darvon gethan, es müßte denn dieses die Ursache seyn, daß wenn man alles, was unwahr in dieser Schrifft gewesen, darvon nehmen wollen, nichts davon übrig geblieben seyn würde.

der vorhergehenden Begebenheit hervor. (89) Die anderseits für gültig gehaltene und endlich beschworne Wahl-Capitulation, wird in einer derer wichtigsten, und von Ihro Majestät der Königin eigenen Feinden zur Beruhigung gesamter Reichs-Mit-Stände für unentbehrlich angesehenen Stelle, gleich allen anfangs unterbrochen. Nicht die Frantzösische Absichten, nicht die Majora des Chur-Fürstl. Collegii, das ist, der Ausspruch öffentlicher Feinde, sondern NB. die **vorhergehende Bewilligung derer Chur-Fürsten, Fürsten, und Ständen** wird ohnumgänglich erfordert, **darmit ein Reichs-Stand, so freyen Sitz und Stimme hergebracht, darvon, auch nur** provisoriè, suspendi**ret, oder ausgeschlossen werden möge.** (90) Auch ein rechtmäßig-erwählter Kayser, kan dessen den mindesten Stand des Reichs keinesweges entsetzen, so wenig als er befugt ist, das Reich in Krieg, seiner Privat-Händeln halber, zu verwickeln. (91) Wie gefährlich würde solchem nach nicht für derer Reichs-Stände allgemeine Freyheit, und ihres Vater-Landes Heyl und Wohlfarth seyn, absonderlich unter einem solchen Ober-Haupt, von diesen Grund-Satz abzugehen, welches von einer fremden Crone Hülffe, Beystand und Unterstützung, folglich von deren Leitung und Willkühr lediglich abhangete. (92) Dannoch solle in

(89) Oder vielmehr thun sich in dem, was in dieser Schrifft folget, noch häuffigere, der Nach-Welt kaum glaubliche, Unwahrheiten, Calumnien, Gesetz-widrige Aeusserungen und straffbare Unternehmungen des Verfassers hervor.

(90) Was von den Frantzösischen Absichten angeführet wird, ist eine schon vorhin beantwortete Calumnie, und was man aus der Wahl-Capitulation angezogen, hat seine Richtigkeit; Daß aber die darinnen enthaltene Verordnung gleich allen anfangs unterbrochen worden, mithin Ihro Kayserl. Majestät wider Dero endlich beschworne Wahl-Capitulation gehandelt haben sollen, ist eine um so viel freventlichere Beschuldigung und Majestäts-Schändung, als man in dem Nachtrag selbst solches wiederruffen und erkennen müssen, daß Ihro Kayserlichen Majestät als Kayser die Frau Groß-Hertzogin, auch nur provisoriè, nicht suspendiret und ausgeschlossen habe.

(91) Wie glücklich würde Teutschland seyn, wenn seit 200. Jahren dieses so heilig wäre erfüllet worden, als es von Ihro Kayserl. Majest. geschehen, die ja nicht einen Schritt gethan, der nur auf einige Mase dahin ausgedeutet werden könte, als ob allerhöchst-Dieselben das Reich in einen Krieg, ihrer Hauß-Streitigkeiten halber, zu verwickeln gedencke, vielmehr durch verlangte mediation Dero Fried-liebendes Gemüth bezeuget, und Dero eigenen Hauses Interesse dem Reich in die Hände geleget.

(92) Wenn man dergleichen Majestät-schänderische Verleumdungen; weil Ihro Kayserl. Majest. als Churfürst von Bayern, Sich der Cron Franckreich Hülffe bedienet, so hangeten Sie auch von deren Leitung und Willkühr lediglich ab, nur anführet; so sind sie auch widerleget, und fället die Schande nebst der darauf, denen Rechten nach gesetzten Straffe, auf den Verfasser lediglich zurück. Wenn damahls, da bekanntermassen die Kayserlichen Ministri, durch Spanische Bottschaffter sich regiren lassen, ein

in Ansehung Ihro Majestät der Königin jetzgedachte Leitung und Willkühr den Abgang der kurtz vorhin für ohnentbehrlich selbst gehaltener, und durch Eydschwur bekräfftigter NB. **vorhergehender Bewilligung** sammentlicher Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ersetzen. Zu einer so schreyenden Ungerechtigkeit, ist man nicht auf einmahl, sondern nach Maß, als es von Versailles aus vorgeschrieben, und durch die Frantzösischen Ministros zu Franckfurt betrieben worden, (93) geschritten. Bald nach Weyland Ihro in GOtt ruhenden letzt verstorbenen Kayserl. Majestät höchst-seeligstem hinscheiden, haben nach dem Beyspiel des Jahrs 1711. die mehriste Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs, unter dem 15. Nov. 1740. sich verabredet, wie tempore interregni die Versammlung zu Regenspurg zu bestehen habe. (94) In der an die Herren Chur-Fürsten de dictato Franckfurt den 9. Mart. dieses Jahres anmaßlich gebrachten Kayserl. schrifftlichen Proposition beschahe von **baldiger Herstellung, oder NB. vielmehr Fortsetzung des Reichs-Tags, wie auch daß die Stadt Regenspurg der locus Comitiorum verbleibe, auch, ohne jemands Nachtheil, der Reichs-Convent in der Reichs-Stadt Franckfurt, für dermahlen auf einige Zeit verlegt und die Schreiben an die zu Regenspurg annoch versammleten**

---

ein Reichs-ständischer Minister dergleichen hinzuschreiben, und ad Dictaturam Imperii zu bringen, sich unterstanden hätte, was vor Feuer und Flammen würde man nicht zu Wien ausgespien haben, ob er gleich vielleicht damahls hierunter wo nicht alles, doch vieles erweißlich machen können?

(93) Weil der Verfasser doch weder zu Versailles, noch zu Franckfurt, im Cabinet wird dabey gewesen seyn, wenn diese Vorschrifft geschehen, und befolget worden seyn soll; So muß er es nothwendig aus seinem Gehirne erfunden, oder sonst woher die zuverläßige Nachricht erlanget haben. Da er es aber öffentlich in den Tag hingeschrieben, und der Frau Groß-Hertzogin Namen gemißbrauchet, Ihre Ministros dergleichen Unwahrheiten zu unterschreiben gezwungen, als von welchen man viel zu gute Opinion hat, daß Sie dergleichen zu erdichten vermögend gewesen; So kan er nicht anderst, denn als ein öffentlicher Calumniant, so lange, bis er dieses erwiesen, angesehen werden.

(94) Was thut eine unverfängliche, von so vielen andern theils widersprochene, theils nicht befolgte, und daran keinen Theil habende Abrede zur gegenwärtigen Sache? Hat man denn in dem Jahr 1711. von Seiten des Wiener-Hofes eine Activität des Reichs-Tages statuiret? Der Verfasser wird dessen wohl niemanden überreden, als einen solchen, der von denen Reichs-Tags-Handlungen eben so viel Begriff hat, als der unverschämte Verfasser von derjenigen Ehrerbietung weiß, die auch der vornehmste Minister gegen feindliche Mächte seines Souverains schuldig ist.

leten Gesandschafften vorhergehen würden, ausdrückliche Erwehnung. Herentgegen seynd die Circularia aus der leicht begreifflichen Ursache, und um bey nicht statt finden könnender Correspondenz Ihro Majest. die Königin gäntzlichen zu umgehen, (95) an die Herren Principalen, Oberen und Committenten ohnmittelbar ausgefertiget, und darinnen nicht von Fortsetzung, sondern von Herstellung und Setzung in die Activität der allgemeinen Reichs-Versammlung Meldung gemacht worden. (96) Wann nun dieser Ausweg zulänglich seyn solte, Ihro Majestät die Königin ausser der Ubung Ihres Königlichen Chur-Böhmischen Voti, auch nur provisoriè, zu setzen; so ware nichts leichter, als das nehmliche jedem andern Stand des Reichs, auch ohne vorhergehender Bewilligung derer Churfürsten, Fürsten und Stände widerfahren zu machen, indem um es zu bewürcken nur sein Eigenthum angesprochen, und ihme der gebührende Titul verweigert werden dürffte. (97) Welches in Ansehung anderer noch ehender als in Ansehung Ihro Majestät

(95) Wie leicht sich der überweise dünckende Verfasser in seinen politischen Muthmassungen, die er sogleich für Wahrheiten ausgiebt, betriege, zeiget sich hier klärlich. Er will die Ursache errathen haben, warum Kayserl. Majest. Circularia ergehen lassen, um bey nicht statt findender Correspondenz die Frau Groß-Hertzogin gäntzlichen zu umgehen. Nun muß er aber unten selbst eingestehen, daß an besagte Frau Groß-Hertzogin geschrieben worden; Also siehet man, wie er sich selbst zu betriegen, und doch auf seine Hirngespinste die ärgsten Calumnien zu gründen gewohnet sey.

(96) Was hergestellt, und in die Activität gestellt wird, muß vorher gewesen seyn; Also ist diese Herstellung auch eine Fortsetzung desjenigen, was vorher existiret, und also wird wohl niemand, als derjenige, der diese Schrifft verfertiget, hierunter etwas besonders, oder ein grosses Geheimniß suchen können; Daß aber eine Herstellung und Setzung in die Activität der Reichß-Versammlung nach dem Interregno nöthig gewesen, solches kan nach denen eigenen Principiis des Wienerischen Hofes, die er bey allen Interregnis geäussert, nicht geläugnet werden.

(97) Man muß ja zu Wien wohl wissen, wie der usus gentium mit sich bringe, daß diediejenigen Hohen Häupter, die über Länder prætensiones, gegen einander in Waffen stehen, sich unter Ihnen die Titulatur von dem streitigen Lande nicht geben, und kan also Ihro Kayserl. Majestät nicht zumuthen, daß sie dem entgegen, da sie auf einer Seite die Waffen führen, das Königreich Böhmen und andre Lande, als ein Ihnen angefallnes Erbe, zu erobern, auf der andern Seite zugleich davon den Titul andern beylegen, und Sie dadurch für rechtmäßige Besitzer erkennen, mithin gegen sich selbst handeln sollen. Möchte auch wohl gefraget werden, ob man nicht zu Wien unstreitig vielweniger Recht habe, die **Kayserliche Titulatur**, als woran ja daselbst kein Anspruch gemacht werden mag, zu difficultiren, und woher denn das Recht kommen solle, auf einer Seite alles fordern, auf der andern alles verweigern zu dürffen? Die Gewohnheit hat es daselbst zwar bishero so mit sich gebracht, und wenn diese in solchen Fällen ein Recht machet, so ist der Satz richtig, ausser dem aber ohnerfindlich, wird auch wohl feste bleiben, daß der Reichs-Tag

jestät der Königin, beschehen kan, nachdem jene nicht, wie allerhöchst-Dieselbe eine besondere förmliche und bündige Reichs-Gewährung vor sich haben. (98) Uber das ist bekannt, daß als im Jahr 1708. zugleich die Chur-Braunschweigische Introduction in das Churfürstliche Collegium, und die Chur-Böhmische readmission durch einen von damahliger Kayserl. Majest. feyerlichst ratificirten Reichs-Schluß zum Stand gekommen, in sothanem Reichs-Schluß gantz sorgfältig der merckwürdige Unterschied beobachtet worden, daß gesamtes Reich jene Introduction auf den Manns-Stammen ausdrücklich eingeschräncket, diese readmission aber nicht; obgleich damahls schon die Erlöschung des Oesterreichischen Manns-Stammes gantz nahe ware: Dessen nicht zu gedencken, daß der wegen Jhro Majest. der Königin Geschlechts bey dem Wahl-Geschäffte erregte, obschon vorlängst erwiesener, und oben zum theil angeführter maßen an sich gantz null und nichtiger Anstand bey andern Reichs-Berathschlagungen, vermöge notorischer Observanz nicht statt finden, mithin hiehero nicht einmahl die wider der Güldnen Bull klare Verordnung mittelst Jhro Majestät der Königin öffentlicher Feinden wiederrechtlichsten Ausspruchs durchgedrungen werden wollende sogenannte Quiescenz appliciret werden mag. (99) Ergiebt sich also aus allem, was voraus stehet, der unhintertreibliche Schluß von selbsten, daß alles, was ohne Zuziehung, ja mit anmaßlicher Ausschliessung Jhro Majestät der Königin, als Königin in Böhmen, in Reichs-Angelegenheiten zu Franckfurt verhandelt, oder vermeintlich beschlos-

---

zu Franckfurt eine wahre und rechtmäßige Reichs-Versammlung sey und bleibe, man mag zu Wien dagegen sagen was man will, wie auch daß Sr. Kayserl. Majestät, wenn sie es nicht sonst aus Kayserl. Langmuth thun wollen, hievon dahin, nachdem man daselbst auf eine im Reich unerhörte Art Sie nicht für Kayser erkennen will, einige Nachricht geben zu lassen, gar nicht schuldig, wohl aber mit völligem Rechte befugt gewesen wären, und noch seynd, sich eben dieses Reichs-Tags zu bedienen, um diesen Hof gegen Sie zur schuldigen Anerkäntniß und Ehrerbietung zu zwingen, und zwar ein überflüßiges gethan haben, daß Sie so gelinde gehandelt, und selbigem durch gegebene Nachricht von der beliebten translatione Comitiorum den Zutritt zu selbigem, salvis juribus ihres Hauses, verstatten, und eröffnen wollen.

(98) Das Systema Imperii, die Reichs-Gesetze, und wenn man sich an gleich und recht begnügen lässet, sind allezeit eines Reichs-Standes seiner rechtmäßiger Gerechtsamen, sicherste Gewährung.

(99) Alles dieses weitläufftige Anführen ist vergebens, weil unten in dem sogenannten Nachtrag eingeraumet werden muß, daß Jhro Majestät der Kayser die Frau Groß-Hertzogin von dem Reichs-Tage auszuschliessen nicht begehret, sondern Sie, mit Vorbehalt Dero Haus-Rechte, würcklich verschrieben haben.

schlossen werden dürffte, für wiederrechtlich, ungültig, null und nichtig anzusehen sey; (100) Daß von allerhöchst-Deroselben geflissener Vorbeygehung und anmaßlicher Ausschliessung gravamen commune Imperii erwachse, und daß samentliche unpartheyische Herren Mit-Churfürsten, das gantze Hochlöbliche Fürstliche Collegium, wie auch das Reichs-Städtische vor allem auf die vorläuffige Abthuung dieses, so gar wider die, anderer Seits, beschworne Wahl-Capitulation lauffenden, und eines jeden Sicherheit und Freyheit höchlich interessirenden gravaminis zu dringen, offenbare Befugniß, und höchsttrifftige Ursachen haben, (101) wie denn Ihro Majestät die Königin hierumen alle insgesamt, und einen jeden insbesondere, nach Standes Gebühr angelegentlichst ersucht haben wollen. Allerhöchst-Dieselbe seynd ihren hergebrachten Königl. Chur-Böhmischen Sitz und Stimme fahren zu lassen, so weit entfernet, daß sie vielmehr zu dessen Vertheidigung die äusserste Kräffte anwenden werden, und hiermit ihre unstreitige Gerechtsame auf ewig feyerlichst und kräfftigst verwahret haben wollen (102) zu allen

---

(100) Gesetzt es wäre auch die Frau Groß-Hertzogin zu der Reichs-Versammlung nicht verschrieben worden, wie doch würcklich geschehen; So könnte dieserhalben dennoch nicht behauptet werden, daß deswegen dasjenige, so bey der Reichs-Versammlung verhandelt, oder beschlossen werde, als wiederrechtlich/ ungültig/ null und nichtig anzusehen sey. Dann es kan doch die Frau Groß-Hertzogin ein mehreres Recht, als ein anderer Reichs-Stand, nicht verlangen; Also muß Sie oder Ihre Ministri glauben, was Ihr recht, sey auch bey andern Ständen rechtens, und daher diesen Satz für wahr halten: wenn ein würckliches Reichs-ständisches Votum zu dem Reichs-Convent nicht erfordert, oder dabey zu erscheinen verhindert wird, ist alles was von Seiten des Reichs-Tages geschiehet, wiederrechtlich, null und nichtig. Nun haben aber die Jülich-Clev-und Bergischen Vota, wegen derer Interressenten Differenzien suspendiret bleiben müssen, und seynd seit hundert Jahren nicht in der activitæt gewesen; Also muß entweder alles, was währender deren Suspension vorgefallen, mithin auch die sogenannte Garantie der Oesterreichischen Erb-Folge, wenn gleich sonst nichts erhebliches gegen solche eingewendet werden könnte, schon an sich selbst wiederrechtlich, ungültig, null und nichtig seyn, oder derjenige, der so unverschämt gegen die Reichs-Gesetze und den Reichs-Tag dieses dahin geschrieben, hat solches auf eine wiederrechtliche, ungültige, null und nichtige, dem gesamten Reich schimpffliche, und daher straffwürdigste, Art gethan.

(101) Wann Ihro Kayserl. Majestät Langmuth nicht allzu groß gewesen, hätten allerhöchst-Dieselben den Anfang derer Reichs-Deliberationen damit machen können, daß Sie die übergrossen Vergehungen des Wiener-Hofes gegen höchst-Deroselben als Kayser und die ohne alle Ursachen verweigerte Anerkänntniß Deroselben rechtmäßigen Wahl auch die angethane öffentliche auf das Reich selbst mitfallende Beschimpffungen zum ersten objecto deliberationis gemachet. Denn dieses alles ist schnur stracks gegen die Reichs-Gesetze, nicht aber das erdichtete, und zur Trennung Haupt und Glieder, so, ob GOtt will, niemahls geschehen wird, erfundene, unwahre, sogenannte, gravamen commune.

(102) Es ist dieses keine Verwahrungs-sondern eine Schmäh-Schrifft, Diffamation, libellus famosus und fälschliche, auch erdichtete Nullitæts-Erklärung des Kaysers, Reichs-Tages, und alles, was in dem Reich gesetzmäßig und heilig ist.

len Berathschlagungen, so zu des von fremder und einheimischer Gewalt so sehr bedrängten Reichs-Erleichterung, Ruhe, Wohlstand, und Aufnahm gereichen können, seynd sie unter denen bis um zu angeführten Verwahrungen willigst beyzutreten, und ihres Orts zur Beförderung eines so heilsamen Endzwecks alles Mensch-mögliche beyzutragen, aufrichtigst erbietig. (103) Warumen man aber abseiten der Cron Franckreich und Ihrer Majestät der Königin übriger Feinden, mit Verletzung aller Reichs-Satzungen, gött- und weltlicher Rechten, Allerhöchst-Dieselbe gewaltthätig darvon auszuschliessen, sich so eyfrig bemühet, beschiehet aus keiner andern Ursache, als um desto füglicher zu erzwingen, daß das Teutsche Geld und Blut zur Ausführung derer Frantzösischen Vorhaben und Absichten angewendet werde; (104) welches aber just allen und jeden Teutsch-patriotisch-gesinnten Ständen zur vorsichtigen Warnung zu dienen hat, um gegen alle ihnen gelegt werden wollende Fall-Stricke, und gegen die aus dem Verfahren wider Ihro Majest't die Königin für Ihro eigne Freyheit entspringende ungemein schädliche Folgen desto mehrers auf der Huth zu seyn. (105) Allerhöchst-Dieselbe verlangen niemanden das mindeste vorzubehalten; (106) Sie verfechten allein die allgemeine Freyheit, und die Ihro vom gesamten Reich gewährte V'terliche Erb-Folge, beruhet also nur bey Sr. Chur-Fürstl. Durchlaucht zu Bayern, durch Sicherstellung dieser beeder objectorum dem werthen Vater-Lande und sich selbsten Ruhe und Befreyung vom fremden Joch zu verschaffen. (107) Ja so gar auch in puncto

---

(103) Es wäre zu wünschen, daß mit denen Worten die That übereinstimmete. Es verstehet sich aber allezeit, daß Kayser und Reichs-Tag erst erkannt seyn müssen.

(104) Die Frau Groß-Hertzogin ist weder vom Reichs-Tag auszuschliessen gesucht worden, noch weiß man von jemand, der das Reich in Krieg verwickeln wollen, ausser dem Wiener-Hofe, der solches freylich gerne gesehen, und durch Teutschland Franckreich bekriegen wollen.

(105) Wahrheits- und Vernunfft-leere Declamationes, so keiner Antwort würdig.

(106) Warum hält Sie denn dem Kayser für, was des Kaysers ist, nehmlich dessen rechtmäßige Anerkennung, und dem Reiche, was diesem gebühret? nehmlich daß dessen Schlüsse keinesweges ungültig, null und nichtig, sondern Gesetz-mäßig und gültig sind.

(107) Das angeschuldigte fremde Joch ist wiederum ein malitioses ausgesonnenes Hirn-Gespenste, unverständige Leuthe damit zu schrecken, und kan der Wiener-Hof am allerersten selbst ermessen, ob nicht ein solches von ihm mit weit besserm Grunde zu sagen. Hat aber derselbige Lust zum Frieden, warum hat er denn den eintzigen und sichersten Weg darzu zu gelangen, nehmlich die Mediation, ja alle in der Ubermaß geschehene billige Anerbietung, so hochmüthig ausgeschlagen?

puncto des Reichs-Archivs wird sich laut des gedruckten pro Memoria, als auf dessen Inhalt sich hiermit ausdrücklich bezogen wird, so willfährig, als es nur gewünschet und verlanget werden kan, erkläret. (108) Gleichwie aber Ihro Majestät die Königin in allem diesem ein überflüßiges thun; Also finde ich mich aus Dero Allerhöchsten Befehl ausdrücklich angewiesen, nochmahlen obige Verwahrungen auf das feyerlichste zu wiederhohlen, und das Chur-Mayntzische Directorium, wie hiermit beschiehet, geziemend zu ersuchen, nicht nur gegenwärtige von mir eigenhändig unterzeichnete und gefertigte Urkund ad acta Imperii zu legen, sondern auch selbe, wie es der 8. §. des XIII. Articuls der anderer seits erkännter Capitulation ohnumgänglich vermag, sämmentlichen Chur-Fürsten, Fürsten, und Ständen durch die Dictatur ehemöglichst mitzutheilen (109) ulteriora reservando.

Nachtrag
zu denen
Verwahrungs-Urkunden.

Die Ertz-Hertzoglich-Oesterreichische- und Hertzoglich-Burgundische Verwahrungs-Urkunden, waren Uns, um sie behörig intimiren zu lassen, noch ehender von Unserm Hof zugeschickt worden, (110) als nicht bey demselben unser Bericht von jenem eingelauffen, was den 10. dieses, wegen

(108) Weil die Sache nicht hierzu gehöret, will man sich dabey nicht aufhalten, sonst würde es ein leichtes seyn, die Vergehungen und unrechtmäßige Bezeugungen des Wiener-Hofes auch dißfalls zu zeigen.

(109) Da es keine Reichs-Ständische Verwahrung, sondern eine gegen Kayser und Reichs-Tag gerichtete Nullitæts-Erklärung, und darbey ein mit unzähligen Unwahrheiten, Calumnien, und Majestäts-Schändereyen angefüllter, auch der gantzen Teutschen Nation zu Spott und Hohn abziehlender libellus Famosus ist; So hat diesen petitis, wie billig, von Chur-Mayntz nicht statt gegeben werden können.

(110) Weil in diesen und folgenden Schrifften viele der vorhergehenden Lästerungen, Calumnien und Unwahrheiten hin und wieder abermahls, nach des Schrifft-Stel-

gen eines mir Freyherrn von Plettenberg, mit neben verwahrter Uberschrifft, durch den Chur-Bayrischen Cantzellisten Zunner, im Nahmen des Chur-Bayrischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Francken, überbrachten Schreibens sich zugetragen hat.

Aus sothanen Schreibens zugleich beygefügt gewesenen Abschrifft ware zu ersehen, daß es überhaupt eine bloßwärtige Nachricht, wegen der nach Franckfurt zu übersetzen vermeinten, Versammlung, ohne die Qualitæt, in welcher unserer allergnädigsten Königin, Ertz-Hertzogin und Frauen, Frauen sothane Nachricht gegeben würde, auszudrücken, jedoch mit dem Anhang, in sich enthielte, daß dieser Vorgang denen vermeintlichen Chur-Bayrischen Ansprüchen zu keinem Nachtheil gereichen sollte.

Wie die vorhin schon uns zugeschickte (111) Verwahrungs-Urkunden, und mehr andere, im Nahmen Ihro Majestät der Königin vorlängst beschehene feyerlichste Erklärungen klar und deutlich vermögen, kommt es hierbey zuförderist nicht auf der **Wahl-Ausschlag**, sondern auf die **Art** an, (112) wie selbe mit Dero Ausschliessung, mitten unter denen Frantzösischen Waffen, zuwider des erstern Reichs-Grund-Gesetzes, vollbracht werden wollen.

Welcher Chur-Fürst des Reichs würde sich also seine Stimme benehmen lassen? oder seine öffentliche Feinde für Richter erkennen? Was nun kein Stand des Reichs zu gedulten gemeinet seyn kan, das kan nach dem Grund-Satz des natürlichen Rech-

---

lers Gewohnheit, wiederhohlet werden; So erinnert man ein vor allemahl, daß man sich damit nicht aufhalten wolle, weil es vorhin schon gnugsam abgefertiget gewesen, sondern nur auf die angebrachten neuen Fictiones antworten wolle.

(111) Man siehet also hieraus, daß man sich disseits nicht betrogen, wenn man die Boutique, daraus diese vorhergehende Läster-Schrifft gekommen, nicht mißgekennet, und daher die Ministros, so ihre Nahmen darzu hergeben müssen, vor entschuldiget gehalten.

(112) Nichts weniger als dieses, denn sonst würde man Wienerischer-Seits Ihro Kayserlichen Majestät und Dero Höchsten Würde, welche eben der Ausschlag der Wahl ist, die Anerkänntniß nicht versaget, vielweniger mit Majestäts-Lästerungen solche angefallen, sondern diesem Ausschlag sich unterworffen, und nur wegen der Art, dasjenige, worinnen man, obgleich zur Ungebühr, lædiret zu seyn vermuthet, vorzustellen, die Jura zu reserviren, und auf Reichs-Gesetz-mäßige Art remedur zu erlangen, gesucht haben.

Rechtens und Billigkeit Ihro Majestät der Königin eben so wenig aufgedrungen werden. Welchemnach so viel die dem glaubwürdigen Vernehmen nach in und ausser Reichs gegen Ihro Majestät die Königin, von Franckreich und Chur-Bayern, so sehr zu erheben vermeinte, der Güldenen Bulle schnur-stracks zu widerlauffende Kayser-Wahl. (113) Denn Seiner Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Bayern sogenannte Bedrängniß in Dero eignen Landen anbelangt, man Frantzösischer und Chur-Bayrischer Seits nur von feindlicher Uberziehung derer Ihro Majestät der Königin zugehöriger, und Ihro vom gesamten Reich, denen vornehmsten Europäischen Mächten, auch Franckreich selbsten, auf das bündigste guarantirter Erb-Königreichen und Länder abstehen, (114 anbey Dero Königl. und Chur-Böhmische Wahl-Stimme nebst des Reichs-Grund-Verfassung und allgemeiner Europäischer Freyheit versichern darff, um Allerhöchst-Dieselbe zu allem, was zu ehebaldigster Wiederherstellung der innerlichen Ruhe im Reich vortragend seyn mag, bereitwilligst zu erfinden: (115) Wie denn solchemfalls unter feyerlichster Verwahrung andurch Dero Widerspruchs-Recht wegen oberwehnter Ausschliessung nicht das mindeste zu vergeben, allerhöchst besagte Ihro Majestät so wohl als Königin zu Böheim, als quà Ertz-Hertzogin zu Oesterreich und Hertzogin zu Burgund, zu allen zu des Reichs wahrer Wohlfarth abziehlenden, mithin von fremder und einheimischer Unterdruckung gäntzlich befreyten, Berathschlagungen zu concurriren gantz willig und bereit seynd, auch jederzeit willig und bereit seyn werden. Wie wenig aber dieses die Frantzösische und Chur-Bayrische Meynung ist, redet die Sache mehr als zu viel von selbsten. (116) Und gleichwie hiernechst von Ihro Majestät der Königin kein Schreiben mit oberwehnter Uberschrifft

(113) Alles leere Wiederhohlungen, in sich aber fälschliche Erdichtungen und Calumnien.

(114) Die sogenannte Frantzösische und Bayerische Uberziehung derer Oesterreichischen Lande hat längst aufgehöret. Haben denn dieserhalben, wie hier versprochen wird, die Bedrängnisse von Ihro Kayserl. Majestät patrimonial, und ausser allen Anspruch-stehenden Landen, ein Ende genommen? Doch was gehöret alles dieses Geschwätze, von dem Particular-Kriege zu der Kayser-Wahl und Reichs-Tags-Legalitæt?

(115) Das Contrarium hat sich handgreifflich gezeiget, da man alle Friedens-Vorschläge, ja den Weg darzu, nehmlich die Mediation selbst, auf das hochmüthigste ausgeschlagen.

(116) Leeres und keiner Antwort würdiges Geschwätz.

schrifft angenommen werden kan, (117) annebenst dasselbe allein mir Freyherrn von Plettenberg behändiget worden, (118) folglich forthin das Königl. Chur-Böhmische, und nicht minder das Burgundische Votum, so beede notoriè ich nicht zu vertreten habe, und auf welch letzteres der vermeyntliche Vorbehalt derer nichtigen Chur-Bayrischen Ansprüche nicht einmahl applicabel ist, anmaßlich bey Seiten gesetzet werden wollen; Also bekräfftiget sich andurch neuer Dingen der gantze Inhalt derer Uns von unserm Hofe vorhin schon zugeschickter Verwahrungs-Urkunden: (119) Welchen wir also nur noch gegenwärtigen kurtzen Nachtrag beyzufügen zu dem Ende beordert worden, um Ihro Majestät der Königin, unserer Allergnädigsten Frauen, moderateste, friedfertigste, und auf des Vaterlands Wohlfarth eyfrigst gerichtete Gedancken über samentliche oben berührten Objectis dem Reich, und gantz Europa desto klärer vorzulegen.

Zu welchem Ende das Hochlöbliche Chur-Mayntzische Reichs-Directorium von uns geziemend ersuchet wird, auch diesen Nachtrag ad acta Imperii zu legen, und zur Dictatur zu bringen. Ulteriora rursus reservando.

Ferne-

---

(117) Ihro Kayserl. Majestät kan auch nicht zugemuthet werden, ihre Gerechtsame durch Weggebung des Tituls gleichsam selbst hinwegzuwerffen, inzwischen haben Sie dennoch dasjenige, was von Ihnen als Kayser, nur verlanget, auch von verschiedenen des Wienerischen Hofes Interesse selbst nicht entgegen-stehenden Ministris immer hat eingerathen werden können, in Ubermaß bey dieser Gelegenheit gegen die Frau Groß-Hertzogin erwiesen.

(118) Da an jeglichen Reichs-Stand, wenn er gleich mehr Vota besitzet, nur ein Schreiben ausgefertiget worden; So hat es hier auch nicht anders gehalten werden können, genug ist, daß die Frau Groß-Hertzogin beruffen, und nicht, wie man doch in der vorhergehenden Schrifft so sehr geschryen, ausgeschlossen worden.

(119) Gerade das Gegentheil, denn nunmehro ist es ein blosser Titul-Streit, dadurch ja die Reichs-Versammlung unmöglich in eine nichtige Reichs-Versammlung degeneriren können.

Fernerer Nachtrag.

Gleichwie mittelst des ersten Nachtrags zu denen unterm 16. April. dieses Jahrs, der Oesterreichischen Gesandtschafft zu Regenspurg zugesandter Verwahrungs-Urkunden, Sorg getragen worden, von allem, was bis den 20. ejusd. zu weiterem Känntniß des Wienerischen-Hofes, so viel das Haupt-objectum gedachter Verwahrungs-Urkunden anbelanget, gekommen ist, nach der jederzeit vor Augen habenden Ubermasse des guten Vertrauens nnd Glaubens das Publicum ohngesäumt zu verständigen: (120) Also will das nehmliche, in Ansehung des weiteren Erfolgs, um so mehr erforderlich seyn, als Ihro Majestät der Königin zu Hungarn und Böhmen alle andre Mittel abgeschnitten werden wollen, ihre mit der allgemeinen Reichs-Ständischen Sicherheit, mit der Freyheit der Reichs-Berathschlagungen und dessen Grund-Verfassung engest-verknüpffte Beschwerden, denen Teutsch-patriotisch-gesinnten Churfürsten, Fürsten und Ständen durch andere Wege mitzutheilen. Es hat nehmlich oberwehnte Gesandtschafft, als ihr sothane Verwahrungs-Urkunden zugekommen, für gut befunden, so gleich und noch vor Eröffnung der zu Franckfurt für sich gehen sollenden Versammlung, (121) dererselben Intimation bey dem damahls zu Regenspurg, als loco ordinario Comitiorum anwesend gewesenen Chur-Mayntzischen Herrn Directorial-Gesandten durch beyde Legations-Secretarios dem Königlich-Chur-Böhmischen und Ertz-Hertzoglich-Oesterreichischen und Her-

(120) Oder vielmehr allerhand falsche ungegründete und erdichtete Umstände und Erzehlungen auszustreuen, auch wo es möglich wäre, durch Calumnien, Lästerungen und Majestäts-Schändungen, gegen Ihro Kayserl. Majestät die Reichs-Stände zu verhetzen.

(121) Sie ware aber bereits alda an- und die Reichs-Versammlung zu Regenspurg post mortem CAROLI VI. nicht wieder in die activität versetzet; Also konnte allda legitimè an das Reich nichts gebracht werden.

Hertzoglich-Burgundischen thun zu lassen; Von welchen der erstere durch ein, von Ihro Majestät der Königin von Hungarn rc. eigenhändiges unterschriebenes Rescript, sich darzu angewiesen befande.

Der 6. 7. und 8. §. des XIII. Articuls der anderseits für gültig erkannter und eydlich beschworner Wahl-Capitulation, vermögen ausdrücklich, daß man nicht hinderlich seyn wolle, daß derer klagenden Ständen, Beschwerniß, wenn dieselbe gleich die eigene NB. Haus-Reichs-Hof-und andere Räthe betreffen, und die in dergleichen Sachen eingegebene Memorialien, wenn sie anderst mit behöriger Ehrerbietung und ohne unziehmliche harte Ausdrückung, worüber jedoch, wenn sich deßhalb einiger Anstand findet, das Reichs-Directorium mit dem Churfürstlichen Collegio vorgängige Communication und Beredung zu pflegen, und darnach zu verfahren hat, fördersamst eingerichtet seynd, zur Dictatur gebracht, und denen Ständen auf solche Weise communiciret werden, auch daß man die Directoria, an demjenigen, was ihres Directorial-Amts ist, auf keinerley Weise hindern oder gestatten wolle, daß von diesen selbst darunter einige Hinderniß gemacht werde, vielmehr darob besonders halten, daß von denenselben, die bey dem Reichs-Convent einkommende Gravamina, und Desideria statuum nach der von dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio beschehenen und NB. unter keinerley Vorwand zu verweigerenden oder zu verzögernden, sondern so fort zu verfügenden Dictatur von besagtem Reichs-Directorio längstens innerhalb 2. Monathen, oder wo periculum in mora ist, noch ehender zur Proposition und Berathschlagung gebracht werden. (122) Obwohlen nun anmit so deutlich, als nur immer möglich ist, vorgesehen worden, daß das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium die Gravamina und Desideria statuum unter keinerley Vorwand zur Dictatur zu bringen verweigern oder verzögern, sondern selbe so fort verfügen solle: Obwohlen hiernechst dem gebrauchten Glimpff

(122) Wird alles in thesi agnosciret, wie schicket es sich aber auf gegenwärtige Schrifften die von einem seyn wollenden Reichs-Stande herrühren, der weder Kayser, noch Reichs-Tag, erkennet, und keine reservationem seines etwa lædirten Rechtes, sondern eine protestationem nullitatis gegen das gantze Reichs-Systema, übergiebt, solche auch noch darzu mit den gröbsten Lästerungen anfüllet. Man darff sie ja nur lesen, um überzeugt zu werden, ob selbige mit behöriger Ehrerbietung und ohne unziehmliche harte Ausdrückungen eingerichtet.

Glimpff bey dem Auffatz der Verwahrungs-Urkunden mit Fug sicherlich nichts ausgestellet werden mag, (123) und mit mehrerer Moderation über so unerhörte Zudringlichkeiten sich zu beklagen nicht Mensch-möglich ist, auch ehedessen gantz anders geartete Schrifften unbedencklich zur Dictatur kommen und gebracht worden; (124) Obwohlen ferners dieserhalben um so weniger ein Anstand fürwalten können, als der Chur-Mayntzische Herr Directorial-Gesandte die Verwahrungs-Urkunde nicht einmahl angenommen, noch eingesehen, und obwohlen ihm endlich von beyden Legations-Secretariis die Versicherung gegeben worden, daß sothane Urkunden, weder etwas anzügliches, noch weniger etwas, so dem Reich unangenehm, sondern lediglich nebst der Erklärung wegen Folglassung des Reichs-Archivs eine unschuldige Verwahrung derer eigenen Gerechtsamen, folglich lauter solche Dinge in sich halten, welche, daß sie zur allgemeinen Wissenschafft des Reichs ehemöglich gedeyhen mögen, dessen Ruhe und Wohlstand ungemein viel gelegen wäre; (125) So haben jedoch so trifftige Betrachtungen nichts verfangen, sondern es hat sich bey dieser Gelegenheit dasjenige ergeben, was der sub Num. 1. anschlüssige Bericht des mehrern ausweiset.

Billig muß Ihro Majestät die Königin befremden, daß die mit aller Bescheidenheit beschehene Niederlegung derer dreyen Verwahrungs-Urkunden, auf den ohnweit gestandenen Tisch, für eine Gewalt hat ausgedeutet werden wollen, nachdem die Dero Königl. Chur-Böhmischen Wahl-Bottschafft zu Franckfurt, mit der unziemlichsten Unart beschehene Insinuation oder vielmehr Hinwerffung des, die Königl. Chur-Böhmische Wahl-Stimme ausschliessenden nichtigen Churfürstl. Conclusi, die Gewalt-thätige Zurückstellung derer gebührend angenommener, und viele Monathe aufbehaltener Königl. Vollmachten, ja die einem Quartier-Meister aufgetragene Commission einem Königl.

(123) Dieses ist wohl unverschämt dahin geschrieben, und muß man alle, die Teutsch lesen können, vor höchst einfältig und stupid halten, dergleichen vorzubringen.

(124) Man bietet vem Verfasser Trutz, nur ein eintziges Beyspiel von dergleichen mit Lästerungen, Calumnien, und Majestäts-Schändungen angefüllten Schrifften zu nennen.

(125) Der Augenschein weiset, wie falsch und nichtig alle diese Vorstellungen gewesen, womit man den Chur-Mayntzischen Herrn Directorial-Gesandten hintergehen wollen.

Königl. Bottschaffter die Räumung seines Quartiers in zweymahl 24. Stunden anzukündigen, für lauter Kennzeichen einer besonderen Ehrerbiethung und Hochachtung der Welt vorgebildet werden wollen. (126)

Unbegreifflich aber ist unter einsten, wie bey dieser Gelegenheit von einem Briefträger oder Botten gesprochen werden können, wo doch eines jeden Chur-Mayntzischen Herrn Directorial-Gesandten offenbare Schuldigkeit ist, derley in sein Amt tief einschlagende Urkunden bey sich zu haben, mit sich zu führen, zur Verwahrung zu nehmen, und damit all dasjenige zu thun, was die Natur der Sachen und seines Amtes erfordert. Übrigens erhellet aus dem Bericht sub Num. 1. daß der Herr Baron von Otten die verweigerte Annehmung theils, mittelst der Abwesenheit des Königl. Chur-Böhmischen Herrn Gesandtens, und theils, mit dem beschönigen wollen, daß die Insinuation nicht zu Regenspurg, sondern zu Franckfurt, wo seinem vorgeben nach, locus Comitiorum wäre, zu beschehen hätte. Allein wie nichtig diese beyde Ausflüchten sind, wird durch nachfolgende Gründe unablehnlich erwiesen, und zwar

(1.) ist bekannt, daß sogleich nach dem höchst-seeligsten Hintritt Weyl. Jhro in GOTT ruhenden letzt-verstorbenen Kayserl. Majestät Dero sämtliche Ministri und andre in Dienst gestandene Persohnen in ihrer vorhin bekleideten Bedienung bestätiget, auch dem zu folge dem Königl. Böhmischen Legations-Secretario, da er jederzeit unter denen übrigen Churfürstl. Legations-Secretariis erschienen, nicht nur das mindeste nie in Weg geleget, sondern derselbe vielmehr von dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio dafür erkannt worden. (127.)

(2.) Können nach der Reichs-Kündigen Observanz die Insinuationen auch von uncharacterisirten Persohnen, Agenten, und so fort an beschehen. (128)

(3.) Hat

(126) Also setzet man einen Secretarium, und wessen sich dieser unternommen, in vollkommene Gleichheit mit demjenigen, was ein gesamtes Hohes Churfürstliches Collegium beschlossen, gethan, und anbefohlen, und hält ihn berechtiget, gleichsam repressalien gebrauchen, auch sich al pari setzen zu können.

(127) Was thut denn dieses zur Sache?

(128) Negatur, wenn von einer Schrifft die Rede, so in Comitiis ein Gesandter übergeben soll, denn alsdenn muß er, nach der Observanz, in loco gegenwärtig seyn.

(3) Hat der Königl. und Chur-Böhmische Legations-Secretarius ein von Ihro Majestät der Königin von Ungarn und Böhmen eigenhändig unterschriebenes Rescript in Händen gehabt, und sich anmit zur Insinuation zu legitimiren anerbothen, womit also nach des Chur-Mayntzischen Herrn Directorial-Gesandtens selbst eigner Aeusserung der erstere Anstand gäntzlich hinweg fällt. Allein daß dieser Anstand ihm nur zur leeren Ausflucht gedienet, wird

(4) dadurch unwiedersprechlich erwiesen, daß er eben so wenig die Ertz-Hertzoglich Oesterreichische- und Hertzoglich Burgundische Verwahrungs-Urkunden annehmen wollen, wo doch die Oesterreichische und Burgundische Gesandtschafft sich vorlängst feyerlichst legitimiret hatte, und zu Regenspurg anwesend ware. (129)

(5) Ist die Verweigerung den 21. April. erfolget, wo erst den 27. darauf die Berathschlagungen zu Franckfurt ihren Anfang nehmen sollen, vor welchem Anfang die habende Reichsständtische Gerechtsame zu verwahren, und die Verwahrung zur Dictatur und des gantzen Reichs-Wissenschafft zu bringen, nicht nur Ihro Majestät der Königin, sondern auch dem Reich selbsten, und allen um dessen Freyheit, Sicherheit und Grund-Verfassung wahrhafftig beeyferten Ständen, ungemein viel gelegen ware. Da also

(6) nach denen anderseitigen selbst eigenen Principiis, vermöge des den 9. Monath Mart. jüngsthin zu Franckfurt erfolgten Dictati die Reichs-Versammlung erst den 27. April. allda eröffnet werden sollen, so würde man bey der an besagtem Orte vorhero zu versuchen sich vorgenommenen Insinuation derselben mit mehrerm Schein Chur-Mayntzischer Seits darmit ausgewichen seyn, daß vor ermeldtem Tag die Reichs-Stadt Regenspurg pro loco Comitiorum um so mehr zu halten wäre, als

(129) Man hat hierbey so wenig, als in dem folgenden, dasjenige zu vertheidigen, was der Herr Chur-Mayntzische Directorial-Gesandte vor rationes angeführet, sondern es ist genug, daß erwiesen, wie alle diese Schrifften keine erlaubte protestationes, sondern würckliche libelli Famosi sind.

als dieselbe nicht nur vermöge vorhergehenden Reichs-Schlusses, sondern auch vermöge des Dictati selbst, pro loco Comitiorum ordinario erklähret würde.

(7.) Wäre sowohl den 21. April. wo die Insinuation beschehen, als den 23. ejusd. wo die Dictatur beschehen sollen, das Churfürstl. Collegium una cum Directore annoch mit 5. Votis, das Fürstl. Collegium auch mit beyden Directoriis, und vielen Votis zu Regenspurg besetzet, und könnte dortiger activitæt entweder nach Maßgab der Verabredung vom 15. Novembr. 1740. oder nach der vermeintlichen Kayserlichen Bestätigung, ohnmöglich etwas ausgestellet werden, mithin auch die Dictatur nirgends anders, als allda beschehen; Wo hingegen im Jahr 1713. sich die Sache gantz anderst verhielte, und damahls die Dictatur zu Augspurg nicht nur allschon beschehen können, sondern auch, weilen die Reichs-Versammlung dahin würcklich übersetzt ware, beschehen müßte, und endlich läßt

(8.) an die unter dem 2. Anstand verborgen gewesten, und sich mehr dann zu viel gleich darauf geoffenbahrten Absicht der weitere Erfolg den mindesten Zweiffel nicht übrig, indeme zu gleicher Zeit, als der Chur-Mayntzische Herr Directorial-Gesandte darauf bestanden, daß die Insinuation zu Franckfurt beschehe, Chur-Bayrischer Seits unüberwindliche Schwierigkeiten gewaltthätig in Weg geleget worden, ein solches zu bewerckstelligen, als womit es nachstehende im Reich bis nun zu nie erhörte nicht nur wider dessen ältere und neuere Grund-Gesetze, sondern so gar auch wider das unter gesitteten Völckern übliche Völcker-Recht lauffende Bewandniß hat. Da von beyden abgeschickten Legations-Secretariis allzu vielen Glimpffs halber, übel beschehen, die Verwahrungs-Urkunden wieder zurück genommen zu haben, so ist andurch die Oesterreichische Gesandtschafft zu Regenspurg veranlasset worden, den Endschluß zu fassen, gedachte beyde Legations-Secretarios eigends nacher Franckfurt abzuschicken, und dieses zwar um so mehr, als entweder vielerwehnte Verwahrungs-Urkunden allda würden angenommen, zur Dictatur gebracht, ad acta Imperii gelegt und darüber ein Schein de facta insinuatione ausgestellet werden, oder in weiterem Verweigerungs-Falle die offenbahrste Kränckung der unlaugbarsten Reichs-ständischen Befugniß um so klärer

rer in die Augen fallen; Gleichwie aber bey dermahligen leidigen Krieges-Unruhen und Unsicherheit derer Strassen beyde abzusendende Legations-Secretarii keiner Gefahr auszusetzen waren, also ist dieselbe zugleich bedacht gewesen, sie auf gleiche Weise dargegen zuverwahren, als es von anderen nach Franckfurt die Reise angetretenen Gesandten und Persohnen beschehen wäre. Bekannter maßen pflegen auch von denen in öffentlichen Krieg verfangenen Mächten nach denen Regeln des natürlichen und Völcker-Rechts die Paßporten characterisirten Persohnen auf verlangen nicht abgeschlagen zu werden; Wenigstens hat der Wiener-Hof von dieser Regul sich nicht entfernet, und auch im gegenwärtigen Kriege, dem nach Schweden abgegangenen Spanischen Herrn Bothschaffter, dann dem Chur-Brandenburgischen Herrn Gesandten von Pollmann, wie ingleichen Chur-Bayrischen Cavallieren, so sich nach offt gemeldetem Franckfurt verfügen wollen, die Paßporte mit ausnehmender Willfährigkeit ertheilen lassen; Man könnte auch dabey um so weniger einen Anstand vermuthen, als ja das vermöge des erstern Nachtrags von dem Interims-Chur-Bayrischen Herrn Gesandten Freyherrn von Francken, dem Herrn Baron von Plettenberg zugesandtes, obschon gantz unförmliches notifications-Schreiben, känntlicher massen in keiner andern Absicht erlassen worden, als um einiger massen den Schein zu meiden, ob würden derer nichtigen Chur-Bayrischen Ansprüchen halber, die theureste und kostbarste Reichs-ständische Jura in der Persohn Ihro Majestät der Königin von Ungarn und Böheim, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich und Hertzogin zu Burgund aufs empfindlichste gekräncket. (130 Denn was würde wohl die so feyerlichste Verordnung

(130) Was wird hier und in dem folgenden wiederum vor ein leeres Geschwätze vorgebracht? Da alles darauf sich concentriret, des Herrn Feld-Marschalls Grafens von Törring Excellentz haben vermöge der eigenen Beylagen sub n. 3. und 4. declariret, sie wollten wegen der verlangten Passeports eine Estaffette an Kayserl. Majestät absenden, und möchte man ihnen nur so viel Zeit lassen, bis Sie Antwort haben könnten; dieses nun soll heissen, die Völcker-Rechte violiret, und der Stände jura über den Hauffen geworfen zu haben; und was dergleichen weitgesuchtes, unvernünfftiges und absurdes Zeug mehr ist. Allein bey dieser unerfindlichen Beschwehrung muß der Wiener-Hof zuvor erweisen, daß das Völcker-Recht mit sich bringe, allen und jeden, die es von Feindes Seite verlangen, ohne allem Ansehen und Unterschied der Personen Paßports zu ertheilen, woran es ihm aber, nachdem die Ertheilung solcher Passeports unter kriegenden Partheyen entweder auf beyderseits getroffene Verträge, oder auf die freye Willkühr ankommt, fehlen wird, mithin

 muß

nung des 3. §. Art. I. der anderer Seits für gültig gehaltener und eydlich beschworner Wahl-Capitulation, als vermöge dessen klar vorgesehen ist, daß kein Stand des Reichs, der Sessionem und Votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht, davon provisoriè noch in sonstige Weise, suspendiret, noch ausgeschlossen werden solle, fruchten, wann Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Bayern berechtiget wären, den freyen ungehinderten Zutrit zu denen Reichs-Berathschlagungen einem sol-

---

muß er betrachten, daß das Recht der Natur die Quelle des Völcker-Rechts sey, und also diesem Ziel und Maß gebe, ersteres aber zür Haupt-Regul setze, daß die wohl regulirte Liebe von sich selbst anfange, und nicht wolle, daß jemand einem andern zugefallen sich selbst schade, einfolglich auch niemand schuldig sey, seinen Feinden Passeports zu ertheilen, die wider ihn mißbrauchet und zum Schaden seines habenden Rechts können angezogen werden. In diesen Umständen aber befinden sich Ihro Kayserl. Majest. und der Hof zu Wien in angeführtem Vorfall gegen einander: Ihro Kayserl. Majest. ist es gewiß nicht darum, ob bemeldete Secretarii für ihre Personen in Franckfurt wären, oder nicht, zu thun gewesen. Niemand aber wird begehren können, daß es Ihro Kayserl. Majest. gleichgültig seyn sollen, dazu selbst solche Passeports ertheilen zu lassen, die an diesen Personen die qualität als von Seiten des Wienerischen Hofes zu dessen Böhmisch- und Oesterreichischen Comitial-Gesandschafften gehörigen, und zu deren Behuf vorausgehenden Legations-Secretarien zu erkennen, hätten mißdeutet werden können. Wer den Legations-Secretarium pro tali erkennet, ist ex stilo gentium auch gehalten, den Gesandten anzunehmen, und wer den Gesandten annimmt, erkennet den Herrn. Wie kan man also Sr. Kayserlichen Majestät dergleichen zumuthen, und die unförmliche Anforderung der darauf abziehlenden Passeports für eine Consequenz des Völcker-Rechts ausgeben. Wann der Hof zu Wien nicht das Vorurtheil hat, allein weise zu seyn, so muß er gestehen, daß seine Forderung anderst nicht anzusehen sey, und ihn hauptsächlich bey der Sache verdriesse, daß seine führende Absicht entdecket worden, wird auch gewiß mit dem, daß er nur den Namen, und nicht die Bedienung in die Passeports gesetzet haben wollen, niemand blenden, massen wohl weder diese Secretarii darüber, daß sie, wie sie gethan, doch bey der mündlichen Begehrung der Passeports angezeiget, wer sie wären, und warum sie nach Franckfurt giengen, eine Registratur zu fertigen vergessen, noch der Hof zu Wien davon Gebrauch zu machen, und obgemeldete Folgerungen daraus zu ziehen, unterlassen haben würde. Es wird dahero wohl weder dem Gesandten Freyherrn von Francken, noch dem Herrn Feld-Marschall Graf Törring verdacht werden können, daß sie sich in die Verfänglichkeit dieser Passeports nicht einlassen wollen, ohnerachtet sie sonst andern gleichgültigen Personen dergleichen zu geben, eben so willig als die Wienerische Generalität gewesen. Das übrige weitläufftige Geschmier, womit der Rest dieser Schrifft angefüllet, wird ohnedem bey keinem seine gesunde Vernunfft brauchenden Menschen die allergeringste Impression machen; Daher würde man Zeit und Papier verschwenden, wenn man, wie bishero geschehen, Punct-weise darauf antworten wolte. Man hält vor besser, um nicht, wie der Wiener-Hof zu Bekleisterung seiner bösen Sache in Gewohnheit hat, alles unter einander zu werffen, sondern dem Leser eine rechte deutliche und überzeugende Information zu geben, mit separirung aller nicht zur Haupt-Sache gehörigen Neben-Dinge, die disseitigen Fundamenta, warum diese Schmäh-Schrifften bey den Actis Imperii nicht bleiben könne, in folgenden Puncten zu concentriren, und deutlich auch hoffentlich überzeugend vorzutragen, was bey der Sache in Erwegung zu ziehen:

solchen Stand zu benehmen, ihme den Weg zu sperren, seine Gravamina dem Reich kund zu thun, dessen Gesandten und andern accreditirten Persohnen das sichere Geleite zu versagen, ja so gar derley nach dem Völcker-Recht, von allem Gewalt sicher seyn sollenden Persohnen, daß sie sicher nicht würden durchkommen, bedrohlich zu seyn. In denen Reichs-Actis wird schwerlich ein Exempel zu finden seyn, wo man sich so weit vergangen hätte; Die folgen eines so gewaltthätigen Verfahrens leuchten jedem vernünfftigen Menschen von selbst in die Augen, und zeigen genugsam an, nach was für in Teutschland bis nun zu nie erhörter fremden despotischen Grund-Sätzen der Chur-Bayrische-Hof sich leiten lasse. Nach denen ältern und neuern Reichs-Grund-Gesetzen ist nichts heiliger, als die Freyheit derer Reichs-Versammlungen, und die vollständige Sicherheit derer dabey sich einfinden mögenden Persohnen; Gleichwohl ist alles, was obstehet, erfolget, und anmit alle Befugniß, Sicherheit, Freyheit, Anständigkeit, Reichs-Grund-Verfassung, ja das natürliche und Völcker-Recht auf das schwerste verletzet, oder vielmehr zernichtet worden, zum unbetrüglichen Kennzeichen, daß mit dem unförmlichen notifications-Schreiben, wovon der erstere Nachtrag disseitiger Verwahrungs-Urkunden handelt, nichts anders gesucht worden, als teutsch-patriotisch-gesinnten Ständen ein leeres Blendwerck vor

I.) Erkennet der Wienerische Hof weder Kayser, noch Reichs-Tag, ja der letztere wird eine vorgebliche und nichtige Reichs-Versamnilung benahmset; Also hat auch von demselben, in der qualität eines Reichs-Tags, keine Schrifft ad Dictaturam angenommen werden können. Denn es wohl eine in der Welt noch nie erhörte Sache ist, daß von irgend einem Collegio eine Schrifft sollte acceptiret, und ad acta genommen werden, darinnen selbiges selbst nicht agnosciret, sondern pro illegitimo ausgegeben wird, imgleichen, daß ein den Kayser und Reichs-Tag nicht erkennender widerspenstiger Stand den andern ihm zupflichtenden gleichgehalten und eben der Wohlthat, wie diese, bey Anbringung ihrer Beschwerden vor dem Reichs-Tag fähig werden solten.

II.) Haben sich der von Plettenberg und Palm bey dem Reichs-Tag nicht behörig legitimirt; indem keinem Gesandten von ihrer beschehen seyn sollenden legitimation die schuldige notification geschehen, ohne solche notification aber bekannter massen die legitimationes zu Haupt Votis nicht erkennet werden; also sind sie auch als Ministri bey demselben nicht anzusehen. Und wenn gleich hierwider eingewendet werden sollte, auch ein Fremder, der kein Reichs-Stand sey, ja eine particular-Person könne etwas an das Reich per modum eines Memorials bringen, so muß doch derselbe Cæsarem & Imperium nothwendig erkennen, davon sich aber allhier bey den Oesterreichischen Ministris das Gegentheil findet.

vor die Augen zu machen, sämtliche Umstände so sich bey dieser Gelegenheit ergeben, bekräfftigen vorausgesetzten Betrachtungen vollständig. Wie obgemeldet, hat nach des Chur-Mayntzischen Herrn Directorial-Gesandtens verweigerter Annehmung dißseitiger Verwahrungs-Urkunden die Oesterreichische Gesandtschafft zu Regenspurg den Entschluß gefaßt, beede Legations-Secretarios nach Franckfurt abzusenden, um zu behöriger Zeit die Insinuation allda zu thun; Gleichwie nun ihrer Seits verschiedenen Herren Gesandten, und nahmentlich ermeldtem Chur-Mayntz Herrn Directorial-Gesandten, den Chur-Branden-

---

III.) Besaget die Wahl-Capitulation Artic. XIII. §. 7. mit ausgedruckten Worten: Wenn die eingegebenen Memorialien nicht mit behöriger Ehrerbietung und ohne unziehmliche harte Ausdruckungen, eingerichtet, daß das Reichs-Directorium mit dem Churfürstlichen Collegio vorgängige Communication und Beredung pflegen solle. Daß es aber in diesen Schrifften an der behörigen Ehrerbietung mangele, und dagegen die Menge unziemlicher harten Ausdrückungen darinnen zu befinden, lieget am Tage, ohnerachtet ein gewisser Satz ist, daß wenn sich zwischen des Reichs Ober-Haupte, und ein oder anderm Stande wegen einiger Particular-Hauß-Rechte Streitigkeiten ereignet, letzterem deswegen diejenige schuldige Achtung und Ehrerbietung, so dem erwählten Kayser ein Reichs-Mitglied schuldig, aus Augen zu setzen nicht frey stehe.

IV.) Die Wahl-Capitulation Art. VI. §. 2. will in allen des Reichs Sicherheit und den statum publicum angehenden Sachen, dahin ja zweiffels ohne eine Protestatio nullitatis gegen die Kayser-Wahl gehöret, daß bey dem Kayser selbst, wie vielmehr aber bey Chur-Mayntz, der Churfürsten Collegial-Einwilligung, und keine absonderliche Erklährungen in Consideration kommen sollen. Diesem ohngeachtet ist

V.) die vorgängige Communication mit dem Churfürstlichen Collegio unterlassen worden.

VI.) Haben nicht nur Ihro Churfürstliche Gnaden von Mayntz in GOTT ruhender Herr Vorfahrer, sondern auch die meisten Churfürsten, denen von den unziehmlichen Protestationen Nachricht zugekommen, seit Jahres Frist dafür gehalten, daß selbige nicht dictiret werden könnten. Wie ist es möglich, daß man anjetzo ohne weitere Communication so unvermuthet zu Wercke gegangen. Zwar ist

VII.) an dem, daß vermöge Art. XIII. §. 6. der Wahl-Capitulation versehen, daß Chur-Mayntz wenn es (a.) der Kayserlichen Proposition zu folge (b.) dem Reiche zum besten, etwas in Deliberation zu stellen habe, kein Einhalt geschehen solle, wenn auch gleich (c.) solche der Stände Beschwernisse gegen die Kayserliche Haus-Reichs-Hof-und andere Räthe gerichtet. Allein kan wohl gesagt werden, daß dem Reich zum Besten gereiche, wenn gegen eine einhellige Wahl protestiret, und solche vor ungültig ausgegeben wird, und kan wohl erlaubt seyn, eine nicht etwan gegen einige Räthe, sondern gegen das Factum des gantzen Churfürstlichen Collegii, gegen die Agnition des gantzen Reichs, ja gegen Chur-Mayntz selbst, gerichtete Protestation, und noch darzu ohne mit jemanden zu communiciren, anzunehmen, nochweniger aber bey denen Reichs-Actis behalten zu lassen.

denburgischen, Braunschweig-Wolffenbüttel. und Hessen-Darmstädtischen die anverlangte Paßporte ertheilet worden, als könnte sie sich um so weniger beygehen lassen, daß einige Schwürigkeiten in Ertheilung eines Paß von dem Chur-Pfältzischen und Interims-Chur-Bayrischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Francken, würde gemacht werden, als eines theils er selbsten das im erstern Nachtrag erwähnte Chur-Bayrische Notifications-Schreiben dem Herrn Baron von Plettenberg einhändigen lassen, und andern theils zum Uberfluß und um nur allem gereget werden wollenden Anstand auszuweichen, allein die Nahmen derer abzusenden vorgehabter Personen, ohne ihre Charactere auszudrücken, aufgezeichnet und dem Paßport einzuverleiben, verlanget worden; Gleichwohlen ist eine abschlägige Antwort, und zwar mit dem merckwürdigen, nachdem zu erkennen gegebenen, disseitigen Verlangen gar nicht über-

---

VIII.) Chur-Bayern wird in dieser Sache als Pars angegeben, da ja nicht von dessen Privat-Prætension gegen Oesterreich, sondern von der Kayser-Wahl die Rede ist, in welcher Sache ja Chur-Bayern, sowohl als ehemahls Böhmen und Oesterreich unstreitig zu votiren hat.

IX.) Gründen sich diese sogenannte Verwahrungs-Urkunden und Protestationes nullitatis auf zwey Facta 1.) auf des Böhmischen Voti suspension bey der im übrigen einmüthig ausgefallnen Wahl, 2.) auf die dem Angeben nach in der gebührenden Form nicht geschehene Invitation zu dem nach Francfurt transferirten Reichs-Convent. Wenn aber eine Protestation eingewendet werden soll, muß sie gegen denjenigen geschehen, von dem das Factum herrühret und der solches verursachet: Die Suspension des Böhmischen Voti aber ist weder von Ihro Kayserlichen Majestät als Kayser, noch auch von der Reichs-Versammlung, geschehen; Also ist unrecht daß gegen dieselbe protestiret werde.

X.) Haben nicht die Ansprüche, so Ihro Kayserl. Majestät quà Chur-Bayern an die Oesterreichische Lande formiret, zu dieser Suspension die alleinige Gelegenheit gegeben, dergleichen Prætensiones auch von andern gemacht werden, sondern die ex interpretatione aureæ Bullæ zu entscheidende Frage: Ob, da an den Sexum masculinum die Officia Electoralia in regula gebunden, die Böhmische Chur einen Vorzug haben, exceptionem a regula machen, und eine Böhmische Königin Elector und archi-officialis Imperii seyn könne?

XI.) Ohne in die Fundamenta, die über diese Quæstion pro und contra angeführet worden, einzugehen, muß doch dieses eingeräumet werden, daß sich der casus in terminis noch niemahls zugetragen, daß eine Böhmische Königin, entweder von sich selbst, oder durch ihre Ministros, oder durch einen Co-Regenten, das munus Electorale vertreten; Wenn also gleich

XII.) über Caroli VI. Succession kein Streit entstanden, und die Ubermacht des Wienerischen-Hofes mit Gewalt nicht durchgedrungen, wäre doch nothwendig allemahl

überein kommenden Zusatz, wie des mehrern aus der Beylage sub n. 2. erhellet, erfolget: Ihro Kayserl. Majestät erkenne weder einen Chur-Böhmischen, noch Oesterreichischen Legations-Secretarium, mithin könne er Baron von Francken, ohne specialen Befehl, keinen Paß ausfertigen lassen, zum abermahl überzeugenden Beweißthum, daß, da man allein die Nahmen, und nicht die Charactere beeder zusendenden Legations-Secretarien dem Paß einzuverleiben verlanget hätte, dessen Versagung aus keiner andern Ursache erfolget sey, als um Ihro Majestät der Königin alle Wege abzuschneiden, ihre Beschwerden, wobey zugleich die Reichs-ständische Freyheit, allgemeine Sicherheit, des Vaterlandes Ruhe und Wohlstand, so genau mit verwickelt ist, zu des Reichs Wissenschafft zu bringen; Um solchemnach sowohl diese Absicht, als den anderseitigen Unfug noch meh-

---

Zweiffel vorgefallen: Ob die Böhmische-Stimme in der Frau Groß-Herzogin, oder eines andern Nahmen geführet werden können, welchem abgeholffen werden müssen. Nun wäre aber wiederum die Frage vorgefallen

XIII.) Wer dergleichen Interpretation verrichten solle? Hätte das Churfürstliche Collegium selbige allein unternommen, so würde sich das Fürstl. opponiret, und nach dem Instrumento Pacis auf dem allen Ständen zukommenden Jure ferendarum & interpretandarum Legum bestanden, das Churfürstl. Collegium hingegen vielleicht behauptet haben, daß, weil es lediglich eine Sache sey, so eine Churfürstliche Stimme und Sitz, NB. bey der Wahl, angehe, die Entscheidung dieser quæstion privativè vor die hohen Herrn Churfürsten gehöre, weil alle die Wahl angehende Sachen Dero alleinige und vornehmste Prærogativ wären. Auf diese Masse nun hätte

XIV.) man schlechterdings zu keiner Kayser-Wahl gelangen können. Denn hätte die Entscheidung von den Comitiis erwartet werden sollen, so wären solche in keiner activität, auch bekannter massen unmöglich, selbige dergestalt darein zu versetzen, wie zum exercitio juris leges ferendi & interpretandi nöthig wäre. Ohne Kayser konnte der Reichs-Tag zu seiner völligen activität nicht wieder gelangen, und ohne Entscheidung dieser Frage war nach solchem supposito die Kayser-Wahl unmöglich.

XV.) Hätten aber die Churfürsten, vermög ihrer habenden prærogativen, diese quæstion für sich alleine und definitivè auszumachen unternommen, es möchte nun die Decision ausgefallen seyn, wie sie gewollt, so würde der pars, so damit nicht zufrieden gewesen, die größten motus erwecket, und die übrigen Stände, allem Ansehen nach, gegen das Churfürstl. Collegium causam communem gemacht haben, daraus gar leicht der gäntzliche ruin des Reichs erfolgen können. Wie hätte also

XVI.) das zu Franckfurt versammlete Wahl-Collegium bey solcher der Sachen Beschaffenheit mit grösserer prudenz und moderation verfahren können, als daß es die würckliche Decision dieser quæstion, und die Interpretation der A. B. ausgesetzt seyn lassen, inzwischen aber per unanimia das Reich mit einem würdigsten Oberhaupte versehen, der Cron Böhmen hingegen an ihren etwa habenden Rechten, so wenig als sich selbst, oder auch denen übrigen Ständen, im geringsten nichts præjudiciren wollen? Dieses ist nun

mehrers in die Augen fallen zu machen, ist der nehmliche Oesterreichische Cantzellist, der ältere Posch, so des Passes halber zum Herrn Baron von Francken abgeschickt worden ware, auch zu dem Herrn Feld-Marschallen, Grafen von Törring, gesendet worden, von welchem anfangs, wie der Anschluß sub N. 3. ausweiset, eine bloßwärtige dilatorische Antwort erfolget; Es haben sich also beede nach Franckfurt abzusenden vorgehabte Persohnen zu gedachtem Feld-Marschallen selbst verfüget, und den angesuchten Paß um so ehender zu erhalten verhoffet, als Herr General-Feld-Marschall, Graf von Khevenhüller, so gar privat Chur-Bayrischen Cavallieren, so sich nach Franckfurt begeben wollen, diese Pässe willfährigst ertheilet hatte: Es hat sich aber dennoch das Widerspiel ergeben, ja Herr Graf von Törring nicht einmahl unter seiner Parole versichern wollen, daß ihnen von seinen unterhabenden Truppen unterwegens nichts würde in

---

XVII.) nicht das Factum von Chur-Bayern, noch auch von Jhro Kayserl. Majestät, quà Kayser, sondern des gesammten Churfürstl. Collegii. Wie ist es also möglich, daß eines theils Jhro Kayserl. Majest. in partes gezogen, und in denen so genannten Protestations-Urkunden angegriffen, andern theils das gantze Reich angegangen, und gegen dasselbe, so doch an diesem Facto keinen Theil hat, Protestation eingewendet, und mit declarationibus nullitatis hervorgetreten werden könne?

XVIII.) Daß die Wahl auf Jhro Kayserl. Majestät ausgefallen, ist keine nothwendige Folge, oder Haupt-Bewegniß-Ursache der Suspension der Böhmischen Stimme: Ein anderer hoher Churfürst, hätte eben sowohl erwählet werden können, und wenn den Herrn Groß-Hertzog von Toscana die Majora getroffen haben sollten, würde mann denn zu Wien deshalber, weil Böhmen nicht mit votiret, sothane Wahl vor null und nichtig zu erklären sich angemasset haben?

XIX.) Gesetzt aber auch, der Frau Groß-Hertzogin sey durch diese Suspension in Jhren Rechten Eintrag geschehen, gesetzt ferner, die A. B. hätte in ihren favor interpretirt werden sollen; Und gesetzt endlich, es sey Jhro, Dero Rechte durch eine Protestation auf künfftige Fälle zu salviren, nicht abzuschlagen: Wo ist denn in diesem oder andern Reichs-Gesetzen die pœna nullitatis darauf gesetzet, daß, wenn, wie in gegenwärtigem Falle, nicht alle Churfürsten zugegen sind, und nicht votiren können, besonders aber, wenn sich bey einem oder dem andern eine nicht so leichtlich zu removirende Hinderniß ereignet hat, die übrigen aber legitimè fortgefahren, und per unanimia die Wahl zu Stande gebracht, diese deshalber null und nichtig seyn solle. Oder giebt nicht vielmehr der vom Gegentheil selbst aus öffters angeführter Urkunde beygebrachte Satz, daß auf die Ausschliessung des Königs von Böhmen eine Geld-Straffe gesetzt, diesen unwidersprechlichen Beweiß-Grund, daß solche Exclusion, wenn sie würcklich geschehen, (geschweige dann, wann an deren Statt, vorbewiesener massen, nur eine blosse Interims-Quiescenz beliebet worden) ohne der Wahl einen Haupt-Mangel anzuhängen, durch blosse Geld-Busse gehoben werden können, welche andernfalls nicht zulänglich würde erachtet seyn, wenn solcher Abgang der bey Seit gesetzten Stimme die Gültigkeit der gantzen Wahl selbst aufgehoben hätte, zudem, wenn auch die Böhmische Wahl-Stimme vor widrig zu zehlen, die Wahl deswegen gleichwohl gültig verblieben wäre.

XX.) Allenfalls sind die Electorales die eintzigen Gravantes, nicht aber Kayser und Reich: Hätte also gegen diese pro conservandis juribus protestiret werden wollen, haben doch Kayser und Reich, als gantz unschuldige Tertii, so an der Exclusion des Voti Bohemici keinen Antheil gehabt, nicht in partes gezogen werden können. Es muß also

in Weg geleget werden, vielmehr zu mehrmahlen wiederhohlet, daß sie sicher nicht durchkommen würden, mit dem beygefügten merckwürdigen Anerbieten, für des Herrn Baron von Plettenberg Herrn Sohn einen Paß ohne Anstand ertheilen zu wollen, gleich alles dieses in Beylage sub N. 4. umständlich sich angeführet befindet. Daß nun andurch die Jura statuum, nebst jenem, was das Decorum und Völcker-Recht, auch zwischen fremden im blutigsten Kriege verfangenen Mächten, erheischet, auf das empfindlichste verletzet, und sämtlich oben voraus gesetzte Anmerckungen ohnablehnlich bekräfftiget werden, redet der Sachen Verlauff von selbsten, wenn solches einem so vornehmen, mächtigen, um das Vaterland hochverdienten, und des Reichs bündigste Gewährung vor sich habenden, Stand, wie Ihro Majestät die Königin sind, wiederfähret, so können sich andere mindere Stände ohnschwehr die Rechnung machen, wie sicher ihre kostbarsten Freyheiten und wesentliche Reichsständische Gerechtsame seynd; Alles, was von der ihnen bevor-

---

XXI.) Die Intention gewesen seyn, sowohl den Kayser, weil man selbigen nicht erkennet, als das gantze Churfürstl. Collegium, bey den übrigen Reichs-Ständen zu verklagen, und gleichsam diese zu alleinigen Richtern in der Sache zu machen, daraus man Unruhen und Zerrüttungen im Reiche erwecken, und zu Ausführung anderer Privat-Absichten ein bellum omnium contra omnes anzünden wollen, in welche Absichten wohl kein redlicher Patriot eingehen, sondern solchen allezeit mit Nachdruck begegnen wird.

XXII.) Man kan nicht vorgeben, daß es der Frau Groß-Hertzogin nicht um den Ausschlag der Wahl, sondern nur um die Art und Weise, ingleichen um die Conservation Ihrer Gerechtsamen, zu thun gewesen, weil alle drey Schrifften nicht darnach eingerichtet, solche gerade das Gegentheil besagen, und Ihro Kayserl. Majest. Titul und Würde abgesprochen wird, welches ja eben der Ausschlag der Wahl ist.

XXIII.) Eben so ungegründet ist auch die Protestation gegen den Reichs-Tag, und daß selbiger vor null und nichtig ausgegeben wird, bloß aus der Ursache, daß der Frau Groß-Hertzogin der verlangte Titul in dem Kayserl. Circular-Schreiben nicht gegeben worden. Denn

XXIV.) dieses ist wiederum ein factum Tertii, nehmlich der Reichs-Cantzley, und nicht der auf dem Reichs-Tag versammleten Stände, als welche letztere solches nicht angehet, mithin ihnen dieserhalben nichts zur Last geleget werden kan. So ist auch

XXV.) nicht abzusehen, wie wegen angezogenen Facti die Reichs-Versammlung, die mit der Verschreibung der Stände nichts zu thun gehabt, gleichsam bestraffet, solche vor null und nichtig declariret und als eine Quasi-Versammlung, die etwas bündiges und gültiges nicht schliessen könne, angesehen werden möge.

XXVI.) Obgleich das Ableben weyland Kayser Carl des VI. die Activität des Reichs-Tags gehindert; So ist doch dessen Consistenz nicht aufgehoben, der von Leopoldo Ao. 1662. convocirte Reichs-Tag nicht cassiret, oder von Ihro jetzt-regierenden Kayserl. Majestät so wenig, als von Josepho und Carolo VI. ein neuer Reichs-Tag ausgeschrieben worden.

XXVII.) Dieser Meynung muß man selbst zu Wien beypflichten, weil man durante Interregno die Oesterreichische Gesandtschafft, auf das neue zu legitimiren geglaubet, solche auch noch jetzo pro legitimatis hält, und durch diese seine Schrifften an die Reichs-Versammlung bringen läßt, welches alles nicht angienge, wenn die Comitia gäntz-

vorstehenden Gefahr gesagt werden möchte, würde deme nicht beykommen, was daran im Grunde ist, und von selbsten in die Augen leuchtet. Wenn also jemahlen ein Objectum gravaminis communis statuum Imperii vorhanden wäre, so ergiebt sich solches in gegenwärtiger Vorfallenheit in Ubermasse. Sollte man anderer Seits sich hierunter besser begreiffen, so würden Ihro Majestät die Königin nach Ihrem ohnveränderlichen Vorsatz, niemanden zuviel beyzumessen, auch solchen Erfolg dem Publico aufrichtigst mitzutheilen nicht ermangeln, wo inzwischen Allerhöchst-Dieselbe nicht umhin können, Sich hierüber an der sämtlich bey dem Facto nicht interessirte Herren Mit-Stände, und in so weit als selbe in das Völcker-Recht einschlagt, auch an auswärtige Mächte zu wenden, bey Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz aber Sich über das Verfahren Dero Directorial-Gesandt-

---

gäntzlich cessiret hätten, weil his cessantibus auch kein Directorium und keine Legitimation der Gesandten übergeben werden können. Ist aber

XXVIII.) gegenwärtiger zu Franckfurt versammleter Reichs-Tag eben derjenige, der zu Regenspurg seit 1662. subsistiret; So kan ja dessen Legalität oder Nullität von dem Streite, der zwischen Ihro Kayserl. Majestät, als Churfürsten von Bayern, und dem Wiener-Hofe, derer Titulaturen halber, obwaltet, nicht abhangen, so wenig als die Comitia nulla seyn würden, wenn einem andern Stande die gebührende, oder von ihm verlangte, Titulatur in dem Ausschreiben nicht gegeben worden. So ist auch

XXIX.) der Modus, wie die Activität des Reichs-Tages von einem neu-erwählten Kayser herzustellen, in denen Reichs-Gesetzen nicht vorgeschrieben. Die vorigen Kayser haben solches durch Abschickung eines Principal-Commissarii und durch dessen Legitimation gethan; Jetzige Kayserl. Majest. aber haben nöthig gefunden, die Reichs-Versammlung zu Sich nach Franckfurt zu invitiren, und solches per Circulares verrichtet, da Sie es doch auch blos durch ein zu Regenspurg zu dictirendes Commissions-Decret thun können. Wenn nun bey Ausfertigung dieses Schreibens der Frau Groß-Hertzogin der verlangte Titul nicht gegeben worden, wie ist es denn möglich, daß dieserhalben die gantze Reichs-Versammlung vor null und nichtig und illegal ausgeschrien werden könne?

XXX.) In Ewigkeit wird kein Reichs-Gesetze produciret werden können, so verordnet, daß, wenn, wie in præsenti casu geschiehet, über die Succession eines Landes gestritten, und die Activität der auf diesen Landen hafftenden Votorum gehemmet werde, der Reichs-Tag dieserhalben null und nichtig seyn solle. Die Jülich-Berg- und Clevische Vota quiesciren seit 100. Jahren, ohngeachtet sich Pfaltz und Brandenburg in possessione befinden. Dieserhalben aber ist dem Reichs-Tag noch niemahls ein Vitium nullitatis vorgeworffen worden.

XXXI.) Daß Ihro Kayserl. Majest. als Churfürst von Bayern, auf die Oesterreichische Lande Prætension formiren, ist notorisch. Ob, und wie dieselbe gegründet, gehöret nicht hieher, sondern nur, daß Deroselben nicht zugemuthet werden könne, durch Gebung des Böhmisch- und Oesterreichischen Tituls Sich selbst zu condemniren. Inzwischen haben Dieselben dennoch die Frau Groß-Hertzogin, salvis juribus, würcklich verschrieben, und zum Reichs-Tag invitiret.

XXXII.) Alles also, was Dieselbe zu thun berechtiget gewesen, hätte allenfalls darinnen bestanden, daß man wegen vorgeblicher unbehöriger Form ihrer Beschreibung und wegen derer Ihr, nach Ihrem Verlangen, nicht beygelegten Tituln, bey den Comitiis ein Gravamen machen, und nach Befinden Remedur suchen können. Inzwischen hätte

Gesandtschafft zu beschweren, und unter Dero eigenhändigen Unterschrifft an Se. Churfürstliche Gnaden zu gesinnen, daß Sie die nicht angenommene Verwahrungs-Urkunden, nebst beyden Nachträgen, zur Dictatur bringen, und ad Acta Imperii legen lassen, folglich Ihro Dero Reichs-Directorial-Amt nicht versagen wollen, wir aber können gleichfalls, aus allerhöchstem Königlichen Befehl, uns nicht entschütten, bey dermahlen gäntzlich versperrtem Weg die Insinuation zu Franckfurt zu thun, um keinen andern möglichen Weg unversucht zu lassen, diese nehmliche Verwahrungs-Urkunden und Nachträge auch dem zu Regenspurg zurück gebliebenen Chur-Mayntzischen Herrn Legations-Secretario zu gleichem Ende behändigen zu lassen, ulteriora reservando.

Sie jedoch, nach beschehener expresser Agnoscirung des Kaysers, als Kaysers, weil sonst per rerum naturam kein status ad Comitia gelassen werden kan, admittirt zu werden verlangen, und des Reichs Erörterung und Entscheidung suchen können: Nicht aber ist es möglich, daß Sie, wegen dieses mit der Reichs-Cantzley habenden Titulatur-Streits, die gantze in die 80. Jahre gestandene Reichs-Versammlung für null und nichtig erklähren mögen, inmassen ja von einer Titulatur-Beleidigung des Wiener-Hofes die Legalität und Consistenz des Reichs-Tages nicht abhanget.

XXXIII.) Allenfalls, wenn ja der Wiener-Hof in einem oder dem andern Puncte eine Protestatio einwenden wollen, hätte solches blos wegen seines vermeyntlichen lædirten Juris Singuli geschehen können, und sollen. Allein

XXXIV.) unrechtmäßig ist das Zumuthen an das Reich, aus solchen frivolen Ursachen dergleichen dessen Höchstes Oberhaupt, und dessen allgemeine Versammlung, für null und nichtig declarirende Schrifften ad acta Imperii legen zu lassen, und

XXXV.) noch unrechtmäßiger, ja straffwürdiger, ist, daß bey dieser Gelegenheit zugleich so viele Unwahrheiten, Calumnien, falsche Bezüchtigungen, ja Majestäts-Lästerungen gegen Kayserl. Majestät, das Churfürstliche Collegium, und gesamte Reich, mit ausgeschüttet worden.

XXXVI.) Dahero denn, um des Reichs eigener Ehre und Abwendung der Schande bey Ausländern, und der Nachkommenschafft, eine unmögliche Sache ist, daß das Reich seinen würdigsten Kayser und rechtmäßiges Oberhaupt, ja sich selbst, also mißhandelt sehen, zu diesem allem stille schweigen, und es wenigstens tacitè gutheissen, oder ungeahndet hingehen lassen könne. Vielmehr ist wenigstens die Cassirung und Removirung ab Actis, wo nicht härtere Ahndungen gegen diese Schand- und Läster-Schrifften, zu erwarten.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gründliche Anmerckungen Uber Einige Schrifften des Wiener Hofes, So Durch die Dictatur Ad Acta Imperii zu bringen gesucht worden

[S.l.] 1743

2 Bavar. 1097
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10320648-8
VD18 10289844-005